

WAS GILT? LGBTI – MEINE RECHTE

STAND
2025



Stadt Bern
Präsidialdirektion

Fachstelle für Gleichstellung
in Geschlechterfragen



Stadt Zürich
Fachstelle für Gleichstellung



UNIVERSITÉ
DE GENÈVE
FACULTÉ DE DROIT

Inhalt

Vorwort	2
Begriffsklärungen	5
Glossar	13
Abkürzungsverzeichnis	19
A Wohnen	29
B Erwerbsarbeit	39
C Gesundheit und Medizin	65
D Partnerschaft	91
E Elternschaft	106
F Minderjährige	125
G Schutz der Privatsphäre	147
H Amtliches Geschlecht und Vornamen	155
I LGBTI-feindliche Aussagen und Handlungen	169
J Migration	181
K Polizei, Justiz, Armee	207
Dachverbände und wichtige Organisationen	224
Anlauf- und Beratungsstellen	226
Impressum	229

Vorwort

Liebe Leser*innen

Auch wenn die Schweiz in Bezug auf die Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans und intergeschlechtlichen Menschen (LGBTI) in den letzten Jahren einiges erreicht hat, gibt es weiterhin viel zu tun. Im Alltag von LGBTI-Personen gibt es viele rechtliche Fragen, die mit ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder der Variation ihrer Geschlechtsmerkmale zusammenhängen.

Wie kann ich gegen LGBTI-feindliche Handlungen vorgehen? Sind Bekleidungsvorschriften am Arbeitsplatz zulässig? Habe ich ein Anrecht auf eine operative Geschlechtsanpassung? Kann ich als Erwachsene*r klagen, wenn ich als intergeschlechtliches Kind operiert wurde?

Antworten auf diese und viele weitere Fragen in verschiedenen Lebensbereichen finden Sie in dieser Broschüre. Sie richtet sich in erster Linie direkt an LGBTI-Personen. Sie bietet zugleich Mitarbeitenden von Beratungsstellen nützliche Informationen zu rechtlichen Grundlagen. Für Jurist*innen und Anwält*innen kann die Broschüre als Nachschlagewerk dienen. Nicht zuletzt gibt sie auch Menschen, die sich beruflich oder privat für die Rechte von LGBTI-Personen interessieren, eine hilfreiche Übersicht über die bestehende Rechtslage.

Die Broschüre ist kein Ersatz für eine professionelle Rechtsberatung. Wir empfehlen, vor der Einleitung rechtlicher Schritte oder Verfahren eine juristische Fachperson oder eine Rechtsberatungsstelle zu konsultieren.

Die Broschüre ist in elf Kapitel unterteilt, die sich unterschiedlichen Lebensbereichen widmen. Ergänzt werden sie durch eine Übersicht über die biologischen und psychologischen Dimensionen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, ein Glossar, ein Abkürzungsverzeichnis und eine Liste mit Adressen, an die sich Ratsuchende wenden können.

Herausgeberinnen dieser Broschüre sind die Law Clinic der Universität Genf, die Fachstelle für Gleichstellung in Geschlechterfragen der Stadt Bern und die Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich. Die «Law Clinic sur les droits des personnes vulnérables» ist ein Programm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf. Die Fachstellen für Gleichstellung der Stadt Bern und der Stadt Zürich haben den Auftrag, sich für die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung aller Geschlechter in allen Lebensbereichen einzusetzen – für die Stadtbewohner*innen wie auch für die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung.

Diese Broschüre beruht auf der französischsprachigen Publikation *Les droits des personnes LGBT*, die 2018 von Prof. Maya Hertig Randall, Djemila Carron, Camille Vallier und Nesa Zimmermann herausgegeben und von Studierenden im Masterstudiengang der Rechtswissenschaften der Universität Genf der Studienjahre 2016/17 und 2017/18 und ihren Lehrverantwortlichen erarbeitet wurde. Sie sind namentlich am Schluss dieser Publikation aufgeführt.

Unser Dank geht an das Redaktionsteam der vorliegenden Broschüre sowie an Dr. iur. Mirjam Werlen von InterAction – Verein für intergeschlechtliche Menschen Schweiz für die Antworten zum Bereich Intergeschlechtlichkeit und an Alecs Recher, MLaw, von Transgender Network Switzerland (TGNS), der alle Antworten im Hinblick auf trans Menschen geprüft und ergänzt hat.

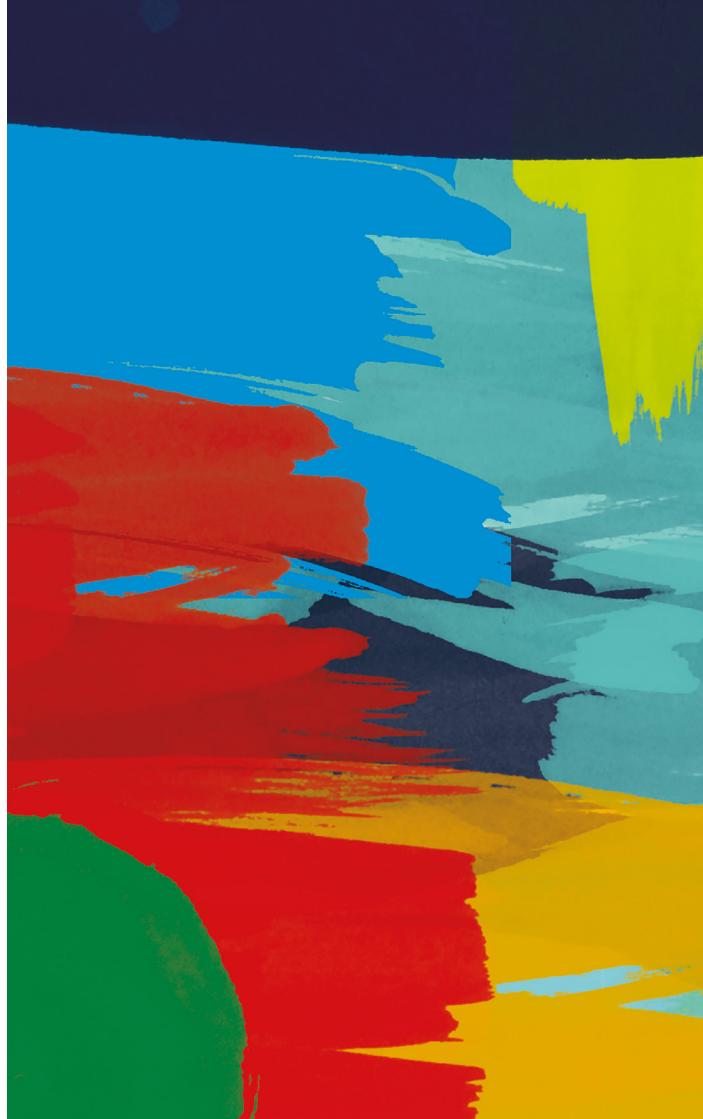
Im Hinblick auf Gesetzesänderungen und neue Rechtsprechung war eine Überarbeitung der Broschüre angezeigt und erscheint Ende 2025 in einer vierten Auflage.

Prof. Dr. Maya Hertig Randall
Law Clinic der Universität Genf

Assist. Prof. Dr. iur. Nesa Zimmermann
Universität Neuenburg

Regula Bühlmann
Leiterin Fachstelle für Gleichstellung in
Geschlechterfragen der Stadt Bern

Mirjam Gasser
Leiterin Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich



Begriffsklärungen

Körperliche und psychologische Dimensionen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt

Juristisch gesehen gibt es in der Schweiz nur die binären Geschlechtskategorien «weiblich» und «männlich». Jedes Kind, das geboren wird, muss einem dieser beiden Geschlechter zugeordnet werden. Körperlich und psychologisch gesehen ist «Geschlecht» komplexer und mehrdimensional. Für das Verständnis der Herausforderungen, mit denen LGBTI-Menschen konfrontiert sind, ist es hilfreich, die verschiedenen Dimensionen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt auseinanderzuhalten.

Dimension körperliche Geschlechtsmerkmale

Medizinisch gesehen können vier Teilbereiche von Geschlechtsmerkmalen unterschieden werden: das chromosomale Geschlecht, das hormonelle Geschlecht, das gonadale Geschlecht und das morphologische Geschlecht (innere und äussere Geschlechtsorgane). Bei der Geburt wird ein Neugeborenes in der Regel nur aufgrund seiner äusserlich sichtbaren Geschlechtsmerkmale einer der beiden binären Geschlechtskategorien zugeordnet. Gibt es augenscheinliche Auffälligkeiten der äussernen Geschlechtsorgane, werden medizinische Abklärungen zur genaueren Geschlechtsbestimmung eingeleitet (u. a. Hormone, Chromosomen). Es dauert mindestens eine Woche, häufig länger, bis die Ergebnisse dieser Abklärungen vorliegen. Unabhängig davon, wie lange diese Abklärungen dauern und wie klar die Ergebnisse ausfallen, muss in der Schweiz von Amtes wegen jedes Kind bis drei Tage nach der Geburt beim Zivilstandamt als «weiblich» oder «männlich» eingetragen werden.

 In dieser Broschüre verwenden wir für Menschen, die aufgrund von einem oder mehreren Geschlechtsmerkmalen von den medizinischen Normen für «männlich» und «weiblich» abweichen, den Begriff «intergeschlechtlich». Die entsprechenden Fragen kennzeichnen wir mit der Flagge der intergeschlechtlichen Community.

Dimension Geschlechtsidentität

Im Verlauf der Kindheit entwickelt ein Kind ein inneres Gefühl dafür, ein Mädchen, ein Junge oder auch etwas zwischen diesen bzw. ausserhalb dieser Kategorien zu sein. Dieses innere Gefühl und tiefe Wissen über die eigene Geschlechtszugehörigkeit wird «Geschlechtsidentität» genannt. Die Geschlechtsidentität befindet sich in unserem Gehirn. Sie stimmt in den meisten Fällen – aber nicht immer – mit dem Geschlecht überein, das einem Menschen bei der Geburt zugewiesen wurde.

 In dieser Broschüre verwenden wir für Menschen, deren Geschlechtsidentität nicht (oder nicht nur) demjenigen Geschlecht entspricht, das ihnen bei der Geburt zugeordnet wurde, die Bezeichnung «trans» (oder «transgeschlechtlich»). «Trans» verwenden wir als Überbegriff, unter dem auch nicht-binäre Formen der Geschlechtsidentität zusammengefasst werden. Die entsprechenden Fragen kennzeichnen wir mit der Flagge der trans Community.

Dimension sexuelle Orientierung

Bei der sexuellen Orientierung geht es um die Frage, ob und zu wem allenfalls sich ein Mensch sexuell und/oder romantisch hingezogen fühlt. Fühlt sich eine Person vom gleichen Geschlecht angezogen, wird sie als lesbisch, schwul oder bisexuell bezeichnet. Bisexuelle Menschen können sich sowohl in Frauen, Männer oder nicht-binäre Personen verlieben. Verspürt eine Person keinerlei sexuelle oder romantische Anziehung zu anderen Menschen, ist sie asexuell bzw. aromantisch.

Die Begriffe «heterosexuell», «homosexuell», «lesbisch» und «bisexuell» gehen von der Annahme aus, dass es zwei (und nur zwei) Geschlechter gibt. Das greift zu kurz. Menschen, die sich unabhängig vom Geschlecht des Gegenübers verlieben können, bezeichnen sich selbst manchmal auch als «pansexuell». Zunehmend wird der Begriff «bisexuell» als Selbstbezeichnung von Menschen verwendet, die sich von Menschen verschiedener Geschlechter angezogen fühlen.

 In dieser Broschüre verwenden wir für Menschen, die sich in Menschen des eigenen (amtlichen) Geschlechts verlieben, die Begriffe «lesbisch» und «schwul». Menschen, die sich in Menschen verschiedener Geschlechter verlieben können, bezeichnen wir als «bisexuell». Zusammengenommen sprechen wir auch von «sexueller Orientierung». Die entsprechenden Fragen kennzeichnen wir mit der Regenbogenfahne.

Dimension Geschlechtsausdruck

Der Geschlechtsausdruck beschreibt die Art und Weise, wie Menschen sich gegen aussen hin präsentieren, ob sie ihr Geschlecht auf eine Weise ausdrücken, die in unserer Gesellschaft als typisch «weiblich» oder typisch «männlich» gilt, oder aber auf solche «geschlechtstypischen» Ausdrucksweisen verzichten. Wie kleidet sich eine Person, wie bewegt sie sich, wie spricht sie? Schmückt sie sich, schminkt sie sich? Da der Geschlechtsausdruck das einzige von aussen erkennbare Merkmal ist, wird er meist als (vermeintlicher) Anhaltspunkt für das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität und manchmal sogar für die sexuelle Orientierung eines Menschen herangezogen. Aber weder das biologische Geschlecht noch die Geschlechtsidentität oder die sexuelle Orientierung eines Menschen lassen sich aufgrund des Geschlechtsausdrucks mit Bestimmtheit erschliessen. Wer sicher sein will, wie sich eine Person geschlechtlich definiert oder welche sexuelle Orientierung jemand hat, muss die Person direkt danach fragen. Zum Beispiel danach, welche Pronomen sie für sich verwendet, wie sie gern angesprochen werden möchte oder welche sexuelle Orientierung sie hat.

Ein Grossteil der Menschen macht sich vermutlich wenig Gedanken über die eigene Art und Weise, ihr Geschlecht gegen aussen hin auszudrücken. Mode- und Kosmetikprodukte, die sich ausschliesslich an ein Geschlecht richten, unterstützen die Zuordnung zu «weiblich» oder «männlich» automatisch. Manche Menschen kombinieren bewusst typisch «weibliche» und «männliche» Merkmale, um die Diskussion über Rollenbilder und Geschlecht anzuregen. Andere ziehen es vor, gegen aussen hin möglichst unauffällig und geschlechtsneutral aufzutreten.



Glossar

Glossar

A

amtliches Geschlecht — Im Personenstandsregister eingetragenes Geschlecht.

C

cis-geschlechtlich, cis — Als cis (cis-geschlechtlich) wird eine Person bezeichnet, bei der das Geschlecht, mit dem sie sich identifiziert, mit dem Geschlecht übereinstimmt, das ihr bei der Geburt zugewiesen wurde.

D

Staatsbürger*in eines Drittstaats — Alle Personen, die nicht Staatsbürger*in eines EU/EFTA-Staats sind, werden als Staatsbürger*in eines Drittstaats bezeichnet.

E

eingetragene Partnerschaft — Eine eingetragene Partnerschaft ist ein Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare.

EU/EFTA-Staatsbürger*in — EU-Staaten sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern. — EFTA-Staaten sind: das Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen und die Schweiz.

G

Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie — Wenn die Geschlechtsidentität nicht mit dem bei Geburt zugeordneten (amtlichen) Geschlecht übereinstimmt, wird dies als «Geschlechtsinkongruenz» bezeichnet. Ist mit dieser fehlenden Übereinstimmung ein anhaltender Leidensdruck verbunden, wird von «Geschlechtsdysphorie» gesprochen.

Geschlechtausdruck — Die Weise, wie eine Person ihr Geschlecht ausdrückt (Kleidung, Sprache, Bewegungen usw.).

Geschlechtsidentität — Das innere tiefen Wissen einer Person darüber, welchem Geschlecht sie zugehörig ist.

H

Homo-, Lesben-, Schwulen-, Bi-, Trans- und/oder Interfeindlichkeit (LGBTI-Feindlichkeit) — Sämtliche Manifestationen von Verleugnung und Verachtung, Ablehnung und Feindseligkeit, Gewalt und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen oder Personen, die als solche wahrgenommen werden.

höchstpersönliches Recht — Höchstpersönliche Rechte sind Rechte, die einer Person zustehen, auch wenn sie nicht urteilsfähig ist. Dazu zählen Rechte, die sie vor schweren Eingriffen in ihr Leben und ihre Freiheit schützen.

K

KESB — Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist eine interdisziplinär zusammengesetzte professionelle Fachbehörde, die auf kantonaler oder auf Gemeindeebene organisiert ist. Sie ist zuständig für die Anordnung von Massnahmen, um schutzbedürftige Personen zu schützen und zu unterstützen, wenn dies von der Familie oder von freiwilligen Unterstützungsangeboten nicht in genügendem Masse geleistet werden kann.

Kindeswohl — Beim Kindeswohl handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gesellschaftlichen Veränderungen unterworfen ist und mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt werden kann. Allgemein geht es um die Schaffung von günstigen Lebensumständen, damit sich ein Kind psychisch, physisch, gefühlsmässig, geistig, sozial und kulturell gut und gesund entwickeln kann.

L

Lebensgemeinschaft (faktische) — Als faktische Lebensgemeinschaft wird das Zusammenleben zweier verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Personen ohne Trauschein in einer nicht rechtlich abgesicherten Gemeinschaft bezeichnet.

O

Obligationenrecht (OR) — Als Obligationenrecht bezeichnet man den fünften und letzten Teil des Zivilgesetzbuchs. Dieser regelt die Schuldverhältnisse und umfasst zum Beispiel Bestimmungen zur Schenkung, zum Kaufvertrag, zum Miet- und Pachtvertrag, zur Leih, zum Arbeitsvertrag usw.

P

Personenstandsregister — Im Personenstandsregister sind alle Ereignisse eingetragen, die mit dem Zivilstand einer Person zusammenhängen (Geburt, Geschlecht, Ehe / eingetragene Partnerschaft, Tod usw.), sowie Angaben über den Personen- und Familienstand einer Person (Name und Staatsangehörigkeit, Auflösungen von Partnerschaften und Scheidungen, Erklärungen und Entscheide zu Familien- und Vornamen, Kindesverhältnisse usw.). In der Schweiz gilt die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde (Bürgerrecht) ebenfalls als Element des Personenstands. Diese Daten dienen als Grundlage für die Identifikation.

Q

queer, queere Identität — Der Begriff «queer» kommt aus dem Englischen und bedeutet ursprünglich «seltsam, sonderbar». Der Begriff wurde in den letzten Jahren zunehmend als positive Selbstbezeichnung und als Sammelbegriff von und für Menschen verwendet, die in Bezug auf ihre sexuelle Orientierung, ihre Geschlechtsidentität, ihre Geschlechtsmerkmale und/oder ihren Geschlechtsausdruck von den gesellschaftlichen **Normvorstellungen abweichen**.

R

Rufname, sozialer Vorname — Der Rufname (oder soziale Name) ist der Vorname, den eine Person im Alltag verwendet und mit dem sie angesprochen werden möchte.

S

Strafrecht — Das Strafrecht ist hauptsächlich im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Die Kantone können zusätzliche Regeln erlassen. Über das Strafrecht schützt der Staat das gesellschaftliche Zusammenleben und bestraft Handlungen, die für dieses als schädlich angesehen werden.

Schlichtungsbehörde — Bevor eine Streitigkeit vor Gericht kommt, muss meistens ein Schlichtungsverfahren vor einer regionalen Schlichtungsbehörde durchgeführt werden. Die Schlichtungsbehörde versucht in formloser Verhandlung die Parteien zu versöhnen, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Kommt es zu keiner Einigung, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung.

T

trans, transgeschlechtlich, transient, transgender — Als trans (transident, transgender) wird eine Person bezeichnet, bei der das Geschlecht, mit dem sie sich identifiziert, nicht übereinstimmt mit dem (amtlichen) Geschlecht, das ihr bei der Geburt zugewiesen wurde.

Transition — Die Transition ist der Prozess, den eine Person durchläuft, um ihr Geschlecht sozial, körperlich und/oder juristisch ihrer Geschlechtsidentität anzugleichen.

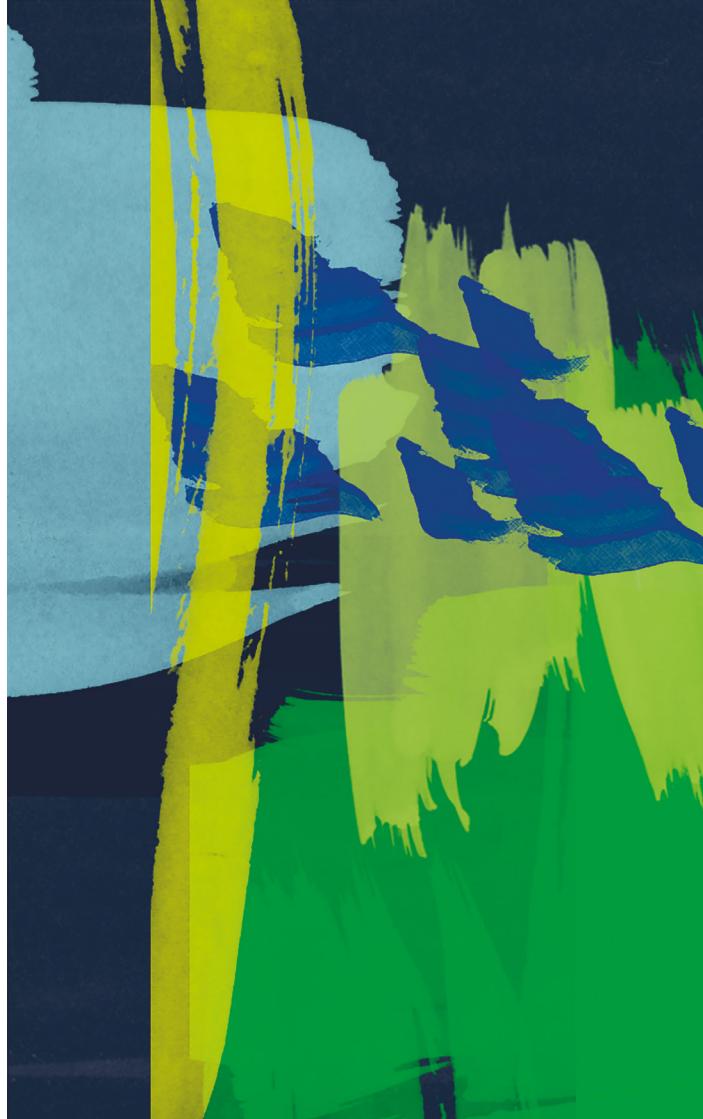
U**unentgeltliche Rechtspflege (URP), unentgeltliche**

Prozessführung — Wer einen Anspruch gerichtlich durchsetzen möchte, muss in der Regel Gerichtskosten vorschussen und benötigt unter Umständen eine*n Anwält*in. Wer diese*n nicht bezahlen kann, kann unter bestimmten Voraussetzungen von den Prozesskosten (Gerichtskosten und eventuell auch Anwaltskosten) befreit werden.

Urteilsfähigkeit — Urteilsfähig ist eine Person, wenn sie die Tragweite des eigenen Handelns begreift, einen eigenen Willen bilden kann und fähig ist, sich dementsprechend zu verhalten. Es gibt keine festgelegte Altersgrenze für die Urteilsfähigkeit; sie unterscheidet sich je nach Reife des Kindes und des zu fällenden Entscheids. Ein Kind ist daher nicht generell urteilsfähig oder generell urteilsunfähig, sondern immer nur in Bezug auf eine bestimmte Frage.

Z

Zivilrecht — Das Zivilrecht ist im Zivilgesetzbuch (ZGB) festgehalten. Es regelt Klagen und Ansprüche zwischen Zivilpersonen.



Abkürzungsverzeichnis

A	
ABEV	— Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern
ABPR/ZH	— Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals der Stadt Zürich vom 27. März 2002
AHVG	— Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946
AIG	— Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005
AJP	— Aktuelle Juristische Praxis (Fachzeitschrift)
ArG	— Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964
ArGV	— Verordnung zum Arbeitsgesetz
AsylG	— Asylgesetz vom 26. Juni 1998
ATSG	— Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000
AVB	— Allgemeine Vertragsbedingungen
AVB-GRB	— Gemeinderatsbeschluss betreffend Allgemeine Vertragsbedingungen für Arbeitsverträge mit Vertragsangestellten
AwG	— Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001
B	
BBG	— Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
BBI	— Bundesblatt
BGE	— Bundesgerichtsentscheid (publiziert)
BGer	— Bundesgerichtsentscheid (unpubliziert)
BGFA	— Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000
BGIAA	— Bundesgesetz über das Informationssystem im Ausländer- und Asylbereich vom 20. Juni 2003

BPG	— Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000
BüG	— Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014
BV	— Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
BVGer	— Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts
C	
CEDAW	— Committee on the Elimination of Discrimination against Women (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)
CESCR	— Committee on Economic, Social and Cultural Rights (Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
D	
DSG	— Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992
E	
EAZW	— Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
EDÖB	— Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EGMR	— Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	— Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
EOG	— Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende bei Mutterschaft und Vaterschaft vom 25. September 1952
EU/EFTA	— Europäische Union / Europäische Freihandelsassoziation

F

FK — Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Flüchtlingsrechtskonvention)

FMedG — Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998

FMH — Foederatio Medicorum Helveticorum (Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte)

FZA — Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 1. Juni 2002

G

GAV — Gesamtarbeitsvertrag

GesG/BE — Gesundheitsgesetz (Kanton Bern) vom 2. Dezember 1984

GesG/ZH — Gesundheitsgesetz (Kanton Zürich) vom 2. April 2007

GgV — Verordnung über Geburtsgebrechen vom 9. Dezember 1985

GIG — Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (Gleichstellungsgesetz)

GOG/ZH — Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (Kanton Zürich) vom 10. Mai 2010

GSOG/BE — Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (Kanton Bern) vom 11. Juni 2009

GUMG — Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 8. Oktober 2004

H

HarmoS — Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

HAÜ

— Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und zu Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 22. Juni 2001

HFG — Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz) vom 30. September 2011

HMG — Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 15. Dezember 2000

I

ICD — Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme

IDG/ZG — Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (Kanton Zürich) vom 12. Februar 2007

IPRG — Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987

IVG — Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959

J

JP/BE — Justizgesetz vom 31. Mai 2010

JVG/BE — Gesetz über den Justizvollzug (Kanton Bern) vom 23. Januar 2018

JVV/BE — Verordnung über den Justizvollzug (Kanton Bern) vom 22. August 2018

JVV/ZH — Justizvollzugsverordnung (Kanton Zürich) vom 6. Dezember 2006

K

KDSG/BE — Datenschutzgesetz (Kanton Bern) vom 19. Februar 1986

KESB — Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KLV — Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995

KV/BE — Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993
KV/ZH — Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005
KVG — Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
KRK — Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention)

M _____

MedBG — Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006
MG — Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995
MStG — Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927

N _____

NAV — Normalarbeitsvertrag
NEK — Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin

O _____

BE-OK-ZK — Obergericht des Kantons Bern, 2. Zivilkammer
OHG — Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007
OR — Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911

P _____

PartG — Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004
PAVO — Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977
PolG/BE — Polizeigesetz (Kanton Bern) vom 8. Juni 1997
PolG/ZH — Polizeigesetz (Kanton Zürich) vom 23. April 2007

PR/ZH — Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals der Stadt Zürich (Personalrecht) vom 6. Februar 2002
PRB/BE — Personalreglement der Stadt Bern
PsyG — Bundesgesetz über Psychologieberufe vom 18. März 2011
PVO/BE — Personalverordnung der Stadt Bern vom 16. Dezember 1998

R _____

RHG — Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006

S _____

SAMW — Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften
SEM — Staatssekretariat für Migration
SJZ — Schweizerische Juristen-Zeitung
SRK — Schweizerisches Rotes Kreuz
StGB — Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
StPO — Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007

T _____

TGNS — Transgender Network Switzerland
TPG — Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004
TPV — Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen vom 16. März 2007

U

UNHCR — Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees)

UNO-Pakt I

— Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 18. September 1992

UNO-Pakt II

— Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 8. September 1992

V

VAwG — Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002

VEP — Verordnung über den freien Personenverkehr vom 22. Mai 2002

VMBM — Verordnung über die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und der Militärdienstfähigkeit vom 24. November 2004

VMWG — Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990

VPF — Verordnung über den freien Personenverkehr

VRG/ZH — Verwaltungsrechtspflegegesetz (Kanton Zürich) vom 24. Mai 1959

VRPG/BE — Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Kanton Bern) vom 23. Mai 1989

VSG/BE — Volksschulgesetz (Kanton Bern) vom 10. März 1992

VSG/ZH — Volksschulgesetz (Kanton Zürich) vom 7. Februar 2005

VVG — Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908

VwVG — Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968

VZAE — Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007

W

WPATH — World Professional Association for Transgender Health (Weltverband für Transgender-Gesundheit)

WPEG — Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959

Z

ZGB — Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

ZPO — Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008

ZStV — Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004

ZV/BE — Verordnung über das Zivilstandswesen (Kanton Bern) vom 3. Juni 2009

ZVO/ZH — Kantonale Zivilstandsverordnung (Kanton Zürich) vom 1. Dezember 2004

Gesetzesgrundlagen

Das Mietrecht regelt alle Fragen rund um das Mieten einer Wohnung oder eines Hauses. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Obligationenrecht (OR). Vermieter*innen und Mieter*innen schliessen in der Regel einen schriftlichen Mietvertrag ab. Dieser regelt den Nettomietzins, die Nebenkosten, die Kündigungsfristen und Kündigungstermine. Falls der Mietvertrag Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) erwähnt, sind diese ebenfalls Teil des Mietvertrags. Die Regelungen im Mietvertrag sind nur gültig, wenn sie nicht den zwingenden (d. h. obligatorischen) Bestimmungen des Mietrechts widersprechen.

Rechtswege

Für Streitigkeiten zwischen Mietparteien ist in erster Linie die Schlichtungsbehörde am Ort des Mietobjekts zuständig. Das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde ist kostenlos.

Die Schlichtungsbehörden erteilen auch Rechtsauskünfte und Rechtsberatungen.

Bern

Telefonische Rechtsauskünfte an Vermieter*innen und Mieter*innen für Wohnobjekte in der Stadt Bern erteilt die regionale Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland.

Die Schlichtungsstelle der Stadt Bern befindet sich an der Effingerstrasse 34, 3008 Bern.
Allgemeine Auskünfte: Tel. 031 635 47 50
Rechtsberatung: Tel. 031 635 47 60,
Montag bis Donnerstag, 9–11 Uhr und 15–17 Uhr,
Freitag 9–11 Uhr und 15–16.30 Uhr

Schlichtungsbehörden Kanton Bern:
zsg.justice.be.ch > Über uns > Schlichtungsbehörden >
Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Zürich

Rechtsauskünfte an Vermieter*innen und Mieter*innen für Wohnobjekte in der Stadt Zürich erteilt die Schlichtungsstelle des Bezirks Zürich.

Die Schlichtungsbehörde der Stadt Zürich befindet sich vorübergehend im Airgate Business Center, Thurgauerstrasse 40, 8050 Zürich-Oerlikon. Tel. 044 248 21 03

Rechtsauskünfte vor Ort:

Montag und Mittwoch, 8.30–11 Uhr und 14–17 Uhr

Rechtsauskünfte werden nur an Personen ohne Rechtsvertretung erteilt und nur solange noch kein Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren hängig ist. Auskunft ist nur in deutscher Sprache möglich.

Schlichtungsbehörden Kanton Zürich: www.gerichte-zh.ch > Organisation > Bezirksgerichte > Bezirksgericht Zürich > Rechtsauskunft

MIETE

A 1 Kann ich einen Mietvertrag unter meinem Rufnamen, den ich im Alltag verwende und der meiner Geschlechtsidentität entspricht, abschliessen, auch wenn diese Angaben vom amtlich registrierten Vornamen und vom amtlich registrierten Geschlecht abweichen?

Ja, ich darf einen Mietvertrag unter demjenigen Geschlecht, das meiner Identität entspricht, und demjenigen Vornamen, den ich im Alltag verwende, abschliessen, sofern die Vermieter*innenschaft damit einverstanden ist.

Achtung: Bei Vertragsabschluss muss ich allenfalls bestimmte Unterlagen vorlegen, die meine Identität (Personalausweis, Aufenthaltsbewilligung) und meine Zahlungsfähigkeit (Auszug aus dem Betreibungsregister, Lohnabrechnungen) nachweisen. Dadurch werden mein amtliches Geschlecht und mein amtlicher Vorname und damit meine Transidentität in der Regel offengelegt.

Art. 4, Art. 12 DSG; Art. 11 OR; Art. 28 ZGB; Art. 221 ZPO
Empfehlung des EDÖB vom 21. November 1994

A 2 Welche Auswirkungen hat eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft auf die Wohnungsmiete? Muss ich die Vermieter*innenschaft informieren, wenn ich während des Mietverhältnisses heirate oder eine eingetragene Partnerschaft eingehe?

Wenn ich in einer eingetragenen Partnerschaft lebe oder verheiratet bin, so hat dies gewisse Auswirkungen auf den Mietvertrag. Dies gilt nur, wenn es um unsere gemeinsame Wohnung geht, die unseren Lebensmittelpunkt darstellt. Zweitwohnungen oder getrennte Wohnungen zählen nicht als gemeinsame Wohnung.

Die Vermieter*innenschaft hat das Recht, zu erfahren, dass es sich um eine gemeinsame Wohnung handelt.

Eine gemeinsame Wohnung kann nur von beiden Partner*innen gemeinsam gekündigt werden, auch wenn nur eine Person den Mietvertrag unterzeichnet hat. Die Vermieter*innenschaft muss beiden Partner*innen kündigen, sonst ist die Kündigung nicht gültig. Beide Partner*innen können jedoch unabhängig voneinander eine Kündigung anfechten oder eine Verlängerung des Mietvertrags beantragen.

Für den Mietzins ist in der Hauptsache jene Person verantwortlich, die den Mietvertrag unterschrieben hat.

Art. 266l, Art. 266n, Art. 273a, Art. 544 Abs. 3 OR; Art. 14, Art. 15 Abs. 2 PartG; Art. 166 Abs. 3 ZGB

A 3 Muss ich meine Vermieter*innenschaft darüber informieren, dass ich in einer eingetragenen Partnerschaft lebe?

Ich bin nicht verpflichtet, meine künftige Vermieter*innenschaft vor der formellen Unterzeichnung des Mietvertrags darüber zu informieren, dass ich in einer eingetragenen Partnerschaft oder einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebe.

Wenn ich in einer eingetragenen Partnerschaft lebe, aber nicht möchte, dass meine sexuelle Orientierung offengelegt wird, kann ich auch das Feld «verheiratet» ankreuzen.

Ich darf hingegen meinen Zivilstand nicht als «ledig» angeben, wenn dies nicht stimmt. Dies hängt damit zusammen, dass die gemeinsame Wohnung von eingetragenen Partner*innen und Ehepaaren – nicht aber von anderen Paaren – nur gemeinsam gekündigt werden kann. Aus diesem Grund muss ich auch meine Vermieter*innenschaft über eine allfällige Änderung meines Zivilstands informieren. Diese Informationspflicht gilt nicht, wenn wir unsere eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln.

Art. 266l, Art. 266n, Art. 273a, Art. 544 Abs. 3 OR; Art. 14, Art. 15 Abs. 2 PartG; Art. 166 Abs. 3 ZGB

A 4

Darf die Vermieter*innenschaft verbieten, dass mein*e Partner*in in meine Wohnung einzieht?



Nein, Vermieter*innen dürfen nicht verbieten, dass mein*e Partner*in bei mir einzieht – unabhängig davon, ob wir verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder ohne rechtliche Regelung als Paar zusammenleben. Das Zusammenleben als Paar oder Familie ist ein Persönlichkeitsrecht und als solches nicht von der Gunst der Vermieter*innenschaft abhängig.

Vermieter*innen dürfen uns auch nicht verpflichten, einen neuen Vertrag aufzusetzen, den wir gemeinsam unterschreiben. Ich unterstehe allerdings einer Meldepflicht und muss die Vermieter*innenschaft über den Einzug informieren, genauso wie ich über jedes andere Untermietverhältnis informieren muss.

Art. 262 OR; Art. 28 ZBG

Darf die Vermieter*innenschaft Informationen über meine sexuelle Orientierung, meine Transidentität oder meine Intergeschlechtlichkeit an Dritte weitergeben?

A 5

Nein, Vermieter*innen dürfen keine Informationen über meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit weitergeben, es sei denn, sie holen meine Einwilligung dazu ein und ich erteile diese freiwillig vorab zu dem mir angegebenen Zweck. Sie dürfen auch nicht von mir verlangen, dass ich mich in der Nachbarschaft oute.

Ein Outing seitens der Vermieter*innen kann unter bestimmten Umständen als Straftat gelten.

Art. 3, Art. 4 Abs. 5, Art. 12, Art. 13, Art. 15 Abs. 1 DSG; Art. 28 ZGB

Dürfen Vermieter*innen fordern, dass ich meine sexuelle Orientierung, meine Transidentität oder meine Intergeschlechtlichkeit vor der Nachbarschaft geheim halte?

A 6

Nein, Vermieter*innen dürfen von mir verlangen, dass ich meine sexuelle Orientierung, meine Transidentität oder meine Intergeschlechtlichkeit gegenüber meinen Nachbar*innen für mich behalte. Sie dürfen mir als trans Person auch nicht verbieten, meinen neuen Namen am Briefkasten oder an der Klingel anzuschreiben. Eine diesbezügliche Verpflichtung im Mietvertrag ist nicht bindend, und ich bin nicht verpflichtet, sie einzuhalten. Ich kann demnach auch einen Vertrag unterzeichnen, der eine solche Verpflichtung enthält, wohlwissend, dass diese nicht bindend ist.

Art. 19, Art. 20, Art. 254 OR; Art. 3 VMWG; Art. 27 ff. ZGB

A 7

Dürfen Vermieter*innen meinen Mietvertrag aufgrund meiner sexuellen Orientierung, meiner Transidentität oder meiner Intergeschlechtlichkeit kündigen?



Nein, das dürfen sie nicht. Ändere ich meinen amtlichen Vornamen oder mein amtliches Geschlecht, bleibt der Mietvertrag unverändert gültig, unabhängig davon, ob die Änderung im Mietvertrag nachvollzogen wird oder nicht. Wird mir gekündigt, weil ich LGBTI bin, kann ich verlangen, dass die Kündigung rückgängig gemacht wird. Es ist allerdings meistens schwierig, nachzuweisen, dass eine Kündigung aus diesem Grund erfolgt.

Existieren andere triftige Gründe (z. B. Nichtbezahlen der Miete), hat die Kündigung Gültigkeit, sofern die Fristen und die gesetzlich vorgeschriebenen Formen eingehalten werden.

Ist mein Mietvertrag befristet und läuft aus, habe ich in keinem Fall Anspruch auf eine Verlängerung, unabhängig davon, aus welchen (mutmasslichen) Gründen mein Mietvertrag nicht verlängert wird. Bei einem Konflikt zwischen mir und meiner Vermieter*innenschaft muss ich in jedem Fall weiterhin Miete bezahlen. Wenn ich meine Miete nicht mehr bezahle, riskiere ich die Kündigung. Unter bestimmten Bedingungen kann ich meine Miete hinterlegen. Es gelten jedoch strikte Vorschriften für die Mietzinshinterlegung, und es ist deshalb unbedingt notwendig, sich vor einer Mietzinshinterlegung bei der zuständigen Schlichtungsstelle über das korrekte Vorgehen zu informieren. Die Adressen der Schlichtungsbehörden in der Stadt Bern und der Stadt Zürich sind in der Einleitung zu diesem Kapitel aufgeführt.

Aus Beweisgründen ist es ratsam, die Vermieter*innenschaft über alle unternommenen Schritte schriftlich zu informieren, am besten per Einschreiben.

Art. 266 ff., Art. 271 ff. OR; Art. 28 ZGB; Art. 33 ZPO; § 3 GOG/ZH; Art. 80, Art. 84 GSOG/BE

A 8

NACHBARSCHAFT

Meine Nachbar*innen mobben mich aufgrund meiner sexuellen Orientierung, meiner Transidentität oder meiner Intergeschlechtlichkeit. Muss die Vermieter*innenschaft mich dagegen schützen?



Die Vermieter*innenschaft muss bei homo-, bi-, trans-, inter- oder queerfeindlichen Äusserungen oder Handlungen der Nachbarschaft eingreifen. Darunter fallen Schmierereien oder Beschädigungen an meiner Haustüre oder meinem Briefkasten, aber auch Beleidigungen oder körperliche Angriffe.

Die Vermieter*innenschaft muss allerdings nur intervenieren, wenn diese Handlungen ein gewisses Mindestmass an Schwere erreichen oder wiederholt auftreten, so dass es mir nicht mehr möglich ist, meine Wohnung unter zumutbaren Bedingungen zu nutzen. Außerdem muss ich diese Probleme der Vermieter*innenschaft unverzüglich melden, am besten per Einschreiben. Ich kann von der Vermieter*innenschaft verlangen, den allfälligen Schaden zu beheben und verantwortliche Personen schriftlich aufzufordern, solche Handlungen und Äusserungen künftig zu unterlassen.

Falls die Vermieter*innenschaft keine Massnahmen zu meinem Schutz ergreift, kann ich die Rückerstattung der entstandenen Kosten verlangen, beispielsweise für die Reparatur meines beschädigten Eigentums oder des beschädigten Mietobjekts. Ich kann zudem eine Mietzinsreduktion verlangen.

Falls die Vermieter*innenschaft nicht reagiert, kann ich als Druckmittel den Mietzins bei der Schlichtungsbehörde hinterlegen. Dabei muss ich allerdings strikte Vorschriften beachten. Über diese kann ich mich bei der Schlichtungsstelle, die für meinen Wohnort zuständig ist, informieren.

Art. 256, Art. 257g, Art. 259 ff. OR

B

Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht regelt die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der unselbstständigen Erwerbsarbeit. Dazu gehören die Gültigkeit des Arbeitsvertrags sowie alle Fragen, die nicht im Arbeitsvertrag festgehalten sind. Die Regelungen im Arbeitsvertrag sind nur gültig, wenn sie nicht den zwingenden (d. h. obligatorischen) Bestimmungen des Arbeitsrechts widersprechen. Widerspricht eine Regelung im Arbeitsvertrag dem Arbeitsrecht, dann ist diese Regelung ungültig (nichtig). Der Arbeitsvertrag selbst bleibt gültig. Der Arbeitsvertrag regelt die Rechte und Pflichten von Arbeitgegenden und Arbeitnehmenden. Dabei handelt es sich beispielsweise um die vereinbarte Tätigkeit, den Beginn und die Dauer des Arbeitsverhältnisses, um das Arbeitspensum, die Probezeit, Ferienregelungen und den Lohn (Monats- oder Stundenlohn). Ein Arbeitsvertrag kann für eine bestimmte Dauer vorgesehen sein. Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der vorgesehenen Dauer. Ein Arbeitsvertrag kann auch auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis muss gekündigt werden.

Gewisse Regeln können von den Parteien nicht frei ausgehandelt werden, sondern sind zum Schutz der Arbeitnehmenden gesetzlich geregelt. Diese Regeln finden sich insbesondere im Obligationenrecht (OR), im Arbeitsgesetz (ArG) und seinen Verordnungen, in den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) oder in den Normalarbeitsverträgen (NAV) und im Gleichstellungsgesetz (GIG).

Arbeitsgesetz (ArG)

Das ArG enthält Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmenden, unter anderem zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zu zulässigen Höchstarbeitszeiten, Pausen, Nacht- und Sonntagsarbeit oder Schichtarbeit.

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

(Gleichstellungsgesetz, GIG)

Das GIG bezieht sich ausschliesslich auf das Erwerbsleben und gilt sowohl für privat- wie auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse. Es verbietet Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Transidentität und Intergeschlechtlichkeit. Laut einem Bundesgerichtsurteil ist das Gleichstellungsgesetz jedoch nicht auf direkte Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung anwendbar. Dieser Entscheid wird heftig kritisiert.

Das Diskriminierungsverbot im GIG gilt bei sexistischer und sexueller Belästigung, bei der Anstellung und Aufgabenzuteilung, der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung (gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit), der Zuteilung von Aus- und Weiterbildung, der Beförderung und Entlassung. Wenn ich eine Diskriminierung aufgrund meines Geschlechts, meiner Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit vermute, muss ich die Diskriminierung bei allen Diskriminierungsarten außer bei Anstellung und sexueller Belästigung lediglich glaubhaft darlegen, ich muss sie aber nicht beweisen können. Die Beweislast liegt gemäss Gleichstellungsgesetz bei den ArbeitgeberInnen: Sie muss beweisen können, dass es sich nicht um eine Diskriminierung handelt. Anstellungsdiskriminierung und sexuelle Belästigung muss ich dagegen grundsätzlich nachweisen, wobei bei der Einzelfallprüfung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die «überwiegende Wahrscheinlichkeit» bzw. eine Häufung übereinstimmender Indizien genügen müsste.

Das Gleichstellungsgesetz ermöglicht es einer Organisation, in meinem Namen eine Diskriminierung gerichtlich feststellen zu lassen, sofern meine Situation Auswirkungen auf viele Personen haben könnte, beispielsweise weil es sich um strukturelle Diskriminierung in einer Unternehmenspolitik oder um Grundsatzfragen handelt.

Rechtswege

Wenn ich mich mit meiner Arbeitgeberin in einem Konflikt nicht einigen kann, kann ich ein Schlichtungsgesuch einreichen. Das Gesuch muss ich am Wohnsitz der Arbeitgeberin (natürliche Person), am Geschäftssitz der Firma oder an dem Ort, an dem ich hauptsächlich meine Arbeit verrichte, einreichen.

Das Gesuch wird vor einer Schlichtungsbehörde verhandelt. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist in erster Linie, eine versöhnliche Einigung zwischen den Parteien zu finden.

Das Verfahren ist kosten- und formlos, das heisst, es untersteht keiner bestimmten schriftlichen Gesuchsform.

Wenn wir uns nicht einigen können, kann die Schlichtungsbehörde ein Urteil fällen, sofern ich dies beantrage und der Streitwert (bspw. die Entschädigung oder der Lohn, den ich einfordere) 2000 Franken nicht übersteigt. Die Schlichtungsbehörde ist aber nicht verpflichtet, ein Urteil zu fällen.

Wenn wir uns als Parteien des Verfahrens nicht einigen können und der Streitwert 2000 Franken übersteigt, stellt mir die Schlichtungsbehörde eine Klagebewilligung aus. Danach kann ich innerhalb von drei Monaten vor Gericht eine Klage einreichen.

Stadt Bern

Wenn ich in der Stadtverwaltung Bern angestellt bin, kann ich mich bei Konflikten, die das Gleichstellungsgesetz betreffen, an die regionale Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland wenden. Bei allen anderen Arbeitskonflikten gibt es interne Verfahren in der Stadtverwaltung.

Wenn ich bei einer privaten Arbeitgeberin in der Stadt Bern angestellt bin, kann ich mich sowohl bei Konflikten, die das GIG betreffen, wie auch bei allen anderen Arbeitskonflikten zunächst an die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland wenden.

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland:

www.zsgjustice.be.ch > über uns > Schlichtungsbehörden >

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Tel. 031 635 47 50

Rechtsberatung: Tel. 031 635 47 60

Stadt Zürich

Wenn ich in der Stadtverwaltung Zürich angestellt bin, kann ich mich bei Konflikten, die das Gleichstellungsgesetz betreffen, an die Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz wenden. Bei allen anderen Arbeitskonflikten gibt es interne Verfahren in der Stadtverwaltung.

Wenn ich bei einer privaten Arbeitgeberin in der Stadt Zürich angestellt bin, kann ich mich bei allen Konflikten, die das GIG betreffen, an die Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz wenden. Für alle anderen Arbeitskonflikte ist in Sachen Schlichtung zunächst das jeweilige Friedensrichteramt des Stadtkreises zuständig.

Friedensrichterämter:

www.stadt-zuerich.ch > Politik & Verwaltung >

Behörden & Organe > Friedensrichteramt

Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz:

www.schlichtungsbehoerde-glg-zh.ch

Thurgauerstr. 40, 8050 Zürich

Tel. 058 111 70 30

BEWERBUNG UND VORSTELLUNGSGESPRÄCH

B 1 **Darf ich mich mit meinem sozialen Vornamen auf eine Stelle bewerben, auch wenn diese Angaben vom amtlich registrierten Vornamen und Geschlecht abweichen? Muss ich meine Transidentität offenlegen?**

Ja, ich darf mich mit dem Geschlecht, das meiner Identität entspricht, und mit dem sozialen Vornamen, den ich im Alltag verwende, auf eine Stelle bewerben. Dass ich trans bin oder eine Transition anstrebe, muss ich im Bewerbungsverfahren nicht offenlegen, ausser wenn dies die Ausübung der betreffenden Arbeit beeinträchtigt.

Falls ich mich mit meinem nicht amtlichen Geschlecht oder meinem nicht amtlichen Vornamen beworben habe, muss ich allerdings spätestens bei Vertragsabschluss über mein amtliches Geschlecht und den amtlichen Vornamen informieren. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine ordnungsgemässe Anmeldung bei den Sozialversicherungen wichtig. Die Arbeitgeberin darf mir aufgrund dieser Information oder weil ich mich im Bewerbungsverfahren nicht geoutet habe, nicht kündigen.

Art. 8 EMRK; Art. 13 BV; Art. 1, Art. 21 Abs. 1 AHVG; Art. 13 BV; Art. 328, Art. 328b OR; Art. 28 ZGB

GIG-Datenbank Fall 343/Zürich

B 2 **Welche Fragen dürfen mir während eines Vorstellungsgesprächs gestellt werden und welche nicht?**

In einem Vorstellungsgespräch sind grundsätzlich nur Fragen zu meinen beruflichen und persönlichen Qualifikationen für die betreffende Stelle zulässig. Die Arbeitgeberin hat ein Recht zu erfahren, ob ich für die Erfüllung des Arbeitsvertrags geeignet bin.

Grundsätzlich nicht zulässig sind Fragen zu meiner Religion, meiner Partnerschaft (mit Ausnahme des Zivilstands), zu Familienplanung, Schwangerschaft, meinem HIV-Status, meinem Umfeld, meiner sexuellen Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit, zu Plänen für eine Änderung des amtlichen Geschlechts, für geschlechtsangleichende Operationen oder andere Therapien und Behandlungen im Hinblick auf eine Transition.

Bei Unternehmen mit einem ideellen oder spirituellen Zweck – beispielsweise Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, religiöse Institutionen und politische Parteien – sowie bei Modelagenturen dürfen mir diese Fragen dann gestellt werden, wenn sie für das Arbeitsverhältnis nachweislich von besonderer Bedeutung sind.

Art. 3 Bst. a DSG; Art. 328, Art. 328b OR

B 3 **Bin ich dazu verpflichtet, während eines Vorstellungsgesprächs Informationen zu meiner sexuellen Orientierung, meiner Transidentität oder meiner Intergeschlechtlichkeit bekannt zu geben?**

Nein, ich bin nicht dazu verpflichtet, Angaben zu meiner sexuellen Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit zu machen. Falls ich mich aber entscheide, solche Angaben zu machen, müssen sie der Wahrheit entsprechen.

Wenn mir in einem Vorstellungsgespräch unzulässige Fragen gestellt werden, darf ich die Antwort verweigern oder lügen. Nicht so bei der Frage nach meinem Zivilstand: Auf diese Frage muss ich wahrheitsgemäß antworten.

Eine Nichtanstellung aufgrund meiner Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit ist in aller Regel eine Diskriminierung gemäss dem Gleichstellungsgesetz.

Art. 3, Art. 5, Art. 8 GIG; Art. 25, Art. 52, Art. 328, Art. 328b OR; Art. 2 ZGB

EINSTELLUNG

B 4

Ist es zulässig, während meines Anstellungsverfahrens oder nach meiner Anstellung eine ärztliche Untersuchung oder genetische Analyse von mir zu fordern?



Im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens kann von mir verlangt werden, mich einer ärztlichen Eignungsuntersuchung zu unterziehen, um zu beurteilen, ob ich die erforderlichen medizinischen und psychologischen Voraussetzungen für die betreffende Stelle mitbringe. Für diese Untersuchungen ist jedoch mein Einverständnis erforderlich.

Falls ich Schwierigkeiten bei der Ausführung meiner Arbeit habe, kann die Arbeitgeberin verlangen, dass meine Eignung durch eine medizinische oder psychiatrische/psychologische Untersuchung abgeklärt wird. Dasselbe gilt, wenn ich eine Arbeitsunfähigkeit geltend mache. Die untersuchende Fachperson darf der Arbeitgeberin allerdings nur diejenigen Befunde mitteilen, die im Zusammenhang mit meiner Arbeitsfähigkeit stehen. Es dürfen keine Informationen zur Diagnose, die zu meiner Arbeitsunfähigkeit geführt hat, an die Arbeitgeberin weitergegeben werden – es sei denn, es besteht die Befürchtung, dass durch meine Erkrankung das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Drittpersonen gefährdet sein könnte. Insbesondere meine Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit darf daher in praktisch keinem Fall mitgeteilt werden.

Genetische Untersuchungen im Rahmen einer Erwerbsarbeit sind grundsätzlich verboten.

Eine HIV-Infektion und eine Geschlechtsvariation (Intergeschlechtlichkeit) gelten nicht als Arbeitsunfähigkeit. Aids wird wie jede andere Krankheit behandelt. Dies gilt auch für bestimmte medizinische Behandlungen bei einzelnen Geschlechtsvariationen. Ich bin nicht verpflichtet, meine Arbeitgeberin darüber zu informieren. Ein HIV-Test darf von mir nicht verlangt werden. Fragen zu meinem HIV-Status, meiner Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit sind nicht zulässig.

Art. 4 DSG; Art. 1, Art. 3, Art. 5, Art. 8, Art. 21 ff., Art. 36 ff. GUMG; Art. 320, Art. 328b OR

B 5

Darf mir die Anstellung aufgrund meiner sexuellen Orientierung, meiner Transidentität oder meiner Intergeschlechtlichkeit verweigert werden?



Nein, eine Anstellung darf mir grundsätzlich nicht aufgrund meiner sexuellen Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit verweigert werden.

Wenn eine Arbeitgeberin mich aufgrund einer bestimmten sexuellen Orientierung nicht einstellt und wenn für mich daraus finanzielle Verluste entstanden sind, kann ich eine finanzielle Entschädigung in der Höhe dieser Verluste beantragen. In gewissen Fällen, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt, kann ich auch eine Genugtuung verlangen.

Wenn eine Arbeitgeberin mir aufgrund meiner Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit eine Anstellung verweigert, ist das Gleichstellungsgesetz anwendbar. Ich kann in so einem Fall eine Entschädigung von bis zu drei Monatslöhnen fordern. Ich habe aber keinen Anspruch auf Anstellung.

Art. 8, Art. 14 EMRK; Art. 8, Art. 35 BV; Art. 2–5, Art. 8 GIG; Art. 41, Art. 49, Art. 328 OR

BGE 145 II 153; GIG-Datenbank Fall 165/Zürich

AUFTREten AM ARBEITSPLATZ

B 6

Darf ich darauf bestehen, mit meinem sozialen Vornamen und mit den für mich passenden Pronomen am Arbeitsplatz angesprochen zu werden – auch wenn diese nicht meinem amtlichen Geschlecht oder meinem amtlichen Vornamen entsprechen?

Meine Arbeitgeberin ist verpflichtet, meine Persönlichkeit zu achten und zu schützen, auch gegenüber meinen Arbeitskolleg*innen. Mein Rufname und meine gewählten Pronomen (oder der Wunsch, dass anstelle eines Pronomens mein Rufname verwendet werden soll) sind Ausdruck meiner Persönlichkeit und müssen deshalb von meiner Arbeitgeberin respektiert werden.

Art. 8 EMRK; Art. 328 OR; Art. 28 ZGB
GIG-Datenbank Fall 80/Basel-Stadt, Fall 226/Zürich

B 7

Sind Bekleidungsvorschriften am Arbeitsplatz zulässig?

Bekleidungsvorschriften sind nur zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit einem reibungslosen Arbeitsablauf stehen. Wenn von mir verlangt wird, mich auf eine Art zu kleiden, die nicht meiner Geschlechtsidentität entspricht, liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor. Falls meiner Arbeitgeberin meine Geschlechtsidentität bekannt ist und sie entgegen meinem Wunsch auf einer bestimmten Kleidervorschrift besteht, kann diese Situation als Verletzung der Fürsorgepflicht, als Belästigung bzw. Mobbing gelten.

Es steht mir frei, mich gemäss meiner Geschlechtsidentität zu kleiden.

In bestimmten Berufen kann jedoch eine bestimmte Kleiderordnung verlangt werden – zum Beispiel für Angestellte an einem Bankschalter oder für Flugbegleiter*innen – und dadurch meine Freiheit, mich ganz gemäss meiner Geschlechtsidentität zu kleiden, eingeschränkt werden, soweit ich dadurch nicht diskriminiert werde.

Art. 8 EMRK; Art. 10, Art. 13 BV; Art. 3 G/G; Art. 19, Art. 20, Art. 49, Art. 321a Abs. 1, Art. 321d, Art. 328 ff. OR; Art. 2, Art. 3, Art. 27 f. ZGB
GIG-Datenbank Fall 80/Basel-Stadt

B 8

Darf am Arbeitsplatz von mir verlangt werden, meine sexuelle Orientierung, meine Transidentität oder meine Intergeschlechtlichkeit zu verbergen?

Nein, es darf weder von mir verlangt werden, meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit geheim zu halten, noch darf von mir verlangt werden, diese offenzulegen. Es ist meine Entscheidung, ob und gegenüber wem ich intern oder extern darüber spreche.

Handelt es sich bei der Arbeitgeberin jedoch um eine privatrechtliche Institution mit einem ideellen oder spirituellen Zweck, kann mir unter Umständen verboten werden, meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit offenzulegen. Wenn meine berufliche Tätigkeit innerhalb einer solchen Institution aber wenig mit deren ideeller oder politischer Mission zu tun hat, darf mir im Prinzip nicht verboten werden, über meine sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Intergeschlechtlichkeit an meinem Arbeitsplatz zu sprechen. Die Sachlage muss in solchen Fällen individuell beurteilt werden.

Art. 8 EMRK; Art. 10 Abs. 2, Art. 13 BV; Art. 321d, Art. 328 OR

TOILETTEN, GARDEROBEN, DUSCHEN

B 9

Welche sanitären Infrastrukturen (Toilette, Dusche, Garderobe) kann ich an meinem Arbeitsplatz nutzen?



Betriebe, die dem Arbeitsgesetz unterstehen, müssen für Frauen und Männer getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten zur Verfügung stellen oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen vorsehen.

Die Arbeitgeberin ist auch gegenüber mir als trans oder intergeschlechtliche Person verpflichtet, Garderoben und sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen, die mir Sicherheit bieten und meine körperliche Integrität sowie meine Geschlechtsidentität respektieren. Gleichzeitig muss sie aber auch auf die Bedürfnisse meiner Kolleg*innen Rücksicht nehmen und pragmatisch umsetzbare Lösungen suchen, die für das Unternehmen wirtschaftlich tragbar sind.

So könnte in der Betriebsordnung bestimmt werden, dass trans und intergeschlechtliche Personen diejenigen Toiletten, Garderoben und Duschen nutzen können, die ihren Geschlechtsmerkmalen, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrem Geschlechtsausdruck entsprechen. Wenn möglich könnten zusätzliche sanitäre Infrastrukturen bereitgestellt werden, die für alle Personen – unabhängig von ihrem Geschlecht – zugänglich sind und somit auch die Bedürfnisse von nicht-binären Menschen berücksichtigen.

Als nicht-binäre Person darf mir nicht generell verboten werden, Garderoben und sanitäre Anlagen eines bestimmten Geschlechts zu benutzen, wenn es nur solche für Frauen und Männer gibt.

Art. 8 EMRK; Art. 29 Abs. 3 ArGV 3; Art. 13 BV; Art. 3 GIG; Art. 328 Abs. 1 OR GIG-Datenbank Fall 80/Basel-Stadt

URLAUB/FREITAGE

B 10

Habe ich Anspruch auf Krankenurlaub oder bezahlten Urlaub für Operationen und/oder Behandlungen im Zusammenhang mit meiner Transidentität oder meiner Intergeschlechtlichkeit?



Ja, ich habe Anspruch auf Krankheitsurlaub für operations-, therapien- und behandlungsbedingte Abwesenheiten im Zusammenhang mit meiner Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit. Das gilt grundsätzlich auch, wenn ich in der Ausbildung bin. Nach einer Operation hängt die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und damit meine Ansprüche von der Heilung und der körperlichen Beanspruchung durch meine Arbeit ab. Während der Arbeitsunfähigkeit habe ich Anspruch auf Lohnfortzahlung. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder nach den Bedingungen der Krankentaggeldversicherung.

Ärztliche Konsultationen muss ich (nur) soweit möglich in die Freizeit verlegen. Da geschlechtsangleichende Operationen planbare Eingriffe sind, muss ich den Termin dafür mit meiner Arbeitgeberin absprechen. Diese kann von mir eine gewisse Rücksicht auf den Betrieb fordern, die Operation darf aber dadurch nicht verunmöglicht oder unzumutbar lange hinausgeschoben werden.

Art. 324 ff. OR

B 11

Habe ich Anrecht auf freie Tage, wenn mein*e Partner*in oder ein Familienmitglied meiner Pflege bedarf? Wie lange darf ich dafür freinehmen?



Ja, ich habe Anrecht auf freie Tage, um mich um ein Familienmitglied zu kümmern. Gemäss dem Gesetz habe ich Anrecht auf bis zu drei aufeinanderfolgende freie Tage (maximal zehn pro Jahr), um mich um ein Familienmitglied zu kümmern. Dazu gehören mein*e Ehepartner*in, die Person, mit der ich in einer eingetragenen

Partnerschaft lebe, mein*e Lebenspartner*in (wenn wir seit mindestens fünf Jahren zusammenleben), meine Eltern, meine Grosseltern, meine rechtlich anerkannten Kinder, meine Geschwister und meine Schwiegereltern. Diese Tage sind bezahlt.

Wenn ich nicht rechtlich anerkannter Elternteil eines kranken Kindes bin, darf ich nur freinehmen, wenn ich mit dem rechtlichen Elternteil in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft lebe und diese Person sich nicht selbst um das kranke Kind kümmern kann. Diese Fehlzeiten sind allerdings nicht in jedem Fall bezahlt.

Mein Arbeitsvertrag (oder der für mich gültige Gesamtarbeitsvertrag) kann eine grosszügigere Regelung vorsehen.

Art. 35, Art. 36 ArG; Art. 197, Art. 324, Art. 324a, Art. 329 Abs. 3, Art. 329g, Art. 329h OR; Art. 1, Art. 7, Art. 27, Art. 28 PartG; Art. 199 ZPO

Stadtverwaltung Bern

In der Stadtverwaltung Bern wird zur Überbrückung von familiären Notsituationen sowie für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes Urlaub gewährt. Weiterführende Informationen finden sich unter «Personnelles» im Intranet.

Art. 107a und 107b PVO/BE, Ziff. 20a und 20b AVB/BE

Stadtverwaltung Zürich

In der Stadtverwaltung Zürich erhalte ich ein bis drei Tage bezahlten Urlaub pro Ereignis für die Pflege kranker, in Hausgemeinschaft lebender Familienmitglieder, soweit die Pflege nicht anderweitig organisiert werden kann. Als meine Familienmitglieder gelten auch Lebenspartner*innen, eingetragene Partner*innen sowie Stief-, und Pflegekinder. Als alleinerziehender Elternteil kann ich zusätzlich für die Betreuung von Kindern bis zu sechs Arbeitstage bezahlten Urlaub erhalten. Wenn ich länger als zwei Jahre pflege-

bedürftige Angehörige betreue und ihnen damit eine Spital- oder Heimeinweisung erspare, habe ich ab dem dritten Jahr Anspruch auf eine zusätzliche Ferienwoche.

Art. 116, Art. 128, Art. 129 Abs. 1 Bst. g und h AB PR/ZH; Art. 70 Bst. d PR/ZH

Stehen mir freie Tage zu, um zu heiraten? Darf ich freinehmen bei der Geburt eines Kindes in meiner Partnerschaft? Habe ich Anrecht auf freie Tage beim Tod der Person, mit der ich in eingetragener Partnerschaft lebe, oder unseres Kindes?

Für Heirat, Geburt und Tod steht mir ein sogenannter Sonderurlaub zu. Diesen muss ich schriftlich beantragen; er darf von meiner Arbeitgeberin nicht abgelehnt werden. Die Dauer des Sonderurlaubs ist unterschiedlich. Sie ist vom Gesetz nicht genau geregelt. Grundsätzlich darf ich ein bis zwei Tage freinehmen, um zu heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft einzugehen.

Wenn die Person, mit der ich in eingetragener Partnerschaft lebe, oder mein*e Ehepartner*in ein Kind bekommt, darf ich ebenfalls für ein bis zwei Tage freinehmen. Als rechtlich anerkannter Vater eines Kindes habe ich Anrecht auf 14 Tage Vaterschaftsurlaub nach der Geburt, wenn ich Vollzeit erwerbstätig bin. Diesen Urlaub muss ich innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt nehmen. Stirbt eine Person in meiner Familie (Ehepartner*in, eingetragene*r Partner*in, Eltern, Kinder, Grosseltern, Schwiegereltern) stehen mir bis zu drei Tage zu.

Wenn ein Kind, zu dem ich in keinem Rechtsverhältnis stehe, oder mein*e Lebensgefährte*in stirbt, habe ich – wenn ich nicht verheiratet oder verpartnet war – nur Anspruch auf arbeitsfreie Zeit für die Dauer der Beerdigung.



Die genaue Anzahl von freien Tagen ist in der Regel in meinem Arbeitsvertrag, in den Personalrichtlinien oder – falls vorhanden – in einem Gesamtarbeitsvertrag festgelegt.

Art. 36 ArG; Art. 16b ff., Art. 16i ff. EOG; Art. 324, Art. 324a, Art. 329 Abs. 3, Art. 329g OR; Art. 1, Art. 7, Art. 27, Art. 28 PartG

Stadtverwaltung Bern

Als Mitarbeiter*in der Stadtverwaltung Bern habe ich Anrecht auf drei freie Tage für die Hochzeit.

Analog dem Vaterschaftsurlaub steht mir nach Geburt eines Kindes auch ein Urlaub von vier Wochen innerhalb eines Jahres zu, wenn ich bei Geburt des Kindes mit dessen Mutter oder Vater verheiratet bin, in einer eingetragenen Partnerschaft lebe oder eine faktische Lebensgemeinschaft führe.

Stirbt mein*e Ehepartner*in oder eingetragene*r Partner*in, mein Kind, ein Elternteil oder eine Person in meinem Haushalt, kann ich drei Tage bezahlt freinehmen.

Art. 52 PRB/BE, Art. 107 PVO/BE

Stadtverwaltung Zürich

Als Mitarbeiter*in der Stadtverwaltung Zürich habe ich Anrecht auf drei freie Tage für die Heirat. Bei der Geburt eines Kindes in meiner Partnerschaft kann ich 20 Arbeitstage bezahlt freinehmen – auch wenn es sich um eine Stiefkindadoption handelt. Dies gilt auch, wenn ich in einer faktischen Lebensgemeinschaft im selben Haushalt wohne und die Person, die geboren hat, mein*e Partner*in ist. Stirbt mein*e (Ehe-)Partner*in oder mein (Stief-)Kind, kann ich drei Tage bezahlt freinehmen. Dasselbe gilt beim Tod meiner Eltern oder Schwiegereltern.

Art. 70 PR; Art. 124ter, Art. 124 quinque; Art. 128, Art. 129 Abs. 1 Bst. a, c und d AB PR/ZH

DATENSCHUTZ

Haben Arbeitgeber*in oder Arbeitskolleg*innen das Recht, Informationen über meine sexuelle Orientierung, meine Transidentität oder meine Intergeschlechtlichkeit am Arbeitsplatz offenzulegen?

Nein, es dürfen keine Informationen über meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit gegenüber Drittpersonen offengelegt werden. Meine Vorgesetzten haben zudem keinen Anspruch, meine konkrete Diagnose oder Geschlechtsvariation zu kennen; diese Information bleibt allenfalls dem vertrauensärztlichen Dienst vorbehalten, welcher der strafrechtlichen Schweigepflicht unterliegt. In jedem Fall ist für eine Offenlegung meine ausdrückliche Einwilligung erforderlich: «Ausdrücklich» bedeutet, dass ich mit meiner Arbeitgeberin über die Offenlegung gesprochen und aus freiem Willen eingewilligt habe. Meine Einwilligung lässt sich beispielsweise nicht allein daraus ableiten, dass ich privat in einer anderen Geschlechtsrolle als am Arbeitsplatz auftrete, mich für eine zivilgesellschaftliche LGBTI-Organisation engagiere oder im öffentlichen Leben offen mit meiner sexuellen Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit umgehe. Damit meine Transidentität nicht offengelegt wird, müssen die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden: So muss mein Vorname in Verzeichnissen, an der Bürotür, auf dem Namensschild, in der E-Mail-Adresse usw. angepasst werden.

Die Arbeitgeberin darf jedoch Informationen über meinen Zivilstand, aus denen möglicherweise hervorgeht, dass ich lesbisch, schwul oder trans bin, an direkte Vorgesetzte oder an die Personalabteilung weiterleiten. Das gilt aber nur, soweit eine solche Mitteilung für die Erfüllung meiner Arbeitsleistung oder aus administrativen Gründen zwingend erforderlich ist.

Meine Arbeitskolleg*innen dürfen Informationen über meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit, die sie am Arbeitsplatz oder anderswo erfahren haben, nicht an andere Personen weitergeben. In jedem Fall ist meine ausdrückliche Einwilligung erforderlich.

Art. 12 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2 Bst. c, Art. 13 Abs. 1 DSG; Art. 328, Art. 328b OR; Art. 9, Art. 23, Art. 27 IDG/ZH; Art. 5, Art. 11 KDSG/BE
BGE 135 III 597, 143 IV 209; GIG-Datenbank Fall 80/Basel-Stadt, Fall 83/Bern

SEXUELLE BELÄSTIGUNG UND MOBBING

B 14

Ich fühle mich am Arbeitsplatz belästigt. Wann handelt es sich um sexuelle und sexistische Belästigung?



Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Verhalten eine sexuelle oder sexistische Belästigung ist, gibt es eine einfache Regel: Massgebend ist, wie dieses Verhalten bei mir ankommt bzw. wie ich es subjektiv empfinde. Die Motivation der belästigenden Person(en) ist irrelevant und eine Diskriminierungsabsicht ist nicht erforderlich. Wenn ihr Verhalten bei mir unerwünscht ist und sie es trotzdem fortführt, handelt es sich um sexuelle oder sexistische Belästigung, weil das Verhalten meine persönlichen Grenzen und meine Integrität missachtet.

Dies gilt auch für Belästigungen unter Personen des gleichen Geschlechts; Belästigungen können auch von Mann zu Mann oder von Frau zu Frau stattfinden oder sich gegen queere Menschen richten (gegen lesbische, schwule, bisexuelle, asexuelle, aromantische Personen, binäre und nicht-binäre trans oder intergeschlechtliche und weitere queere Menschen).

Es handelt sich um sexuelle Belästigung, wenn Arbeitskolleg*innen oder Vorgesetzte zum Beispiel

- anzügliche oder peinliche Bemerkungen über mein Äusseres, meine Geschlechtsidentität, mein Sexualverhalten oder meine sexuelle Orientierung machen;
- mir Fragen zu meinen Geschlechtsmerkmalen oder körperlichen Angleichungsmassnahmen stellen;
- mir gegenüber sexistische Sprüche und Witze machen;
- pornografisches Material an den Arbeitsplatz bringen;
- sie mich scheinbar zufällig berühren;
- mich unerwünscht mit eindeutiger Absicht einladen;
- mich innerhalb und ausserhalb des Betriebs verfolgen;
- mir gegenüber körperlich übergriffig werden mit sexuellem Bezug.

Art. 6 Abs. 1 ArG; Art. 4, Art. 5 Abs. 1 und 3 GIG; Art. 49, Art. 328 OR

Was sind meine Rechte, wenn ich am Arbeitsplatz sexuell oder sexistisch belästigt wurde?

Meine Arbeitgeberin und meine Vorgesetzten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ich am Arbeitsplatz nicht sexuell oder sexistisch belästigt werde.

Falls ich sexistische oder sexuelle Belästigung erlitten habe, ist die Arbeitgeberin verpflichtet, konkrete Schutzmassnahmen zu ergreifen. Zudem muss verhindert werden, dass es zu Wiederholungen kommen kann, indem die Tatperson versetzt, entlassen oder sonst wie sanktioniert wird. Ich kann von der Arbeitgeberin eine finanzielle Entschädigung fordern, sofern sie über die Situation informiert war und keine angemessenen Massnahmen ergriffen hat, um die sexistische oder sexuelle Belästigung zu unterbinden. Wenn ich mich innerhalb meines Betriebs, bei der Schlüchtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz oder vor Gericht über eine sexistische oder sexuelle Belästigung beschwere, genesse ich vom Zeitpunkt an, an dem ich die Beschwerde eingereicht habe, einen Kündigungsschutz während des ganzen Verfahrens sowie sechs Monate darüber hinaus, sofern kein anderer Kündigungsgrund vorliegt.

B 15

In schweren Fällen oder falls sich die Untersuchung der Belästigung zeitlich hinzieht, muss ich mir ein Arztzeugnis ausstellen lassen, das bezeugt, dass mir unter diesen Bedingungen die Arbeit nicht zuzumuten ist. In diesem Fall habe ich Anspruch auf Lohnfortzahlung. Bei sexistischer und sexueller Belästigung empfiehlt es sich, ein möglichst genaues Protokoll der Vorfälle zu machen und sich an die Schlichtungsbehörde gemäss Gleichstellungsgesetz zu wenden. Je nachdem, was genau geschieht, kann ich auch Strafanzeige gegen die Tatperson erstatten.

Art. 6 Abs. 1 ArG; Art. 4, Art. 5 Abs. 3, Art. 10 GIG; Art. 49, Art. 328 OR, Art. 198 StGB, GIG-Datenbank Fall 344/Zürich

B 16

Ich fühle mich an meinem Arbeitsplatz gemobbt. Was genau bedeutet Mobbing?



Der Begriff «Mobbing» ist im schweizerischen Arbeitsrecht nicht explizit definiert. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird Mobbing definiert als systematisches, feindliches, über einen längeren Zeitraum anhaltendes Verhalten, mit dem eine Person an ihrem Arbeitsplatz isoliert, ausgegrenzt oder gar von ihrem Arbeitsplatz entfernt werden soll.

Es kann Mobbing sein, wenn meine Arbeitskolleg*innen oder Vorgesetzten

- mich nicht ausreden lassen, unterbrechen, anschreien, mir bewusst wichtige Informationen vorenthalten;
- den Kontakt mit mir verweigern, mich ignorieren, ausgrenzen, isolieren;
- mich lächerlich machen, Gerüchte streuen, sticheln, beleidigen und abschätzige Bemerkungen machen;
- mir schikanöse und erniedrigende Arbeiten zuweisen, mich ungerechtfertigt kritisieren oder mir wichtige Aufgaben entziehen;
- mir körperliche Gewalt androhen oder diese verüben, mich sexuell belästigen.

Es ist wichtig, zwischen einem Konflikt und systematischem Mobbing zu unterscheiden. Ein Konflikt mit Arbeitskolleg*innen oder Vorgesetzten unterscheidet sich von einer Mobbingsituation dadurch, dass bei einem Konflikt keine Schädigungsabsicht besteht und ich eine faire Chance habe, meine Sichtweise darzulegen und zu verteidigen.

Der Übergang vom Mobbing zur sexuellen und sexistischen Belästigung und vice versa kann fließend sein, und ich kann gleichzeitig von beidem betroffen sein. Ich werde sexuell oder sexistisch belästigt, wenn sich die Mobbinghandlungen insbesondere so äussern, dass sich Arbeitskolleg*innen oder Vorgesetzte mir gegenüber heimwürdig verhalten oder äussern, weil ich schwul, lesbisch, bisexuell, trans, intergeschlechtlich oder anders queer bin oder wenn zum Beispiel am Arbeitsplatz LGBTI-feindliche Plakate aufgehängt werden.

Art. 6 Abs. 1, Art. 59 f. ArG; Art. 3–5 GIG; Art. 49, Art. 55, Art. 97, Art. 101, Art. 321d, Art. 328 OR; BGer 4A_652/2018

B 17

Was sind meine Rechte, wenn ich Mobbing erlebt habe?



Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, ein Arbeitsklima zu gewährleisten, das für eine konstruktive Zusammenarbeit sorgt und in dem sich alle Mitarbeitenden wertgeschätzt fühlen. So kann zum Beispiel in einem Leitbild, einem Verhaltenskodex oder in Weisungen eines Unternehmens festgehalten werden, dass keine Diskriminierung geduldet wird. Es können Merkblätter und Informationsmaterialien abgegeben werden, Sensibilisierungsveranstaltungen durchgeführt und dafür gesorgt werden, dass im Unternehmen kein diskriminierendes Material verbreitet wird.

Falls ich belästigt oder gemobbt werde, ist die Arbeitgeberin verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um das Mobbing zu stoppen. Zudem muss verhindert werden, dass es wiederholt zu Mobbing

kommt, indem die mobbende Person versetzt, entlassen oder bestraft wird. Ich kann von der Arbeitgeberin eine finanzielle Entschädigung fordern, sofern sie über die Situation unterrichtet war und keine angemessenen Massnahmen ergriffen hat, um das Mobbing zu unterbinden. Ich muss jedoch Beweise für das Mobbing vorlegen können.

In schweren Mobbingfällen oder falls sich die Untersuchung der Belästigung oder des Mobbings zeitlich hinzieht, kann ich mir ein ärztliches Zeugnis ausstellen lassen, das bezeugt, dass mir die Arbeit unter diesen Bedingungen nicht zuzumuten ist. In diesem Fall habe ich Anspruch auf Lohnfortzahlung. Je nachdem, was genau geschehen ist, kann ich auch Strafanzeige erstatten.

Art. 6 ArG; Art. 3–5 GlG; Art. 49, Art. 55, Art. 97, Art. 101, Art. 321a, Art. 324, Art. 328 OR

BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

B 18

Kann ich verlangen, dass in meinem Arbeitszeugnis mein Rufname, die Pronomen und die Geschlechtsbezeichnung aufgeführt sind, die meiner Geschlechtsidentität entsprechen – auch wenn diese nicht meinem amtlichen Vornamen und meinem amtlichen Geschlecht entsprechen?
Kann ich verlangen, dass frühere Arbeitszeugnisse geändert werden?

Ja, ich kann verlangen, dass in meinem Arbeitszeugnis mein Rufname und diejenigen Pronomen und Geschlechtsbezeichnungen, die ich für mich verwende, aufgeführt sind. Auch die Berufsbezeichnung muss meiner Geschlechtsidentität entsprechen (z. B. «Malerin» für eine trans Frau). Meine Arbeitgeberin muss mir

grundsätzlich ein Arbeitszeugnis ausstellen, das auf meinen sozial verwendeten Vornamen lautet und meiner Geschlechtsidentität entspricht. Wenn ich als Person mit nicht-binärer Geschlechtsidentität keine Pronomen verwende, kann ich auch verlangen, dass anstelle von Pronomen mein Name verwendet wird. Gesetzlich geregelt ist nur, dass das Arbeitszeugnis wahrheitsgemäß über die erbrachte Leistung informieren muss: Die Ausstellung der Zeugnisse auf einem nicht-amtlichen Vornamen (Rufname, sozialer Vorname) und auf die Geschlechtsidentität einer trans Person verletzt diese Wahrheitspflicht nicht.

Falls meine Arbeitgeberin mir ein Arbeitszeugnis verweigert oder sich weigert, mein Zeugnis auf meinen Rufnamen und mit dem Geschlecht, das meiner Geschlechtsidentität entspricht, auszustellen, kann ich eine Klage auf Ausstellung oder Richtigstellung einer Arbeitsbescheinigung einreichen.

Mein Recht auf ein Arbeitszeugnis verjährt nach zehn Jahren.

Ein altes Arbeitszeugnis kann ich von der früheren Arbeitgeberin neu ausstellen lassen, damit ich nicht durch das Zeugnis als trans geoutet werde. Diesen Anspruch habe ich unabhängig von der amtlichen Änderung meines Vornamens und meines Geschlechtereintrags. Das Zeugnis muss neu möglichst so ausgestellt werden, wie wenn ich es schon damals auf den neuen Namen und entsprechend meiner Geschlechtsidentität erhalten hätte. Ist das nicht möglich, zum Beispiel weil die Person, die das Originalzeugnis unterschrieben hat, nicht mehr an der Stelle arbeitet, muss im Einzelfall eine machbare Lösung gefunden werden, die mich möglichst gut schützt.

Art. 8 EMRK; Art. 10, Art. 13 BV; Art. 3, Art. 5 GlG; Art. 127, Art. 330a OR; Art. 251 StGB; Art. 28 ZGB

BGer 4A_295/2020

B 19**Welche Situationen am Arbeitsplatz rechtfertigen eine fristlose Kündigung von meiner Seite her?**

Ich kann meinen Arbeitsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Situation, in der ich mich befinde, für mich nachweislich untragbar und so gravierend ist, dass ich nicht weiterarbeiten kann (belegt durch ein ärztliches Zeugnis). Zudem kann ich von der Arbeitgeberin eine finanzielle Entschädigung fordern, sofern diese keine geeigneten Massnahmen zu meinem Schutz ergriﬀen hat.

Ist die Situation unangenehm, jedoch nicht hinreichend gravierend, hängt die Antwort davon ab, ob es sich um einen befristeten oder einen unbefristeten Arbeitsvertrag handelt.

Einen befristeten Arbeitsvertrag kann ich nicht vor dem festgelegten Enddatum kündigen, ohne gegebenenfalls schadenersatzpflichtig zu werden.

Einen unbefristeten Arbeitsvertrag kann ich unter Einhaltung der im Arbeitsvertrag festgelegten Fristen kündigen. Falls in meinem unbefristeten Arbeitsvertrag keine Fristen vorgesehen sind, finden die Mindestfristen des OR Anwendung: einen Monat Kündigungsfrist im ersten Dienstjahr, zwei Monate im zweiten bis neunten Dienstjahr, drei Monate ab dem zehnten Dienstjahr.

Art. 6 ArG; Art. 41, Art. 49, Art. 328 Abs. 1, Art. 334, Art. 335 Abs. 1, Art. 335 Abs. 2, Art. 335c Abs. 1, Art. 337, Art. 337b OR; Art. 27 ZGB

B 20**Darf mir gekündigt werden, weil ich mich als trans geoutet habe? Darf mir vor oder nach einer körperlichen Geschlechtsangleichung gekündigt werden?**

Wenn mir die Arbeitsstelle gekündigt wird, weil ich trans bin, ist die Kündigung diskriminierend. Ich kann innert der Kündigungsfrist schriftlich bei der Arbeitgeberin gegen die Kündigung Einsprache erheben. Wird die Kündigung nicht zurückgenommen, dann kann ich bei der Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz ein Schlichtungsgesuch einreichen und eine Entschädigung verlangen. Das Arbeitsverhältnis wird aber aufgelöst. Ich kann keine Wiedereinstellung erwirken.

Dass mir gekündigt wurde, weil ich trans bin, muss ich glaubhaft machen, aber nicht beweisen können. Wenn die Kündigung in engem zeitlichem Zusammenhang mit meinem Coming-out oder einem Transitionsschritt erfolgte, reicht dies als Glaubhaftmachung meistens aus.

Art. 3, Art. 5, Art. 6, Art. 9 GIG; Art. 336a f. OR

GIG-Datenbank Fall 39/Aargau, Fall 53/Aargau, Fall 80/Basel-Stadt, Fall 83/Bern, Fall 343/Zürich

B 21**In welchem Alter werde ich als trans Person pensioniert?**

Mein Pensionierungsalter richtet sich nach meinem amtlichen Geschlecht. Das Alter für die AHV-Rente liegt bei 64 Jahren für Frauen und bei 65 Jahren für Männer. Das Pensionierungsalter (2. Säule) hängt von der Pensionskasse meiner Arbeitgeberin ab und kann auch für Frauen bei 65 Jahren liegen.

Art. 1, Art. 21 Abs. 1 AHVG

03

Vorsorgeauftrag

Mittels eines Vorsorgeauftrags kann ich sicherstellen, dass eine andere Person an meiner Stelle alle notwendigen Angelegenheiten erledigen kann, sollte ich infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder aufgrund von Altersschwäche urteilsunfähig werden. Das kann die Verwaltung meines Vermögens, die Vertretung in Rechtsverfahren oder auch meine Wohnsituation und die Sorge für meinen Alltag umfassen. Ich kann eine beliebige Person aus meinem Umfeld beauftragen, mich zu vertreten. Urteilsunfähig bin ich dann, wenn ich nicht mehr in der Lage bin, mich zu informieren und anhand dieser Informationen meine eigene Entscheidung in voller Kenntnis der Folgen zu treffen.

Ich muss den Vorsorgeauftrag von Hand schreiben und unterzeichnen. Die beauftragte Person muss eindeutig bezeichnet sein (Name, Adresse, Geburtsdatum, Heimatort), und ich sollte die zu übertragenden Aufgaben möglichst genau umschreiben. Falls die Aufgaben komplex sind, kann es sich lohnen, den Vorsorgeauftrag notariell beurkunden zu lassen; dies ist allerdings keine Voraussetzung für seine Gültigkeit. Ich kann meinen Vorsorgeauftrag jederzeit abändern oder widerrufen.

Bern

In Bern kann ich einen Vorsorgeauftrag und den Hinterlegungsort beim Zivilstandamt Bern-Mittelland, Laupenstrasse 18A, 3008 Bern, registrieren lassen. Dies kostet 75 Franken.

Tel. 031 635 42 00

www.zivilstand.sid.be.ch > Dienstleistungen > Vorsorgeauftrag

Zürich

In Zürich kann ich einen Vorsorgeauftrag bei der KESSB Stadt Zürich, Stauffacherstrasse 45, 8004 Zürich, hinterlegen; er wird dann in einer zentralen Datenbank beim Zivilstandamt registriert. Dies kostet 150 Franken.

www.stadt-zuerich.ch > Lebenslagen > Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde > Eigene Vorsorge > Vorsorgeauftrag

Es lohnt sich, einen Vorsorgeauftrag zu schreiben – auch als jüngere und gesunde Person. Vorlagen für Vorsorgeaufträge finde ich im Internet, zum Beispiel beim Schweizerischen Roten Kreuz: www.vorsorge.redcross.ch

Patient*innenverfügung und Patient*innenvollmacht

In einer Patient*innenverfügung halte ich im Voraus fest, welchen medizinischen Massnahmen ich zustimme und welche Massnahmen ich ablehne. Ich kann so für Situationen vorsorgen, in denen ich nicht mehr selbst entscheiden kann (Urteilsunfähigkeit). Es handelt sich um eine schriftliche, datierte und unterschriebene Erklärung, die ich verfassen kann. Damit die Verfügung gültig ist, muss ich zum Zeitpunkt des Verfassens urteilsfähig sein.

In einer Patient*innenverfügung kann ich auch eine Vertretungsperson bestimmen, die alle weiteren Entscheidungen trifft. Es kann sich um eine beliebige Person aus meinem Umfeld handeln. Auch eine ärztliche Fachperson kann diese Rolle übernehmen. Wenn ich nicht selbst eine Person bestimme, greift die gesetzliche Regelung, wer mich vertritt. Demnach kommen mein*e Lebenspartner*in, auch wenn wir nicht verheiratet oder eingetragen zusammenleben, und meine Kinder vor meinen Eltern und Geschwistern.

Ich kann auch alle Entscheidungen der Vertretungsperson überlassen; in diesem Fall ist es ratsam, direkt das Formular «Patient*innenvollmacht» (siehe unten) auszufüllen.

Es ist ratsam, eine Kopie der Patient*innenverfügung meiner behandelnden ärztlichen Fachperson sowie meiner allfälligen Vertretungsperson zu übergeben.

Informationen, Vorlagen und Formulare für Patient*innenverfügungen finde ich bei der Stiftung Gesundheitskompass:

www.gesundheitskompass.ch > Unterstützung, Stärkung und Begleitung für Patient:innen, ihre Familien und Fachpersonen > Patientverfügungen / Vorsorgedossier

Organspende

Ich kann einen Organspendeausweis ausfüllen, sofern ich mindestens 16 Jahre alt und urteilsfähig bin. Ich kann auch eine Vertrauensperson bestimmen, der ich die Entscheidung über die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen übertragen kann. Wenn ich die Person nicht selbst bestimme, dann entscheidet das Gesetz, wer in eine Entnahme meiner Organe einwilligen darf. Ohne Einwilligung dürfen keine Organe entnommen werden.

Ein Organspendeausweis kann im Internet bestellt werden:
www.leben-ist-teilen.ch > Spendeckarte jetzt bestellen

Aufklärungspflicht der Ärzt*innen

Vor ärztlichen Eingriffen oder Behandlungen – ausser, sie seien dringend und lebensnotwendig – muss ich über den Eingriff, die Behandlung und die Folgen aufgeklärt werden. Die behandelnde medizinische Fachperson muss mich über Gründe, Zweck, Art und Weise, Risiken, allfällige Alternativen, Behandlungskosten und ob die Krankenversicherung diese trägt sowie über mögliche Folgen einer Behandlung beziehungsweise ihres Unterlassens unterrichten. Ich muss den Inhalt der Aufklärung verstehen. Erst dann ist meine Einwilligung rechtsgültig.

Falls ich nicht oder nicht vollständig aufgeklärt wurde, ist meine Einwilligung ungültig, und ich kann sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich gegen die entsprechenden Personen vorgehen. Die medizinische Fachperson oder das Spital muss nachweisen, dass ich aufgeklärt wurde.

Die ärztliche Aufklärungspflicht gilt auch für Kinder. Sie müssen auf eine Art und Weise informiert werden, die ihrem Alter und Verständnisvermögen entspricht.

MEINE RECHTE ALS EINZELPERSON

Darf ich vom Gesundheitspersonal verlangen, dass es mich entsprechend meiner Geschlechtsidentität mit den von mir gewünschten Pronomen und meinem sozialen Rufnamen anspricht?

Ja, ich habe das Recht, vom Gesundheitspersonal mit meinem Rufnamen und den Pronomen, die meiner Geschlechtsidentität entsprechen (oder mit dem Rufnamen anstelle des Pronomens), angesprochen zu werden. Dies ist auch der Fall, wenn ich minderjährig bin.

Hat das Gesundheitspersonal Kenntnis davon, wie ich angesprochen werden möchte (Pronomen, Rufnamen), muss dieser Wunsch auch dann berücksichtigt werden, wenn ich meinen Willen aufgrund meines körperlichen oder psychischen Zustands nicht (mehr) klar ausdrücken kann.

Art. 8 EMRK; Art. 13 BV; Art. 28 ff. ZGB

Darf ich von der Blutspende ausgeschlossen werden? Unter welchen Bedingungen und für wie lange?

Seit November 2023 gilt eine vereinheitlichte Wartefrist für die Blutspende, unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung. Nach sexuellem Kontakt mit einer neuen Partnerperson gilt eine Wartefrist von 4 Monaten. Wer in den letzten 4 Monaten mit mehr als zwei Partner*innen sexuelle Kontakte hatte, muss 12 Monate warten, bevor Blut gespendet werden darf. Vorher waren Männer, die mit Männer Sex hatten, längerfristig von Blutspenden ausgeschlossen und mussten eine Wartezeit von 12 Monaten einhalten. Als trans Person bin ich nicht grundsätzlich vom Blutspenden ausgeschlossen, auch nicht, wenn ich Hormone nehme. Es wird mein individuelles Risiko(-verhalten) beurteilt und basierend darauf entschieden, ob ich spenden darf oder nicht.

C 1**C 2**

Art. 36 Abs. 1 Bst. b, Art. 36 Abs. 3 HMG; Vorschriften Blutspende SRK Schweiz, Eignungskriterien, Vorschriften Blutspende SRK Schweiz, Informationen zur Blutspende

C 3

Habe ich ein Anrecht auf geschlechtsangleichende Operationen und Behandlungen?

Ja, ich darf geschlechtsangleichende Operationen, Therapien und Behandlungen in Anspruch nehmen. Privat tätige Ärzt*innen entscheiden frei, ob sie mich dabei begleiten, öffentliche Spitäler dürfen mich nicht in diskriminierender Weise abweisen.

Niemand kann mich zu einer Behandlung, Therapie oder Operation zwingen, auch nicht dazu, wann und in welcher Reihenfolge ich diese vornehme. Ich muss über die Operation, Therapie oder Behandlung und ihre Folgen aufklärt werden und freiwillig und im Voraus einwilligen. Ich kann eine zweite fachärztliche Meinung einholen und verschiedene Ärzt*innen vergleichen, bevor ich mich entscheide. Um mir ein Bild machen zu können, kann ich mir von den Ärzt*innen (anonymisierte) Fotos vorlegen lassen von Operationen, Therapien oder Behandlungen, die sie selbst vorgenommen haben.

Für die Durchführung einer geschlechtsangleichenden Behandlung, Therapie oder Operation wird eine Diagnose gestellt, die bestätigt, dass ich trans bin. Mit dem Inkrafttreten des internationalen Klassifikationssystems ICD-11 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 1. Januar 2022 wurden trans und nicht-binäre Menschen entpathologisiert. Die Diagnosen in der ICD-11 lauten «Geschlechtsinkongruenz bei Jugendlichen und Erwachsenen» (HA60) und «Geschlechtsinkongruenz im Kindesalter» (HA61). Diese sind nicht mehr im Kapitel «Psychische und Verhaltensstörungen», sondern im Kapitel «Zustände im Zusammenhang mit sexueller Gesundheit» zu finden.

Art. 8, 14 EMRK; Art. 12 Abs. 1 KRK; Art. 8, Art. 10, Art. 13, Art. 36 BV; Art. 40 MedBG; Art. 394 f. OR; Art. 19c ZGB

EGMR Van Kück gegen Deutschland, Y. Y. gegen Türkei, A. P., Garçon und Nicot gegen Frankreich; CESCR General Comment No. 14; BGE 120 V 463; The Right to the Highest Attainable Standard of Health WPATH; ICD-10 (F.64), ICD-11 (17), DSM-5 (302.85)

C 4

Darf mir eine von mir gewünschte medizinische Behandlung aufgrund meiner sexuellen Orientierung, meiner Transidentität oder meiner Intergeschlechtlichkeit verweigert werden?

In einem öffentlichen Krankenhaus darf mir eine Behandlung aufgrund meiner sexuellen Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit nicht verweigert werden.

Allerdings habe ich kein Recht, von einer medizinischen Fachperson eine spezifische Therapie, Behandlung oder Operation zu fordern. Die mich behandelnde Fachperson hat das Recht, ja sogar die Pflicht, mir eine von mir gewünschte Behandlung zu verweigern, wenn diese medizinisch nicht vertretbar ist oder wenn die Fachperson nicht über die nötigen Kompetenzen dazu verfügt. Sie hat mir aber zu erklären, warum sie die von mir gewünschte Behandlung medizinisch für unangebracht einschätzt. Die medizinische Fachperson muss grundsätzlich alles tun, was meine (psychische und physische) Gesundheit fördert, und alles unterlassen, was mir schadet.

In einer Privatpraxis gilt grundsätzlich die freie Patient*innenwahl. Allerdings muss ich immer behandelt werden, wenn ich mich in einer Notsituation befinde und mein Leben in Gefahr ist. Wenn ich in einem solchen Fall nicht schnell Hilfe bekomme, haftet die medizinische Fachperson straf- und zivilrechtlich.

Art. 8 Abs. 2 BV; Art. 41 Abs. 1bis, Art. 41a Abs. 1 KVG; Art. 40 Bst. a, Bst. g MedBG; Art. 1 Abs. 1, Art. 41, Art. 395, Art. 404 OR; Art. 127, Art. 128 StGB
Urteil des Bundesgerichts vom 1. Januar 1998, SJ 1998 273 E. 2b; Art. 2, Art. 4 Abs. 3 Standesordnung FMH

C 5

Kann ich als trans oder als intergeschlechtliche Person wählen, ob ich Hormone einnehmen will? Kann eine medizinische Fachperson eine Hormonbehandlung ablehnen, wenn diese Behandlung nicht dem amtlichen Geschlecht entspricht?

Als trans oder intergeschlechtliche Person habe ich unabhängig von meinem amtlichen Geschlecht Anrecht auf Hormontherapie.

Wenn ich als intergeschlechtliche Person operiert wurde oder wenn mir Geschlechtsorgane (z. B. Hoden oder Eierstöcke) entfernt wurden, die Hormone produzieren (Gonadektomie oder Hysterektomie), habe ich Anrecht auf eine Hormonersatztherapie.

Ich habe auch als trans Person das Recht, meinen Körper hormonell (oder auch operativ) meiner Geschlechtsidentität anzugeleichen.

Um dieses Recht selbstständig ausüben zu können, muss ich mir über die Folgen meines Entscheids bewusst sein; das heisst, dass ich urteilsfähig sein muss. Wenn ich das nicht bin, dann brauche ich die Zustimmung meiner gesetzlichen Vertretung.

Es gibt verschiedene Medikamente für die Hormonbehandlung. Wenn ich ein bestimmtes Präparat möchte, dann kann ich dies mit der behandelnden medizinischen Fachperson besprechen. Nicht alle Medikamente werden von der Krankenversicherung bezahlt.

Art. 8 EMRK; Art. 12 Abs. 1 KRK; Art. 8 Abs. 2, Art. 10, Art. 11, Art. 36 BV; Art. 40 MedBG; Art. 41 OR; Art. 3, Art. 7 Sterilisationsgesetz; Art. 122, Art. 123, Art. 127, Art. 128 StGB; Art. 19c, Art. 28 ZGB
Art. 8, Art. 10 Standesordnung FMH

C 6

Habe ich das Recht, meine Krankengeschichte zu erhalten? Wie lange habe ich Anspruch auf meine Krankengeschichte? Was muss ich tun, um meine Krankengeschichte zu erhalten?

Ja, ich habe das Recht, eine Kopie meiner Krankengeschichte zu erhalten bzw. Einsicht in meine Krankengeschichte zu bekommen. Die Krankengeschichte oder die Dokumentation über meinen Krankheits- oder meinen Behandlungsverlauf betrifft mich ganz persönlich. Eine Ausnahme zum Einsichtsrecht gilt nur für äusserst seltene Fälle.

Vielleicht wird befürchtet, dass die Einsichtnahme in die Krankengeschichte ein gesundheitliches Problem sein könnte für mich. Das ist jedoch kein Grund, mir die Einsicht zu verweigern.

Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht dauert meistens zehn Jahre. Das Recht, meine Krankengeschichte zu erhalten oder darin Einsicht zu nehmen, verliere ich nach dieser Dauer grundsätzlich aber nicht.

Wenn ich intergeschlechtlich bin, wurden mir vielleicht Geschlechtsorgane entfernt oder es haben andere Behandlungen stattgefunden. Diese «Behandlungen» wurden mir vielleicht verschwiegen. In diesem Fall hat meine aktuelle ärztliche Fachperson die Pflicht, mich bei der Suche nach der Krankengeschichte zu unterstützen.

Die Herausgabe meiner Krankengeschichte muss ich beim Spital oder bei meiner behandelnden ärztlichen Fachperson in schriftlicher und am besten in eingeschriebener Form beantragen.

Art. 8 EMRK; Art. 13 BV; Art. 8 f. DSG; Art. 40 MedBG; Art. 40 OR; Art. 27 PsyG; Art. 321 StGB
BGE 141 III 363; Art. 13 Standesordnung FMH

MEINE RECHTE ALS ELTERTEIL UND ALS MINDERJÄHRIGE*R

C 7

O

Dürfen geschlechtsverändernde Behandlungen bei einem Kind aus sozialen Gründen vorgenommen werden, beispielsweise deshalb, weil ich als Elternteil des Kindes mit seiner Intergeschlechtlichkeit oder mit seiner Geschlechtsvariation überfordert bin? Welche Rechte habe ich als Kind oder Jugendliche*r?

Als Elternteil

Geschlechtsverändernde Eingriffe sind irreversibel, und es besteht in vielen Fällen kein medizinischer Handlungsbedarf und schon gar keine Dringlichkeit. Deshalb bin ich als Elternteil nicht berechtigt, für solche Eingriffe eine Einwilligung zu erteilen.

Es gibt keine Belege dafür, dass die Geschlechtsvariation meines Kindes für dieses nicht annehmbar sein und zu psychischen und sozialen Problemen führen wird. Deshalb gibt es keine sozialen Gründe, um geschlechtsverändernde Behandlungen durchzuführen. Es ist wichtig, dass ich mich über die Vielfalt von intergeschlechtlichen Variationen unabhängig von der medizinischen Beratung informiere, um meine elterliche Sorge sachlich ausüben zu können.

Als Minderjährige*r

Ich selbst habe das Recht, Behandlungen zu verweigern, sofern sie nicht lebensnotwendig sind. Je nach Schwere des Eingriffs habe ich auch als Minderjährige*r das Recht, einer Behandlung zuzustimmen. Ich kann mich auch zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, falls die medizinische Behandlung nicht lebensnotwendig oder für meine Gesundheit nicht zwingend ist. Ich habe ein Recht auf eine ausführliche Aufklärung über alle Vor- und Nachteile. Das gilt auch für meine Eltern.

Es ist sinnvoll, mit anderen Kindern oder Jugendlichen Kontakt aufzunehmen, die eine ähnliche Situation erlebt haben, um mich mit ihnen auszutauschen.

Meine Rechte als Elternteil und als Minderjährige*r

Art. 8 EMRK; Art. 12 KRK; Art. 40 MedBG; Art. 122 f., Art. 127 f. StGB;
Art. 19c, Art. 28, Art. 296 ff. ZGB; Art. 39 Abs. 1f. GesG/BE; § 13 GesG/ZH; § 19 ff.
Patientinnen- und Patientengesetz/ZH

Joint General Recommendation CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Ziff. 15 s;
Art. 8, Art. 10 Standesordnung FMH

C 8

O

Worüber muss ich als Elternteil eines intergeschlechtlichen Kindes aufgeklärt werden und welche Rechte habe ich als Elternteil? Muss auch das urteilsunfähige Kind aufgeklärt oder in einen Entscheid einbezogen werden?

Ich muss als Elternteil über jede medizinische Behandlung meines Kindes aufgeklärt werden. Ohne eine Aufklärung kann ich nicht entscheiden, ob ich in die Behandlung einwillige – der Eingriff wäre ohne Aufklärung strafbar. Die Aufklärungspflicht der medizinischen Fachpersonen gilt für alle Risiken, Gefahren, Vor- und Nachteile sowie Heilungschancen, für die Diagnose, die Alternativen und auch für vorgeburtliche Behandlungen, zum Beispiel mit Dexamthason. Medizinische Fachpersonen dürfen mir keine Informationen verschweigen, in der Absicht, mich zu «schützen», oder weil sie glauben, mir sei Wahrheit nicht zuzumuten.

Wie bei allen schwierigen Entscheidungen zu einer medizinischen Behandlung darf ich eine Zweitmeinung einholen oder mich austauschen mit Eltern, die eine vergleichbare Erfahrung gemacht haben.

Das Kind hat in jedem Fall das Recht, altersgerecht informiert zu werden. Wenn mein Kind noch nicht urteilsfähig ist, bin ich verpflichtet, mein Kind entsprechend seinem Wohl mit meiner Einwilligung zu vertreten. Ich sollte seinen Willen in meine Entscheide einbeziehen, soweit es seinem Wohl entspricht. Wenn ein Eingriff irreversibel, nicht lebensnotwendig oder für den Schutz der Gesundheit meines Kindes nicht zwingend, erforderlich oder

Meine Rechte als Elternteil und als Minderjährige*r

zumutbar ist, darf ich keine Einwilligung geben, weil die Bewahrung der körperlichen Integrität ein höchstpersönliches Recht meines Kindes ist.

Wenn mein Kind urteilsfähig ist, entscheidet es allein. Als Elternteil muss ich den Entscheid meines Kindes respektieren und ihm unterstützend zur Seite stehen.

Art. 8 EMRK; Art. 3 KRK; Art. 10 ff. BV; Art. 122 f., Art. 127 f. StGB; Art. 19c, Art. 28, Art. 296 ff. ZGB

Art. 10 Standesordnung FMH

C 9 Ist es strafbar, wenn an mir als intergeschlechtlichem Kind eine Behandlung durchgeführt wurde, in die weder meine Eltern noch ich eingewilligt haben?

Ja, eine solche Behandlung ist strafbar.

Eingriffe ohne Einwilligung dürfen nur in Notfällen durchgeführt werden, wenn die medizinische Behandlung dringend, lebensnotwendig oder aktuell unverzichtbar ist.

Geschlechtsverändernde Eingriffe an mir als Kind oder Jugendliche*r oder an meinem Kind sind gemäss Strafrecht einfache oder schwere Körperverletzungen. Bei einer einfachen Körperverletzung muss ich einen Strafantrag stellen, damit sie verfolgt wird. Bei einer schweren Körperverletzung ermittelt die Staatsanwaltschaft zwar ohne Strafanzeige. Die Straftat kann aber nur verfolgt werden, wenn die Staatsanwaltschaft von der Straftat weiss. Das heisst, ich muss als Elternteil oder als Kind bzw. als Jugendliche*r eine Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft machen. Auch eine andere Person könnte eine Strafanzeige machen.

Art. 3 EMRK; Art. 3 KRK; Art. 10 f. BV; Art. 122 f., Art. 127 f. StGB; Art. 19c, Art. 28, Art. 296 ff. ZGB; Art. 40 GesG/BE; § 13 ff. Patientinnen- und Patientengesetz/ZH

FACHPERSONEN ZUR VERANTWORTUNG ZIEHEN

Kann ich eine ärztliche Fachperson oder ein Spital zur Verantwortung ziehen, wenn ich der Meinung bin, sie hätten mir körperlichen, psychischen oder gesundheitlichen Schaden zugefügt? Welche Rechte und Möglichkeiten habe ich, wenn das Ergebnis einer geschlechtsanpassenden Operation schlecht ist und ich Komplikationen erleide?

Ich kann eine medizinische Fachperson oder ein Spital insbesondere zur Verantwortung ziehen, wenn

- diese nicht gemäss der ärztlichen Kunst gehandelt haben, z. B. sich nicht am aktuellen Wissensstand der Medizin orientiert haben, sondern an veralteten Standards oder persönlichen Werten;
- eine Behandlung durchgeführt wurde, über die ich nicht genügend informiert wurde oder in die ich gar nicht eingewilligt habe;
- eine medizinische oder psychologische Fachperson bei mir eine von den Berufsverbänden nicht anerkannte Behandlung, die fachlich nicht vertretbar ist, durchgeführt hat.

In diesen Fällen handelt es sich um Berufsfehler.

Ärzt*innen haften zivil- und strafrechtlich, auch wenn sie in einem öffentlichen Spital angestellt sind. Das Spital ist aber nur zivilrechtlich verantwortlich.

Ich kann von der behandelnden medizinischen Fachperson nicht fordern, dass eine Operation zwingend erfolgreich und komplikationslos verlaufen muss. Die Behandlung muss aber so sorgfältig wie möglich durchgeführt werden, d. h. gemäss den aktuellen medizinischen Standards und mit der notwendigen Expertise. Wenn



Gesundheit und Medizin

Fachpersonen zur Verantwortung ziehen

die Sorgfaltspflichten verletzt wurden und dies zu Komplikationen führte, liegt eine Verletzung der Berufspflichten, ein Kunst- oder Behandlungsfehler vor. In diesem Fall kann ich haftungsrechtliche Ansprüche geltend machen. Im Gerichtsverfahren muss ich aber beweisen, dass die Operation nicht sorgfältig durchgeführt wurde und ich deswegen einen Schaden erlitten habe; dazu werden medizinische Gutachten eingeholt.

Art. 3, Art. 8 EMRK; Art. 24, Art. 38, Art. 39 Istanbul-Konvention; Art. 3, Art. 12 KRK; Art. 5, Art. 7, Art. 8, Art. 10, Art. 11 BV; Art. 55 HMG; Art. 40 MedBG; Art. 41, Art. 47, Art. 97, Art. 398 OR; 2019/100(34), Art. 7 Sterilisationsgesetz; Art. 25, Art. 30 Abs. 2 f., Art. 122 ff., Art. 127, Art. 128 StGB; Art. 106 Abs. 3, Art. 127 StPO; Art. 13, Art. 49, Art. 97, Art. 398 Abs. 2 TPG; Art. 67 Abs. 3 Bst. a ZPO; Art. 11 Abs. 2, Art. 9 VRPG/BE

Joint General Recommendation CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Ziff. 15 s.; BGE 133 III 121, 134 II 235, 141 III 363; Art. 3 f. Standesordnung FMH

C 11

Wie lange dauert die Verjährungsfrist im Strafrecht, wenn ich als intergeschlechtliches Kind operiert wurde oder wenn andere medizinische Behandlungen durchgeführt wurden? Kann ich dagegen klagen?

Wenn ich als Minderjährige*r unfreiwillig an meinen Geschlechtsmerkmalen operiert wurde und diese Operation für meine Gesundheit oder mein Leben nicht unbedingt notwendig war, dann wurde mein Körper schwer verletzt. Bei einem Fall von schwerer Körperverletzung verjährt die Straftat nach 15 Jahren. Während dieser Frist kann ich klagen.

Wenn meiner Gesundheit oder meinem Körper ein Schaden zugefügt wurde, dann spricht das Gesetz von einer einfachen Körperverletzung. In diesem Fall verjährt die Straftat nach zehn Jahren. Während dieser Frist kann ich klagen.

Gesundheit und Medizin

Fachpersonen zur Verantwortung ziehen

Die Verjährung beginnt erst am Tag, an dem das strafbare Verhalten aufhört. Darum sollte ich mich über den genauen Verlauf der Behandlung möglichst schnell informieren, Einsicht in meine Krankengeschichte verlangen und eine*n Rechtsvertreter*in oder eine Beratungsstelle um Unterstützung bitten. Das kann ich auch tun, wenn ich minderjährig bin.

Art. 8 EMRK; Art. 30 Istanbul-Konvention; Art. 12 KRK; Art. 10 f. BV; Art. 30, Art. 122, Art. 123, Art. 127, Art. 128 StGB
EGMR Howald Moor u. a. gegen Schweiz

C 12

O

Wie lange dauert die Verjährungsfrist im Zivilrecht, wenn ich als intergeschlechtliches Kind operiert wurde oder wenn andere medizinische Behandlungen durchgeführt wurden? Kann ich wegen einer Körperverletzung im Zivilrecht auf Schadenersatz oder Genugtuung klagen?

Ja. Ich habe maximal 20 Jahre Zeit, für einen mir zugefügten Schaden eine Genugtuung einzuklagen. Sobald mir bekannt ist, wer mir einen Schaden zugefügt hat, muss ich innert drei Jahren eine Zivilklage einreichen, sonst verfällt mein Anspruch.

Art. 8 EMRK; Art. 30 Istanbul-Konvention; Art. 12 KRK; Art. 10 f. BV; Art. 45–47, Art. 60 Abs. 1bis, Art. 128a OR; Art. 30, Art. 122 f., Art. 127 f. StGB; Art. 19c, Art. 28, Art. 296 ff. ZGB
EGMR Howald Moor u. a. gegen Schweiz

C 13**Muss ich meine Eltern fragen oder müssen sie zustimmen, wenn ich gegen eine ärztliche Fachperson oder ein Spital klagen will und muss ich ein bestimmtes Alter haben?**

Ob ich urteilsfähig bin oder nicht, hängt nicht von meinem Alter, sondern von meinem Entwicklungsstand ab. Wenn ich noch nicht urteilsfähig bin, müssen mein Eltern zustimmen, wenn ich klagen will. Sie müssen mich aber in meinem Interesse und zu meinem Wohl vertreten.

Bevor meine Geschlechtsmerkmale chirurgisch (an Vulva, Hoden/Gonaden, Penis oder Vagina) oder mit Hormonen verändert werden, muss ich persönlich und genau informiert einwilligen. Es sind häufig viele Spitalaufenthalte und mehrere Operationen erforderlich. Auch wenn die Eltern von der ärztlichen Fachperson über die Folgen genau aufgeklärt wurden und entgegen meinem Interesse oder Wohl in die medizinisch nicht gerechtfertigten Operationen oder in hormonelle Eingriffe eingewilligt haben, kann ich zivil- und strafrechtlich klagen, wenn ich urteilsfähig bin. In jedem Fall kann und sollte ich Einsicht in meine Krankengeschichte verlangen, um genaue Informationen zu erhalten.

Art. 3, Art. 8 EMRK; Art. 38, Art. 39 Istanbul-Konvention; Art. 3, Art. 12 KRK; Art. 5, Art. 7, Art. 8, Art. 10, Art. 11 BV; Art. 41, Art. 47; Art. 49, Art. 97, Art. 398 Abs. 2 OR; Art. 40 MedBG; Art. 25; Art. 30 Abs. 2 und 3, Art. 122, Art. 123, Art. 124 StGB; Art. 3, Art. 7 Sterilisationsgesetz; Art. 106 Abs. 3, Art. 127 StPO; Art. 13 Transplantationsgesetz; Art. 19c, Art. 28, Art. 296 ff. ZGB; Art. 67 Abs. 3 Bst. a ZPO; Art. 11 Abs. 2 VRPG-BE

FRAGEN ZU KRANKENKASSEN**C 14****Hat eine obligatorische Krankenversicherung das Recht, mich über meine sexuelle Orientierung, meine Transidentität oder meine Intergeschlechtlichkeit zu befragen?**

Nein, meine obligatorische Krankenversicherung hat kein Recht, mich zu meiner sexuellen Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit zu befragen. Ein Abschluss der Grundversicherung darf mir nicht verweigert werden.

Es kann jedoch sein, dass diese Informationen indirekt an die Versicherungen weitergegeben werden, beispielsweise dann, wenn ich die Rückerstattung transitionsspezifischer Leistungen beantrage, wenn die Leistung untypisch ist für Menschen mit meinem Geschlechtseintrag (z. B. Prostatauntersuch bei Frauen oder Schwangerschaft bei Männern) oder wenn ich meiner Versicherung nach der Konsultation eines Zentrums, das auf die Gesundheit schwuler Männer spezialisiert ist, eine Rechnung zusende.

Die Krankenversicherung darf meine Daten nur zur Erfüllung ihrer Aufgabe bearbeiten. Sie darf sie daher nicht an die Zusatzversicherung weitergeben, auch nicht, wenn ich bei ein und derselben Versicherung grund- und zusatzversichert bin.

Art. 8 EMRK; Art. 13 al. 2, Art. 36 BV; Art. 4, Art. 17 al. 2 DSG; Art. 4, Art. 32, Art. 42 Abs. 3–4, Art. 84ff.

KVG ATA_366/ 2015; BGE 114 V 153

C 15

Hat eine Zusatzversicherung das Recht, mich über meine sexuelle Orientierung, meine Transidentität oder meine Intergeschlechtlichkeit zu befragen?

**O**

Bei den Zusatzversicherungen steht es den Krankenkassen frei, den Abschluss von Verträgen mit bestimmten Personen abzulehnen. Bei einem Abschluss einer Zusatzversicherung darf die Krankenkasse prinzipiell nur Erkundigungen über meinen allgemeinen Gesundheitszustand einholen. Zwecks Risikobeurteilung darf sie aber schriftlich bestimmte Fragen stellen, die im Zusammenhang mit meiner Krankheitsgeschichte stehen, und mich auffordern, meine Ärzt*innen für diese Abklärungen vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Das kann zur Folge haben, dass ich über meine Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit befragt werde. Falls mir solche Fragen gestellt werden, muss ich sie wahrheitsgemäß beantworten. Dasselbe gilt für andere Fragen zu meiner Gesundheit und Krankengeschichte, soweit mir diese bekannt ist. Andernfalls kann die Versicherung den Vertrag auch später noch kündigen und die Rückzahlung der erhaltenen Leistungen (z. B. im Zusammenhang mit einer Transition, aber auch anderen Leistungen, z. B. meine Intergeschlechtlichkeit betreffend) verlangen.

Art. 8 EMRK; Art. 13 Abs. 2, Art. 35 Abs. 2, Art. 36 BV; Art. 4, Art. 17 Abs. 2 DSG; Art. 32, Art. 42 Abs. 3bis, Abs. 4, Art. 84 Abs. 1 Bst. c KVG; Art. 3 f., Art. 6 Abs. 1, Art. 39 VVG; Art. 18, Art. 28 KV/BE

ATA_366/ 2015; BGE 114 V 153

C 16

Unter welchen Bedingungen bezahlt die Krankenkasse geschlechtsangleichende Operationen und Behandlungen?



Die obligatorische Krankenkasse muss grundsätzlich geschlechtsangleichende Operationen, Therapien und Behandlungen übernehmen (abgesehen von Selbstbehalt und Kostenbeteiligung). Gemäss Gesetz müssen diese «wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich» sein. Dies bedeutet, dass die gewünschte Massnahme allgemein bei trans Menschen wirkt, diese bei mir medizinisch notwendig und indiziert ist und es keine kostengünstigere, gleichwertige Alternative gibt.

Körperliche Behandlungen müssen eine Angleichung der primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale zum Ziel haben. So werden namentlich die Kosten für Hormontherapien, chirurgische Eingriffe an den Geschlechtsorganen (z. B. Brust oder Genitalien) oder im Gesicht (z. B. Gesichtsfeminisierung), (ärztliche) Bart- und Körperhaarentfernung, die Stimmbandoperation, die Entfernung des Adamsapfels von meiner obligatorischen Krankenkasse erstattet.

Nicht bezahlt werden hingegen zum Beispiel die Verengung der Taille oder die Vergrösserung des Pos. Von der Grundversicherung nicht bezahlt werden Hilfsmittel, die nicht auf der entsprechenden Liste aufgeführt sind (zurzeit z. B. Penis-Hoden-Epithesen).

Als trans Frau kann ich bei «typisch männlicher» Glatzenbildung die Kosten für Perücken von der Invalidenversicherung erstatten lassen. Möglich ist auch, dass die Krankenversicherung die Kosten für eine (ärztliche) Kopfhaartransplantation übernimmt.

Oft verlangen Krankenkassen für die Übernahme einer geschlechtsangleichenden Operation Voraussetzungen wie zum Beispiel eine Hormonbehandlung einer bestimmten Dauer oder ein Mindestalter. Diese Anforderungen widersprechen den aktuellen medizinischen Empfehlungen. Solche Anforderungen dürfen nicht einfach strikt bei allen angewendet werden, sondern der jeweilige Einzelfall muss beurteilt werden.

Als intergeschlechtliche Person bezahlt mir die Invalidenversicherung bis zum 20. Altersjahr die Kosten für medizinische Massnahmen. Die Kosten der psychosozialen Betreuung werden aber nicht übernommen. Nach dem 20. Altersjahr werden sowohl die Kosten für medizinische Massnahmen wie auch diejenigen für psychotherapeutische Unterstützung von der obligatorischen Krankenversicherung bezahlt.

Art. 3 Abs. 1 ATSG; Art. 13 IVG; KLV Annex 1; Art. 1a Abs. 2 Bst. a, Art. 25–35, Art. 52 KVG; Ziff. 352, 355, 357, 359, 462, 465 f., 488 GgV (Anhang)

EGMR Schlumpf gegen Schweiz, Van Kück gegen Deutschland; BGer 9C_550/2012, 9C_331/2020; BGE 137 I 86, 121 V 119; NEK, «Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung», Stellungnahme 2012/20

Habe ich einen Anspruch auf Rückerstattung der Kosten von Behandlungen und Operationen, die im Ausland stattfanden, durch meine Krankenkasse?

Grundsätzlich habe ich, abgesehen von Notfällen, nur ein Anrecht auf Kostenübernahme von im Ausland durchgeführten Operationen, Therapien und Behandlungen, wenn die entsprechende Massnahme in der Schweiz gar nicht angeboten wird oder nur in einer Qualität, die mir aus medizinischer Sicht nicht zumutbar ist. Es genügt nicht, dass die Expert*innen im Ausland bessere Resultate erzielen. Die Hürden für die Leistungspflicht für Auslandbehandlungen setzt das Bundesgericht hoch an. Dass die Behandlung im Ausland weniger kostet, lässt es als Argument nicht zu.

Art. 25 Abs. 2, Art. 29 KVG; Art. 36 KVV

BGer 9C_264/2018; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Waadt vom 9. Dezember 2015

C 17


Kann ich eine Privat- oder Zusatzversicherung abschliessen, die Operationen, Behandlungen und die Betreuung meiner Geschlechtsanpassung rückerstattet, auch wenn diese im Ausland stattfinden?

Ja, grundsätzlich ist es möglich, eine Privat- oder Zusatzversicherung abzuschliessen, um die Kosten für geschlechtsangleichende Operationen, Therapien und Behandlungen auch im Ausland zu decken. Häufig lehnen Zusatzversicherungen einen Vertragsabschluss jedoch ab, wenn sie wissen, dass ich trans bin. Zudem wird teilweise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen die Kostenübernahme für geschlechtsangleichende Behandlungen explizit ausgeschlossen.

Art. 1 OR; Art. 3, Art. 4, Art. 6 Abs. 1 VVG

C 18


MEINE RECHTE ALS PARTNER*IN

C 19

Welche Rechte habe ich als Ehepartner*in, eingetragene*r Partner*in oder faktische Lebenspartner*in einer Person, die medizinische Behandlung benötigt?



Medizinische Behandlungen und Spitalaufenthalte

Solange eine Person urteilsfähig ist, entscheidet sie selbst, ob sie mich als ihre*n Partner*in im Rahmen von medizinischen Behandlungen in ihre Entscheidungen einbeziehen möchte oder nicht.

Ist die zu behandelnde Person nicht mehr urteilsfähig, wird sie von der Person vertreten, die sie zuvor in einer Patient*innenverfügung, in einer Patient*innenvollmacht oder in einem Vorsorgeauftrag als Vertretungsperson bestimmt hat. Ist kein solches Dokument vorhanden, bin ich als Partner*in unter folgenden Bedingungen berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten:

- Wir sind verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft, und
- wir führen einen gemeinsamen Haushalt oder ich leiste meinem*r Partner*in regelmäßig persönlichen Beistand.

Falls wir nicht verheiratet sind oder nicht in eingetragener Partnerschaft leben, bin ich ebenfalls vertretungsberechtigt, wenn ich nachweisen kann, dass wir in einer faktischen und stabilen Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt leben.

Massgebend für Entscheide ist allerdings nicht die eigene Meinung der Stellvertretung, sondern der mutmassliche Wille der urteilsunfähigen Person, der zum Beispiel aus früheren Aussagen, aus ihrer Lebensanschauung oder ihrem Glauben abgeleitet werden kann.

Sterben und Tod

Wenn mein*e Partner*in (in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft im selben Haushalt) im Sterben liegt und nicht mehr urteilsfähig ist, muss ich in den Entscheid betreffend lebenserhaltenden Massnahmen grundsätzlich miteinbezogen werden. (Ausgenommen davon sind Ehepartner*innen und eingetragene Partner*innen, die keinen engen Kontakt mehr miteinander haben.) Massgebend für den Entscheid, ob solche Massnahmen ergriffen werden sollen, ist allerdings nicht meine eigene Meinung, sondern der mutmassliche Wille der sterbenden Person, der zum Beispiel aus früheren Aussagen, aus ihrer Lebensanschauung oder ihrem Glauben abgeleitet werden kann.

Ist eine Patient*innenverfügung vorhanden, so ist diese massgebend.

Organspende

Nach dem Tod einer Person stellt sich die Frage, ob Organe entnommen werden dürfen. Falls die verstorbene Person vor dem Tod ihren Willen geäussert hat (in einem Organspendeausweis, einer Patient*innenverfügung, einer Patient*innenvollmacht oder einem Vorsorgeauftrag), wird danach gehandelt. Dies kann eine konkrete Willensäusserung bezüglich der Organspende sein oder auch die Nennung einer Person, die darüber entscheiden soll.

Falls die verstorbene Person keine Vertrauensperson beauftragt hat, werden die nächsten Angehörigen angefragt, ob sie den Willen der verstorbenen Person kennen und – falls dieser nicht bekannt ist – ob sie einer Organspende zustimmen. Die Angehörigen müssen im Sinne des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person entscheiden und nicht nach ihrer eigenen Meinung.

Gesundheit und Medizin Meine Rechte als Partner*in

Als Ehepartner*in, eingetragene*r Partner*in oder Lebenspartner*in (wenn ich nachweisen kann, dass ich in einer stabilen Beziehung und einem gemeinsamen Haushalt lebe) gelte ich als nächster* Angehörige*r, vor den Kindern und vor Eltern und Geschwistern. Mir sollte also in erster Linie der Entscheid zukommen, sofern ich rasch erreichbar bin. (Ausgenommen davon sind Ehepartner*innen und eingetragene Partner*innen, die keinen engen Kontakt mehr miteinander haben.)

Art. 36 Abs. 1–3 HFG; Art. 8 TPG; Art. 5 f. TPV; Art. 16, Art. 377 Abs. 1, Art. 378 Abs. 1 Ziff. 1–4, Art. 379 ZGB

C 20

Kann ich im Altersheim ein Zimmer teilen mit der Person, mit der ich in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft lebe?

O

Ja. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das entsprechende Alters- oder Pflegeheim über Doppelzimmer, miteinander verbundene Zimmer oder Wohnungen verfügt.

Art. 8, Art. 14 EMRK; Art. 13 BV; Art. 28 ff., Art. 382 ff. ZGB



Partnerschaft

Zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 1. Juli 2022 hatten gleichgeschlechtliche Paare nur Zugang zur eingetragenen Partnerschaft und nicht zur Ehe. Diese Rechtslage hat sich seither geändert: Die Vorlage «Ehe für alle» mit den entsprechenden Gesetzesänderungen wurde am 18. Dezember 2020 vom Parlament und am 26. September 2021 vom Volk angenommen und trat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Seit dem 1. Juli 2022 haben gleichgeschlechtliche Paare ebenfalls Zugang zur Ehe, unter den gleichen Voraussetzungen wie heterosexuelle Paare. Ab dann können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr eingegangen werden. Eine bestehende eingetragene Partnerschaft kann in eine Ehe umgewandelt werden, kann aber auch als solche bestehen bleiben.

Hauptsächliche Änderungen sind:

- Sowohl (amtlich) gleichgeschlechtliche wie (amtlich) verschiedengeschlechtliche Paare dürfen heiraten.
- Die Rechtsform der eingetragenen Partnerschaft wird abgeschafft.
- Verheiratete Frauenpaare erhalten Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung. Wird ein Kind durch eine Samenspende von einer Schweizer Samenbank gezeugt, wird die Ehefrau der Mutter automatisch rechtlich anerkannter zweiter Elternteil des Kindes (sog. originäre Elternschaft).
- Gleichgeschlechtliche Paare erhalten durch die Heirat Zugang zur gemeinsamen Adoption.
- Frauen in einer gleichgeschlechtlichen Ehe haben Anrecht auf eine Witwenrente zu denselben Bedingungen wie Frauen in einer Ehe mit einem Mann.



EHE/EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Unter welchen Voraussetzungen können wir als gleichgeschlechtliches Paar eine Ehe (seit dem 1. Juli 2022) eingehen? Wie muss ich vorgehen?

Um eine Ehe einzugehen, müssen wir mindestens 18 Jahre alt und urteilsfähig sein und dürfen nicht bereits verheiratet. Wenn wir in gerader Linie verwandt oder (Halb-)Geschwister sind, dürfen wir keine Ehe eingehen.

Mindestens eine*r von uns muss in der Schweiz wohnhaft sein oder die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen. Für das Verfahren müssen wir persönlich einen Antrag beim Zivilstandamt des Wohnorts (beider Personen oder einer Person von uns) einreichen. Dazu müssen wir folgende Dokumente vorlegen:

- Als Schweizer Staatsangehörige*r: Wohnsitzbestätigung, gültiger Pass oder gültige Identitätskarte
- Als ausländische*r Staatsangehörige*r: diverse Unterlagen, z. B. Ausweis über den aktuellen Wohnsitz, Geburtsurkunde mit Angaben der Eltern, Zivilstandbescheinigung (plus Gerichtsurteil oder Todesurkunde im Fall einer vorhergehenden Ehe/Partnerschaft); gültiger Ausländerausweis; gültiger Pass oder gültige Identitätskarte

Das Zivilstandamt des Wohnsitzes ist zuständig für die nötigen Überprüfungen. Die Ehe kann danach im Zivilstandamt unserer Wahl abgeschlossen werden.

Partnerschaft Ehe / eingetragene Partnerschaft

Als ausländische*r Staatangehörige*r muss ich grundsätzlich die Rechtmässigkeit meines Aufenthalts in der Schweiz nachweisen. Falls ich keine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz habe, kann mir die entsprechende kantonale Stelle (Migrationsdienst in Bern, Migrationsamt in Zürich) im Hinblick auf die Eheschliessung eine provisorische Aufenthaltsbewilligung erteilen. Dazu müssen wir die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung erfüllen und die tatsächliche und aufrichtige Absicht haben, eine Eheschliessung einzugehen. Nach der Eheschliessung kann ich gestützt auf die Familienzusammenführung eine Aufenthaltsbewilligung beantragen.

Art. 44, Art. 45, Art. 65a, Art. 431 IPRG; Art. 1–5, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 PartG; Art. 1a Abs. 3, Art. 75a, Art. 75b, Art. 75c, Art. 75e, Art. 75f, Art. 75g, Art. 75i, Art. 75k ZStV

D 2 Wie können wir unsere eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln?

Seit dem 1. Juli 2022 können keine eingetragenen Partnerschaften mehr eingegangen werden; unsere eingetragene Partnerschaft bleibt trotzdem bestehen, solange wir dies möchten.

Wir können unsere eingetragene Partnerschaft jederzeit in eine Ehe umwandeln lassen. Dazu müssen wir persönlich auf dem Zivilstandamt eine Erklärung unterzeichnen. Wenn wir dies wünschen, kann die Unterzeichnung in Gegenwart von Zeug*innen und im Trauungsklokal stattfinden.

Ab diesem Moment gelten wir als verheiratet. Sofern wir davor nichts anderes vereinbart haben (Vermögens-/Ehevertrag), gilt ab diesem Zeitpunkt der Ehestand der Errungenschaftsbeteiligung (und nicht Gütertrennung). Falls unsere Partnerschaft (in der Schweiz) auf eine im Ausland geschlossene Ehe zurückzuführen ist, die in der Schweiz nicht vollständig anerkannt wurde, gilt der

Partnerschaft Ehe / eingetragene Partnerschaft

Ehestand der Errungenschaftsbeteiligung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Eheschliessung im Ausland, sofern wir nichts anderes vereinbart haben (Vermögens-/Ehevertrag).

Für alle Rechte, die Ehepaaren vorbehalten sind (z. B. gemeinsame Adoption, erleichterte Einbürgerung) werden die Jahre in eingetragener Partnerschaft angerechnet.

Art. 2 PartG, Art. 94 ZGB, Art. 9g Schlusstitel ZGB

D 3 Was sind die wichtigsten Folgen einer Ehe und einer eingetragenen Partnerschaft?

Eine eingetragene Partnerschaft und eine Ehe bringen gewisse rechtliche Folgen, Rechte und Pflichten mit sich.

Ich habe die Pflicht, der Person, mit der ich in eingetragener Partnerschaft lebe oder verheiratet bin, beizustehen. Meine Beistandspflicht umfasst die moralische, emotionale und wirtschaftliche Unterstützung sowie die Pflicht, sie über mein Einkommen, mein Vermögen und meine Schulden sowie über wichtige Aspekte meines Lebens zu informieren, zum Beispiel, wenn ich meine Stelle verliere oder wenn ich eine Transition anstrebe.

Beide Partner*innen müssen nach ihren Möglichkeiten zum finanziellen Unterhalt der Gemeinschaft beitragen. Je nach Lohn und finanziellen Mitteln bedeutet das, dass ich einen finanziellen Beitrag an die Lebenshaltungskosten, die Kosten für Gesundheit und die berufliche Vorsorge und weitere persönliche Bedürfnisse der Person leisten muss, mit der ich in eingetragener Partnerschaft lebe oder verheiratet bin.

Während des Zusammenlebens kann ich meine*n Partner*in für alltägliche Handlungen vertreten, was auch bedeutet, dass wir beide gemeinsam für Alltagsausgaben haften (z. B. Telefonabonneements, Miete, andere Ausgaben für den Haushalt usw.). Grössere

finanzielle Entscheidungen kann ich nur für die andere Person treffen, wenn diese abwesend oder krank ist und es sich um einen Notfall handelt.

Die gemeinsame Wohnung kann nur unter Einwilligung beider Partner*innen gekündigt, verkauft oder vermietet werden.

Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann die Person, mit der ich in eingetragener Partnerschaft lebe oder verheiratet bin, das Schweizer Bürgerrecht erwerben, sofern sie im Jahr unmittelbar vor dem Einbürgerungsgesuch in der Schweiz gelebt hat und die eingetragene Partnerschaft oder Ehe seit mindestens drei Jahren besteht.

Als eingetragene Partner*innen können wir nicht gemeinsam ein Kind adoptieren. Ich kann aber die rechtlich anerkannten Kinder der Person adoptieren, mit der ich in eingetragener Partnerschaft lebe. Wenn wir verheiratet sind, können wir gemeinsam ein Kind adoptieren und haben Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung (insbesondere der Samenspende).

Ehepartner*innen und eingetragene Partner*innen erben voneinander; in den meisten Kantonen sind sie, wie Ehepartner*innen, von der Erbschaftssteuer befreit.

Art. 12 ff., Art. 34 PartG

D 4

Worin bestehen die Hauptunterschiede zwischen eingetragener Partnerschaft und Ehe?

Gewichtige Unterschiede zwischen eingetragener Partnerschaft und Ehe gibt es insbesondere in Bezug auf die Elternschaft. So können eingetragene Partner*innen nicht gemeinsam Kinder adoptieren und haben keinen Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung (insbesondere Samenspende). Als Partner*in einer Person, die ein Kind gebärt, werde ich nicht automatisch

zum rechtlich anerkannten Elternteil, sondern muss das Kind adoptieren. Stammen die Samenzellen jedoch von mir und ist die Mutter nicht verheiratet, dann kann ich das Kind anerkennen und werde so rechtlich anerkannter Elternteil. Die Kindsanerkennung darf uns nicht verweigert werden, weil wir beide oder eine*r von uns trans ist.

Ein anderer Unterschied betrifft die finanziellen Folgen: Wenn wir nicht vertraglich etwas anderes festlegen, dann gilt bei der eingetragenen Partnerschaft als Standard die sogenannte Gütertrennung. Unsere Einkommen und Vermögen werden nicht zusammengelegt.

Bei einer Ehe gilt, sofern wir nichts anderes vereinbart haben, die sogenannte Errungenschaftsbeteiligung als ordentlicher Güterstand. Ich bleibe Eigentümer*in meines Eigenguts. Die während der Ehe gemachten Ersparnisse werden bei einer Scheidung hälftig aufgeteilt.

Beim Tod der Person, mit der ich in eingetragener Partnerschaft lebte, erhalte ich nur eine Rente, wenn ich minderjährige Kinder habe. Dazu gehören auch minderjährige Kinder, die nicht meine rechtlich anerkannten Kinder sind (Kinder des*der Partner*in oder Pflegekinder), sofern ich zum Zeitpunkt des Todes mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebte.

Dieselbe Regel gilt für verheiratete Männer. Verheiratete Frauen haben Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes eines oder mehrere Kinder haben oder wenn sie mindestens 45 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Wenn ich meine eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandle, werden mir die Jahre in eingetragener Partnerschaft mitgerechnet.

Art. 8, 14 EMRK; Art. 23 AHVG; Art. 13a ATSG; Art. 8 BV, Art. 19, Art. 19a BVG; Art. 10, Art. 21 BüG; Art. 14, Art. 18, Art. 25, Art. 28 PartG; Art. 260 ZGB; Art. 1a Abs. 3, Art. 75c, Art. 75e, Art. 75f, Art. 75g, Art. 75i, Art. 75k ZStV; BBI 2003 1288, Kap. 1.7.1

EGMR, Rózański gegen Polen

Wie lautet mein Familienname nach der Eintragung einer Partnerschaft oder Abschluss einer Ehe?

Ich kann meinen Familiennamen behalten oder den Familiennamen der anderen Person annehmen. Doppelnamen können im Alltag verwendet werden, haben aber keine offizielle Gültigkeit.

Art. 10 BüG; Art. 2 Abs. 3, Art. 12a PartG; Art. 4a VAWG; Art. 8 Bst. f ZStV; BBI 2003 1288, Kap. 1.7.3

Darf ich mich weigern, meinen Zivilstand in einem Formular anzugeben? Darf ich einen falschen Zivilstand angeben (z. B. «verheiratet» statt «in eingetragener Partnerschaft»)?

Eine eingetragene Partnerschaft oder eine Ehe wirkt sich auf meine Rechte und Pflichten aus. Deshalb muss ich im amtlichen Verkehr meinen Zivilstand korrekt angeben.

Beim Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags kann ich mich weigern, die Frage nach dem Zivilstand zu beantworten, sofern diese Information für den Vertragsabschluss nicht notwendig ist. Zum Beispiel darf nicht von mir verlangt werden, dass ich für ein Formular zur Ausstellung einer Kinokarte meinen Zivilstand angebe. Anders verhält es sich bei einem Formular zur Eröffnung eines Bankkontos, wo die Angabe des Zivilstands gemäss den Richtlinien zur Geldwäscherbekämpfung erforderlich ist. Die Banken dürfen Informationen zu meinem Zivilstand jedoch nicht weitergeben.

Es gibt Fälle, in denen ich zu einer Antwort gezwungen werde. Es kann beispielsweise sein, dass ein Online-Formular nicht übermittelt wird, wenn ich das Kästchen leer lasse. Sofern der Zivilstand kein wesentlicher Bestandteil des Vertrags ist, darf ich lügen. Als eingetragene*r Partner*in ist es jedoch ratsam, in diesem Falle «verheiratet» und nicht «ledig» anzukreuzen.

Art. 8 Abs. 2 BV; Art. 2 OR; Art. 28 Abs. 2 ZGB

Welche Folgen hat eine Änderung meines amtlichen Geschlechts auf meine Ehe oder eingetragene Partnerschaft?

Die Änderung meines amtlichen Geschlechts im Schweizer Personenstandsregister hat keine direkten Folgen auf meine eingetragene Partnerschaft oder meine Ehe.

Nach der Änderung meines amtlichen Geschlechts können wir gemeinsam beim Gericht beantragen, unsere eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln zu lassen oder umgekehrt. Da der gesetzlich vorgesehene Güterstand bei der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe nicht derselbe ist, müssen wir es schriftlich vereinbaren, wenn wir den bisherigen Güterstand beibehalten wollen.

Art. 14, Art. 36 BV; Art. 9 ff., Art. 18 ff. PartG; Art. 30b Abs. 3, Art. 104 ff., Art. 182 ff. ZGB; BBI 2020 9931

Urteil des Zivilen Berufungsgerichts des Kantons Waadt vom 13. Juli 2015 (CACI 13.07.2015/360), Jdt 2015 III S. 237; Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 26. November 1996; AJP 6 (1997) S. 340–345; SJZ 93/1997 S. 442

Wird eine im Ausland eingegangene gleichgeschlechtliche Ehe oder eingetragene Partnerschaft in der Schweiz anerkannt?

Eine im Ausland eingegangene (amtlich) gleichgeschlechtliche Ehe wird in der Schweiz im Prinzip als Ehe anerkannt.

Eine im Ausland registrierte eingetragene Partnerschaft oder andere Form der Verbindung zwischen zwei Personen des gleichen (amtlichen) Geschlechts wird in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt, sofern sie die gleichen rechtlichen Auswirkungen hat wie eine eingetragene Partnerschaft in der Schweiz. Der französische PACS (pacte civil de solidarité) wird beispielsweise in der Schweiz nicht als eingetragene Partnerschaft anerkannt.

Art. 45 Abs. 1, Abs. 3, Art. 65a
IPRG; BBI 2003 1288, Ziff. 2.5.17

Welche Folgen hat der Tod der Person, mit der ich in eingetragener Partnerschaft lebte oder verheiratet war?

Mit dem Tod der Person, mit der ich in eingetragener Partnerschaft lebte, wird mein Zivilstand in «durch Tod aufgelöste Partnerschaft» geändert. Wenn ich verheiratet war, dann ist mein neuer Zivilstand «verwitwet». Ich erhalte ein Erbe, das variieren kann, je nachdem ob ein Testament vorhanden ist und ob weitere Personen erberechtigt sind. Ehepartner*innen sind steuerbefreit, und dasselbe gilt in den meisten Kantonen auch für eingetragene Partner*innen.

Hat die Person, mit der ich in eingetragener Partnerschaft gelebt habe oder mit der ich verheiratet war, eine zweite Säule (Pensionskasse) aufgebaut, habe ich Anspruch auf eine Rente nach dem Reglement der betreffenden Pensionskasse. Ich habe in jedem Fall Anspruch auf eine Rente, wenn ich ein unterhaltsberechtigtes Kind habe oder über 45 Jahre alt bin und meine eingetragene Partnerschaft mehr als fünf Jahre gedauert hat.

Bei einem oder mehreren Kindern erhalte ich zusätzlich eine Hinterbliebenenrente der AHV, solange eines der Kinder, die mit mir im selben Haushalt wohnen, unter 18 Jahre alt ist. Die Dauer meiner Partnerschaft spielt dabei keine Rolle. Als verheiratete Frau habe ich ebenfalls Anspruch auf eine Witwenrente, wenn ich über 45 Jahre alt bin und unsere Ehe oder mindestens fünf Jahre gedauert hat. Wenn ich meine eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umgewandelt habe, werden mir die Jahre in eingetragener Partnerschaft mitangerechnet.

Informationen über die Belange der Kinder im Fall des Todes der Person, mit der ich in eingetragener Partnerschaft gelebt habe, finde ich in dieser Broschüre im Kapitel «Elternschaft».

Art. 23, Art. 24 Abs. 2 AHVG; Art. 13a ATSG; Art. 19, Art. 19a BVG; Art. 462, Art. 470 f. ZGB

Wie kann ich meine eingetragene Partnerschaft auflösen? Welche Folgen hat eine Auflösung?

Wenn ich meine eingetragene Partnerschaft beenden möchte, mein*e Partner*in aber nicht damit einverstanden ist, kann ich die Auflösung beantragen, nachdem wir ein Jahr lang getrennt gelebt haben. Wollen beide die Partnerschaft beenden, können wir die Auflösung unserer eingetragenen Partnerschaft sofort beantragen. Im Fall einer Ehe kann ich die Scheidung beantragen, wenn wir mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

Bei einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wird mein Zivilstand zu «gerichtlich aufgelöste Partnerschaft» geändert, wenn ich verheiratet war zu «geschieden». Falls ich bei der Begründung unserer eingetragenen Partnerschaft oder bei der Eheschliessung einen neuen Familiennamen angenommen habe, kann ich diesen Namen behalten oder wieder meinen Ledignamen annehmen.

Im Falle der Auflösung meiner eingetragenen Partnerschaft oder Scheidung verliere ich meinen Anspruch auf einen Teil des Erbes der anderen Person, sofern diese im Testament nichts anderes vorgesehen hat.

Falls wir vertraglich nichts anderes vereinbart haben, gilt für eingetragene Partnerschaften der Güterstand der Gütertrennung. Das bedeutet, dass jede*r von uns das eigene Einkommen und das persönliche Eigentum behält. Bei einer Ehe gilt – wenn wir nichts anderes vereinbart haben – der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Das bedeutet, dass jede*r von uns bei der Scheidung Anspruch hat auf die Hälfte der Errungenschaften (insbesondere des Einkommens) der anderen Person.

Partnerschaft Ehe / eingetragene Partnerschaft

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ich einen Unterhaltsbeitrag verlangen, insbesondere dann, wenn ich aufgrund der Aufgabenteilung in unserer Beziehung mein Arbeitspensum reduziert habe oder nicht mehr erwerbstätig war.

In bestimmten Fällen – beispielsweise, wenn ich unterhaltsberechtigte Kinder habe – kann mir unsere gemeinsame Wohnung zugesprochen werden.

Die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und die Scheidung sind nur durch das Gericht möglich. Ein Rechtsbeistand ist nicht zwingend.

Art. 12, Art. 13, Art. 25, Art. 29–34 PartG; Art. 8 Bst. f. ZStV

Partnerschaft Ehe/eingetragene Partnerschaft

Bei Wohnsitz in der Stadt Bern

Bei Wohnsitz in der Stadt Bern ist die Zivilrechtliche Abteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland an der Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zuständig.

Eine Mustervereinbarung für die Beantragung der Auflösung meiner Partnerschaft kann per E-Mail angefordert werden.

E-Mail: regionalgericht-zivil.bern@justice.be.ch
www.zsg.justice.be.ch > Über uns > Regionalgerichte > Regionalgericht Bern-Mittelland

Bei Wohnsitz in der Stadt Zürich

Bei Wohnsitz in der Stadt Zürich ist das Bezirksgericht Zürich zuständig. Die Briefadresse lautet: Bezirksgericht Zürich, Postfach, 8036 Zürich.

Auf der Website des Bezirksgerichts finde ich das Formular für die Beantragung zur Auflösung der Partnerschaft. Dieses sende ich ausgefüllt ans Bezirksgericht.

www.gerichte-zh.ch > Themen > Partnerschaft > Formulare > Auflösung > Auflösung der Partnerschaft





Zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 1. Juli 2022 hatten gleichgeschlechtliche Paare nur Zugang zur eingetragenen Partnerschaft, nicht aber zur Ehe. Diese Rechtslage hat sich seither geändert: Die Vorlage «Ehe für alle» mit den entsprechenden Gesetzesänderungen wurde am 18. Dezember 2020 vom Parlament und am 26. September 2021 vom Volk angenommen und trat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bringt für diese auch neue Möglichkeiten in Bezug auf den Zugang zur Elternschaft mit sich, weil dieser in der Schweiz vom Zivilstand abhängig ist. Als ledige Person kann ich alleine ein Kind adoptieren. Wenn ich in einer eingetragenen Partnerschaft lebe, ist dies aber nicht möglich. Als Paar in eingetragener Partnerschaft haben wir auch keinen Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung. Unabhängig von meinem Zivilstand kann ich aber unter gewissen Voraussetzungen das Kind der Person, mit der ich in einer Partnerschaft lebe, adoptieren (sogenannte «Stiefkindadoption»). Grundsätzlich verboten ist in der Schweizer Bundesverfassung die Leihmutterchaft, sowohl für Ehepaare, für Paare in eingetragener Partnerschaft wie auch für alle anderen Personen.

Durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare erhalten diese Zugang zur gemeinsamen Adoption sowie zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung. Letzteres ist vor allem für verheiratete Frauenpaare relevant. Wird ein Kind durch eine Samenspende von einer Schweizer Samenbank gezeugt, wird die Ehefrau der Mutter automatisch zum zweiten rechtlich anerkannten Elternteil des Kindes (sogenannte originäre Elternschaft).

MEDIZINISCH UNTERSTÜTZTE FORTPFLANZUNG

E 1 Was sind die rechtlichen Folgen, wenn ich ein Kind zur Welt bringe und nicht verheiratet bin?

 Wenn ich ein Kind zur Welt bringe und nicht verheiratet bin, bin ich alleiniger rechtlicher Elternteil des Kindes, sofern niemand die Vaterschaft anerkannt hat. Dies gilt, wenn ich alleinstehend bin, aber auch, wenn ich in eingetragener Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft lebe.

Die Behörden können Schritte zur Feststellung der Vaterschaft einleiten, falls sie der Meinung sind, dass dies im Interesse des Kindes sei. Dies wird je nach Kanton unterschiedlich gehandhabt.

FMedG; Art. 255a, Art. 308 ZGB; BBI 2020 9913

E 2 Was sind die rechtlichen Folgen für mich, wenn mein*e Partner*in ein Kind zur Welt bringt?

 Die Antwort auf diese Frage ist abhängig von meinem amtlichen Geschlecht und von unserem Zivilstand.

Wenn mein amtliches Geschlecht männlich ist und wir verheiratet sind, werde ich automatisch Elternteil («Vater»), wenn mein*e Partner*in ein Kind geboren hat. Wenn wir in einer faktischen Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann ich meine Elternschaft («Vaterschaft») bereits vor der Geburt auf dem Zivilstandesamt anerkennen lassen. In beiden Fällen sollte es keine Rolle spielen, ob das Kind biologisch von mir abstammt oder nicht. Kann ich offensichtlich nicht der genetische Vater des Kindes sein, ist es in der Praxis aber möglich, dass die Anerkennung abgelehnt wird. Wenn ich nicht der genetische Vater bin, ist es rechtlich auch möglich, dass meine Vaterschaft beim Gericht angefochten wird.

 Wenn mein amtliches Geschlecht weiblich ist und ich mit der Person, die das Kind geboren hat, verheiratet bin, werde ich automatisch Elternteil («Mutter»), wenn das Sperma, mit dem das Kind gezeugt wurde von einer Schweizer Samenbank stammt. Wenn das Kind durch eine private Samenspende gezeugt wurde oder von einer Samenbank im Ausland stammt, kann ich nur durch eine Stiefkindadoption rechtlicher Elternteil des Kindes werden, auch wenn wir verheiratet sind. Dasselbe gilt auch, wenn wir in einer faktischen Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Die Option einer Stiefkindadoption steht mir unabhängig von meinem Zivilstand offen.

E 3 Bin ich automatisch Mutter, wenn ich im Ausland meine Eizelle der*dem Ehepartner*in spende und wir dort gleichzeitig die Befruchtung durchführen lassen?

 Hier handelt es sich um eine sogenannte «gespaltene Mutterchaft». Diese ist nach geltendem Schweizer Recht zwar untersagt, sie findet jedoch durch Vollziehung im Ausland immer öfter Eingang in die Schweizer Rechtspraxis. Das Kindsverhältnis zur Mutter entsteht in der Schweiz durch die Geburt. Das bedeutet, dass nur die Person, die das Kind ausgetragen und geboren hat, von Rechts wegen Mutter ist. Ich werde deshalb nur dann automatisch zum Elternteil, wenn ich mit meinem*meiner Ehepartner*in verheiratet bin und wenn das Sperma, mit dem das Kind gezeugt wurde, von einer Schweizer Samenbank stammt. Wird das Kind durch eine private Samenspende gezeugt oder stammt das Sperma von einer ausländischen Samenbank, kann ich nur durch eine Stiefkindadoption rechtlicher Elternteil des Kindes werden, selbst dann, wenn ich als eizellenspendende Person, genetisch mit dem Kind verwandt bin.

Das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG), in dem die Eizellenspende geregelt werden soll, ist zurzeit in Überarbeitung.

Art. 252 Abs. 1 ZGB, Art. 255a Abs. 1 ZGB, Art. 264 ZGB, Art. 27 FMedG

E 4**Ist eine Erklärung, in der die samenspendende Person auf ihre Vaterschaftsrechte verzichtet, rechtlich gültig?**

Nein. Eine privat verfasste Erklärung, in der die Person, die den Samen gespendet hat, auf ihre Vaterschaftsrechte verzichtet, ist nicht bindend. Nach Schweizer Recht ist es der Person, die den Samen gespendet hat, freigestellt, das in der Schweiz geborene Kind anzuerkennen, solange dieses nicht bereits adoptiert wurde oder bereits zwei rechtliche Elternteile hat, weil es in eine Ehe hineingeboren wurde.



Eine mit der Person, die den Samen gespendet hat, geschlossene Vereinbarung hat keine Rechtskraft. Sie kann jedoch nützlich sein, um beispielsweise den zeitlichen Verlauf meines Projekts «Elternschaft» zu dokumentieren.



Das (erwachsene) Kind, das im Rahmen eines Verfahrens der medizinisch unterstützten Fortpflanzung aus der Samenspende einer Schweizer Samenbank entstanden ist, kann beim zuständigen Amt bestimmte Angaben über die Person erhalten, die den Samen gespendet hat. Diese wird darüber informiert.

Art. 119 Abs. 2 Bst. g BV; Art. 27 FMG; Art. 27, 252, Art. 256b, Art. 308 Abs. 2 ZGB

E 5**In welchem Fall habe ich in der Schweiz Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung (insbesondere Samenspende) oder Leihmutterchaft?**

In der Schweiz ist die medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit Fremdsamenspende verheirateten Paaren vorbehalten.



Als nicht verheiratetes Paar oder als alleinstehende Person habe ich keinen Anspruch auf eine Samenspende oder eine andere Methode der medizinisch unterstützten Fortpflanzung. Private Samenspenden ohne medizinische Unterstützung sind aber nicht verboten.



Leihmutterchaft, Ei- und Embryonen spenden sind in der Schweiz für alle verboten, unabhängig von Zivilstand, Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung.

Art. 8, Art. 119 Abs. 2 Bst. c, Bst. d BV; Art. 3–5 FMedG

E 6**Kann ich meine Eintragung als «Mutter» oder «Vater» an meine Geschlechtsidentität anpassen lassen? Unter welchen Bedingungen? Gibt es eine neutrale Alternative (z. B. «Elter» oder «Elternteil»)?**

Grundsätzlich wird nach Schweizer Recht die Person, die das Kind zur Welt gebracht hat, als «Mutter» eingetragen. Der zweite Elternteil wird als «Mutter» oder «Vater» eingetragen, je nach dem amtlichen Geschlechtseintrag. Einen geschlechtsneutralen rechtlichen Elternstatus kennt das Schweizer Personenstandsregister nicht.

Art. 8, Art. 14 EMRK; Art. 8, Art. 10, Art. 13 BV; Art. 252 ZGB; ZStV

E 7**Wird meine Elternschaft in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Ausland durch Leihmutterchaft entstanden ist?**

Die Leihmutterchaft ist in der Schweiz verboten. Wenn mein* Partner*in und ich eine Leihmutterchaft im Ausland beanspruchen, müssen wir in der Schweiz mit Schwierigkeiten bei der Anerkennung rechnen.

Wir müssen damit rechnen, dass in der Schweiz nur derjenige von uns als Elternteil anerkannt wird, der eine genetische Verbindung mit dem Kind ausweist. Wenn keine*r von beiden eine genetische Verbindung mit dem Kind aufweist, kann es sein, dass keine*r der beiden als rechtlicher Elternteil anerkannt wird. Dies gilt für alle Paare, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität und unabhängig davon, ob es sich um ein

Ehepaar, eine eingetragene Partnerschaft oder eine faktische Lebensgemeinschaft handelt.

Anders verhält es sich, wenn mein*e Partner*in und ich eine enge Verbindung zum Land aufweisen, in dem die Leihmutterchaft stattgefunden hat, zum Beispiel, weil wir dort gelebt haben. In diesem Fall sollten unsere im Ausland rechtlich anerkannten Elternrechte in der Schweiz anerkannt werden.

Art. 8 EMRK; Art. 25–27 IPRG

EGMR *Paradiso und Campanelli gegen Italien*; BGE 141 III 312, 141 III 328

E 8 Mache ich mich strafbar, wenn ich im Ausland Dienstleistungen (bspw. Leihmutterchaft) in Anspruch nehme, die in der Schweiz verboten sind?

Nein, Bundesverfassung und Gesetz untersagen nur die Inanspruchnahme der Leihmutterchaft, der Embryonenspende und bestimmter weiterer Formen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung in der Schweiz. Ich kann somit nicht gerichtlich belangt werden, weil ich eine dieser Methoden im Ausland in Anspruch genommen habe; es sei denn, im Land, in das ich gereist bin, sind diese Methoden ebenfalls verboten.

Art. 119 BV; Art. 31 Abs. 1 FMedG; Art. 17 IPRG; Art. 3, Art. 7 StGB

E 9 Darf ich meine Keimzellen (Eizellen oder Sperma) vor einer Sterilisation oder einer geschlechtsangleichenden Hormonbehandlung oder Operation aufbewahren, und wenn ja, für wie lange? Unter welchen Bedingungen darf ich diese verwenden?

Ja, ich darf vor geschlechtsangleichenden Behandlungen, die meine Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen oder aufheben,

Eizellen oder Sperma konservieren lassen, um später eigene Kinder zu zeugen. Meine Eizellen dürfen nur verwendet werden, um bei mir selbst eine Schwangerschaft herbeizuführen, nicht zum Beispiel bei meinem*r Partner*in.

Der Aufbewahrung meiner Keimzellen muss ich schriftlich zustimmen. Möchte ich die Konservierung oder Verwendung nicht mehr, kann ich meine Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen. Die Keimzellen werden dann sofort vernichtet.

Im Regelfall dürfen Eizellen und Spermien zwei Mal fünf Jahre aufbewahrt werden. Als trans Person kann ich aber eine längere Dauer vereinbaren, wenn ich meine eigenen Eizellen oder Spermazellen aufbewahren lasse, um trotz der fertilitätsbeeinträchtigenden geschlechtsangleichenden Behandlung später eigene Kinder zeugen zu können.

Sowohl die Anwendung von fortppflanzungsmedizinischen Verfahren als auch die Entgegennahme und Aufbewahrung von Keimzellspenden sind nur medizinischen Fachpersonen mit entsprechender Bewilligung erlaubt. Da das Diskriminierungsverbot nur für öffentliche Kliniken klar in der Bundesverfassung verankert ist, nicht aber für private ärztliche Praxen, empfiehlt es sich, für die Aufbewahrung ein öffentliches Spital aufzusuchen.

Art. 8 EMRK; Art. 8 Abs. 2, Art. 119 BV; Art. 3–5, Art. 8 ff., Art. 15 f. FMedG

ADOPTION

E 10 Kann ich als (queere) Einzelperson ein Kind adoptieren?

Ja, ich kann als ledige, verwitwete, geschiedene oder in aufgelöster Partnerschaft lebende Einzelperson ein Kind adoptieren, sofern ich mindestens 28 Jahre alt und mindestens 16 respektive

Elternschaft Adoption

höchstens 45 Jahre älter bin als das Kind (Ausnahmen von diesen Altersvorschriften sind möglich, wenn sie zum Wohl des Kindes notwendig sind).

Um sicherzustellen, dass die Adoption zum Wohle des Kindes erfolgt, führen die Behörden eine Untersuchung durch. Im Rahmen dieser Untersuchung wird unter anderem geprüft, ob ich für das Kind finanziell aufkommen und für sein Wohl und seine Erziehung sorgen kann. Meine sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, meine Geschlechtsvariation oder mein Geschlechtsausdruck dürfen nicht als Grund aufgeführt werden, mir eine Adoption zu verweigern.

Eine Adoption als Einzelperson ist auch möglich, wenn ich mit einer Person des gleichen (amtlichen) Geschlechts in einer Beziehung lebe, ohne dass unsere Partnerschaft eingetragen ist. In diesem Fall wird zwischen dem Adoptivkind und der Person, mit der ich in gleichgeschlechtlicher faktischer Lebensgemeinschaft lebe, kein Kindesverhältnis hergestellt, und diese gilt nicht als rechtlicher Elternteil. Eine spätere Adoption ist jedoch möglich (sogenannte «Stieffkindadoption»).

Wenn ich verheiratet bin, kann ich nur gemeinsam mit der Person, mit der ich verheiratet bin, ein Kind adoptieren und nicht als Einzelperson – ausser wenn ich nachweisen kann, dass wir seit mehr als drei Jahren getrennt leben.

Wenn ich in einer eingetragenen Partnerschaft lebe, darf ich weder als Einzelperson noch gemeinsam mit der Person, mit der ich in eingetragener Partnerschaft lebe, ein Kind adoptieren. Ausnahmsweise kann ich ein Kind adoptieren, wenn mein*e Partner*in dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthaltsort abwesend ist.

Art. 8, Art. 14 EMRK; Art. 11 BV; Art. 264, Art. 264a, 264b, 264d, Art. 268a Abs. 1, Abs. 2 ZGB; Art. 28 PartG

Elternschaft Adoption

EGMR E. B. gegen Frankreich; BGE 137 III 241, 242 f.; Urteil BGer 5A_774/2010

Können wir als gleichgeschlechtliches Paar gemeinsam ein Kind adoptieren?

Gemäss dem Gesetz können in der Schweiz alle verheirateten Paare gemeinsam ein Kind adoptieren. Seit der Ehe für alle haben wir diese Möglichkeit auch als gleichgeschlechtliches Paar. Dazu müssen beide grundsätzlich mindestens 28 Jahre alt sein und seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen.

Art. 264, Art. 264a Abs. 1, Abs. 2 ZGB; Art. 28 PartG

E 11

O

PFLEGEFAMILIE

Können wir als gleichgeschlechtliches Paar oder kann ich als alleinstehende (queere) Person eine Pflegefamilie gründen?

Ja, als gleichgeschlechtliches Paar – unabhängig davon, ob wir verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder nicht – sowie als alleinstehende Person können wir oder kann ich eine Pflegefamilie gründen.

Wenn die Behörden am Ende des Verfahrens eine Bewilligung für einen Pflegeplatz erteilen, kann ein Kind in unseren oder meinen Haushalt aufgenommen werden. Zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern besteht kein rechtliches Kindesverhältnis.

Sexuelle Orientierung, Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder Geschlechtsausdruck dürfen für die Behörden kein Kriterium sein, mich oder uns als Pflegeeltern anzunehmen oder abzulehnen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 4, Art. 5 Abs. 1 PAVO; § 10 Gesetz über die Jugendhelme und die Pflegekinderfürsorge/ZH; Art. 3-3b Pflegekinderverordnung/BE

E 12


Bern

In Bern kann ich mich dafür an die Fachstelle Familienpflege wenden.

Tel. 031 321 67 50

www.bern.ch > Themen > Kinder, Jugendliche und Familie > Kinderschutz > Familienpflege und Tagespflege

Zürich

In Zürich kann ich mich dafür an die Abteilung Pflegefamilien wenden.

Tel. 043 259 89 88

E-Mail: pflegefamilien@ajb.zh.ch

www.zh.ch/ajb > Familie > Ergänzende Hilfen zur Erziehung > Pflegefamilien

STIEFKINDADOPTION

E 13



Kann ich das Kind der Person adoptieren, mit der ich in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft lebe (sogenannte Stiekindadoption)?

Ja. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Adoptionsgesuchs müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Wir leben seit mindestens drei Jahren im gleichen Haushalt. In der Regel muss ich mittels eines gemeinsamen Mietvertrags, anhand von Steuererklärungen oder Telefonrechnungen nachweisen, dass wir zusammenleben. Ein gemeinsamer rechtlicher Wohnsitz erleichtert diesen Nachweis. Außerdem müssen wir in einer dauerhaften Partnerschaft leben und dies zum Beispiel mit Fotos, Briefen usw. nachweisen können.

- Ich muss das Kind seit mindestens einem Jahr betreut und erzogen haben, was grundsätzlich bedeutet, dass ich mit dem Kind seit mindestens einem Jahr zusammenlebe.
- Ich muss die Einwilligung der rechtlich anerkannten Eltern einholen. Mein*e Partner*in muss in die Adoption einwilligen. Falls das Kind einen zweiten rechtlichen Elternteil hat, muss auch dieser in die Adoption einwilligen. Die Adoption hat zur Folge, dass dessen Rechtsverhältnis zum Kind aufgelöst wird.

Die Einwilligung von Personen einzuholen, die lediglich in einer biologischen Beziehung zum Kind stehen (z. B. die Person, die den Samen gespendet hat), ist hingegen nicht gesetzlich vorgeschrieben. Ist die Person bekannt, die den Samen gespendet hat, können die Behörden dennoch verlangen, dass sie über das Verfahren informiert wird. Dies kann sich in der Praxis als problematisch erweisen, wenn die samenspendende Person gegenüber den Behörden anonym bleiben möchte. Die Behörden gehen je nach Kanton unterschiedlich streng vor. Es ist in jedem Fall ratsam, sich vor der Einleitung eines Verfahrens an eine Beratungsstelle oder an eine juristische Fachperson zu wenden, um weitere Informationen einzuholen.

- Ich muss die Einwilligung des Kindes einholen, sofern dieses urteilsfähig ist. Die Altersgrenze, ab wann für eine Adoption die Einwilligung des Kindes eingeholt werden muss, ist gesetzlich nicht festgelegt und variiert je nach Reife des Kindes. Jüngere Kinder müssen angehört werden, aber nicht ihre Einwilligung geben.
- Der Altersunterschied zwischen mir und dem Kind darf im Prinzip nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre betragen; Ausnahmen sind jedoch möglich.

Um sicherzustellen, dass die Adoption zum Wohle des Kindes erfolgt, prüfen die Behörden unter anderem, ob zwischen mir und dem Kind eine emotionale Bindung besteht. Zu diesem Zweck führen die Behörden ein oder mehrere Gespräche mit dem rechtlichen Elternteil und mit mir. Sie machen dafür einen Hausbesuch, an dem die ganze Familie anwesend sein muss. Im Rahmen dieser Gespräche wird auch über die Familiengeschichte gesprochen.

Ein Treffen («Anhörung») ist mit Kindern ab etwa sechs Jahren möglich. Die Ausgestaltung der Anhörung ist in der Praxis von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

Nach der Stiefkindadoption bin ich vollwertiger Elternteil mit allen Rechten und Pflichten. Falls zwischen dem Kind und einer Person ausserhalb unserer Paarbeziehung ein rechtliches Kindesverhältnis bestanden hat, endet dieses Verhältnis mit der Stiefkindadoption. Das Schweizer Recht anerkennt nur das Kindesverhältnis zu zwei Personen.

Die Adoptionsverfahren und die erforderlichen Unterlagen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton stark. Einige Kantone haben auf ihrer Website eine Liste mit den erforderlichen Unterlagen veröffentlicht.

Die Stiefkindadoption soll in Zukunft erleichtert werden. Der Bundesrat hat am 12. September 2025 die entsprechende Botschaft zu einer Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) verabschiedet.

Art. 27a, Art. 28 PartG; Art. 264, Art. 264c Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2, Abs. 3 ZGB,
Botschaft zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

Müssen allfällige andere Kinder von mir oder der Person, mit der ich in einer Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebe, ihre Zustimmung zur Stiefkindadoption geben?

Nein, etwaige weitere Kinder (z. B. aus einer früheren Beziehung) müssen der Adoption nicht zustimmen. Ihre Meinung ist dennoch zu berücksichtigen (z. B. durch eine Anhörung durch die Behörden, falls sie alt genug sind).

Art. 268a^{quater} ZGB

NICHT ADOPTIERTE KINDER

Habe ich eine Unterhaltpflicht gegenüber dem Kind der Person, mit der ich in einer Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebe?

Ich muss der Person, mit der ich verheiratet bin oder ich in eingetragener Partnerschaft lebe, bei der Ausübung ihrer Elternpflichten beistehen. Dies bedeutet auch, dass ich ihr finanziell beistehe, wenn sie nicht in der Lage ist, allein für den Unterhalt ihres Kindes zu sorgen oder für ihren Anteil am Unterhalt des Kindes aufzukommen. Die Kinder selbst können aber keinen direkten Anspruch mir gegenüber geltend machen; dies kann nur die Person, mit der ich verheiratet bin oder in eingetragener Partnerschaft lebe.

Wenn ich nicht selbst für meinen Unterhalt und denjenigen meiner eigenen Kinder sorgen kann, kann nicht von mir verlangt werden, weitere Personen zu unterstützen.

Art. 3 KRK; Art. 27 Abs. 1, Art. 34 PartG; Art. 274a, Art. 276, Art. 298a ZGB

E 14



O

E 15



E 16**Kann ich bei einer Trennung das elterliche Sorgerecht für das Kind der Person, mit der ich verheiratet war, in einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft lebte, erhalten?**

Im Prinzip habe ich keine Möglichkeit, die (gemeinsame oder alleinige) elterliche Sorge für das Kind zu erhalten. Denn ich stehe in keinem rechtlichen Verhältnis zum Kind. Ich kann das alleinige oder gemeinsame Sorgerecht nur für ein Kind beantragen, das ich adoptiert habe.

Als sozialer Elternteil habe ich allerdings das Recht, Kontaktrechte zu beantragen (Besuchs- und Ferienrecht).

Art. 3 KRK; Art. 11 BV; Art. 27 PartG; Art. 274a ZGB

BGer 5A_755/2020 vom 16. März 2021

E 17**Kann ich im Todesfall der Person, mit der ich verheiratet war oder in eingetragener Partnerschaft lebte, das Sorgerecht für ihr(e) Kind(er) beantragen?**

Falls mein*e Partner*in das alleinige elterliche Sorgerecht für ihr(e) Kind(er) hatte, kann ich die Vormundschaft beantragen. Es liegt im Ermessen der Behörden, mir diese zu erteilen. Sie müssen ihr Ermessen zum Wohl des Kindes ausüben und dieses alters- und entwicklungsgerecht anhören. Als Vormund habe ich die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Elternteil.

Falls mein*e Partner*in ein geteiltes Sorgerecht hatte, erhält automatisch der andere rechtliche Elternteil das alleinige Sorgerecht. Ich kann allerdings Kontaktrechte beantragen (Besuchs- und Ferienrecht).

E 18

Es ist ratsam, dass der rechtliche Elternteil eine Erklärung verfasst, um die Belange des Kindes im Todesfall zu regeln (sog. Sorgerechtsverfügung). In dieser Erklärung ist zum Beispiel festzuhalten, wer die Vormundschaft des Kindes übernehmen sollte. Diese Erklärung ist für die Kinderschutzbehörde nicht bindend, sie muss sie jedoch bei der Abklärung des Kindeswohls berücksichtigen.

Art. 3, Art. 12 KRK; Art. 11 BV; Art. 27 Abs. 2 PartG; Art. 274a, Art. 297 Abs. 2 ZGB

**Bin ich im Fall der Scheidung oder Auflösung meiner Partnerschaft verpflichtet, weiterhin zum Unterhalt der Kinder der Person, mit der ich verheiratet war oder in eingetragener Partnerschaft lebte, beizutragen?**

Nach der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft müssen grundsätzlich beide Partner*innen für ihre eigenen Bedürfnisse aufkommen. Es kann aber sein, dass ich weiterhin einen Unterhaltsbeitrag zahlen muss, insbesondere wenn mein*e Partner*in aufgrund unserer Aufgabenteilung ihr Arbeitspensum reduziert hat oder nicht mehr erwerbstätig war.

Dieser finanzielle Unterhalt kann ebenfalls einen Beitrag zum Unterhalt des Kindes der Person, mit der ich in eingetragener Partnerschaft lebte, einschliessen.

Wir können vertraglich eine Unterhaltpflicht vorsehen. Das Gericht kann allerdings davon abweichen.

Art. 13, Art. 27, Art. 34 Abs. 4 PartG; Art. 126–134 ZGB; Art. 307 ZPO
OG/BE ZK 19 477

Bin ich berechtigt, den Elternteil, mit dem ich verheiratet bin oder in eingetragener Partnerschaft lebe, in Angelegenheiten, die sein Kind betreffen, zu vertreten?

Ich habe das Recht und die Pflicht, die Person, mit der ich verheiratet bin oder in eingetragener Partnerschaft lebe, in Angelegenheiten, die ihr Kind betreffen, zu vertreten, wenn sie vorübergehend handlungsunfähig ist. In diesen Fällen muss ich nach dem mutmasslichen Willen des rechtlichen Elternteils handeln.

Ich darf allerdings nicht in Angelegenheiten handeln, in denen die Einwilligung des Elternteils oder der gesetzlich vertretenden Person vorgeschrieben ist. Ich darf also beispielsweise schulische Leistungsnachweise, Entschuldigungen für Absenzen oder Kursanmeldungen unterschreiben oder in medizinischen Notfällen anstelle des Elternteils Entscheidungen treffen. Hingegen darf ich beispielsweise keine Schullaufbahnentscheidungen treffen oder in planbare Operationen und andere nicht dringende medizinische Behandlungen einwilligen.

Wenn wir zusammenleben, aber nicht verheiratet oder verpartnernt sind, habe ich keine solchen Rechte und Pflichten.

Art. 299, Art. 300 ZGB; Art. 27 Abs. 1 PartG



The background of the image is a vibrant, abstract painting. It features broad, expressive brushstrokes in several colors: a large area of bright yellow in the foreground, transitioning into red and then green on the right side. The top portion of the image contains darker, more saturated colors, including teal, dark blue, and orange-red. The overall effect is dynamic and energetic, suggesting movement and depth.

Minderjährige

Minderjährige

In diesem Kapitel werden Fragen zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren beantwortet. Die meisten Fragen in den anderen Kapiteln dieser Broschüre gelten auch für Minderjährige. Es gibt jedoch einige Fragen, die nur dann relevant sind, wenn eine Person noch nicht volljährig ist. Diese sind in diesem Kapitel aufgeführt.

Bis zum vollendeten 18. Altersjahr gelte ich als minderjährig. Bis zu diesem Zeitpunkt habe ich immer eine gesetzliche Vertretung. Dies sind in der Regel meine Eltern beziehungsweise die Personen, die die elterliche Sorge ausüben. Gewisse Entscheidungen kann ich als minderjährige Person nur mit Zustimmung meiner Eltern treffen. Dies gilt zum Beispiel für finanzielle Verpflichtungen, die über kleinere Alltagsbedürfnisse hinausgehen. Andere Rechte kann ich allein ausüben, sofern ich urteilsfähig bin.

Urteilsfähig bin ich, wenn ich die Tragweite des eigenen Handelns begreife, mir einen eigenen Willen bilden kann und fähig bin, mich dementsprechend zu verhalten. Es gibt keine festgelegte Altersgrenze für die Urteilsfähigkeit. Sie unterscheidet sich je nach meiner Reife und des zu fällenden Entscheids. Ich bin daher nicht generell urteilsfähig oder generell urteilsunfähig, sondern immer nur in Bezug auf eine bestimmte Frage. Es kommt also darauf an, wie wichtig und einschneidend eine Entscheidung ist. Das Recht stellt für gewisse Entscheidungen eine Vermutung auf, ab welchem Alter ich urteilsfähig bin. Je nach Entwicklung bin ich für gewisse Entscheidungen aber auch schon früher oder erst später urteilsfähig.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat den Auftrag, Massnahmen zum Kindes- und Erwachsenenschutz anzurufen und zu überwachen. Falls die Eltern nicht in der Lage sind, vollumfänglich für ihre Kinder zu sorgen und das Kindeswohl gefährdet ist, muss die KESB eingeschaltet werden. Die KESB kann verschiedene Massnahmen anordnen, von der Ermahnung oder Aufsicht über die Beistandschaft und – in schwerwiegenden Fällen – bis hin zur Fremdplatzierung des

Minderjährige

Kindes und der Entziehung der elterlichen Sorge. Eltern und Kinder müssen dabei angehört werden und mitwirken können.

Es ist ratsam, alle alternativen Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor die KESB involviert wird, soweit keine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmäßig Kontakt zu Kindern haben, sind zur Meldung an die KESB verpflichtet, wenn sie konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung haben, sie nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können und sie dadurch nicht ihr strafrechtliches Berufsgeheimnis verletzen.

Falls ich als Kind oder Jugendliche*r Beratung und Unterstützung brauche, ist unter der Telefonnummer 147 (oder online unter www.147.ch) Tag und Nacht ein*e Berater*in für mich da und hilft mir weiter. Ich kann per Telefon, SMS, Chat oder Mail Kontakt aufnehmen.

Bern

Die KESB in der Stadt Bern befindet sich an der Weltpoststrasse 5, 3015 Bern 15.
Tel. 031 635 20 00
E-Mail: info.kesb-be@be.ch
www.kesb.dij.be.ch > KESB finden > Bern (Stadt)

Zürich

Die KESB in der Stadt Zürich befindet sich an der Stauffacherstrasse 45, 8004 Zürich.
Tel. 044 412 11 11
E-Mail: kesbkontakt@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch > Politik & Verwaltung > Behörden & Organe > Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

ELTERN UND FAMILIE

F 1

Welche Verpflichtungen hat meine Familie mir gegenüber als minderjährige LGBTI-Person?



Meine Eltern haben mir gegenüber eine Fürsorge-, Erziehungs- und Unterhaltpflicht. Es ist ihre Pflicht, mir zu helfen und mich emotional zu unterstützen und mein Wohl zu respektieren. Zudem ist es ihre Pflicht, für meine Lebensunterhaltskosten (Unterkunft, Verpflegung, Kleider, gewisse Gesundheitsausgaben usw.) und für meine Erstausbildung finanziell aufzukommen.

Die Pflichten meiner Familie mir gegenüber sind dieselben, unabhängig davon, ob meine sexuelle Orientierung hetero, homo-, bi-, asexuell oder anders ist, ob meine Geschlechtsidentität cis oder trans ist, wie ich mein Geschlecht zum Ausdruck bringe und auch unabhängig davon, ob meine körperlichen Geschlechtsmerkmale den Standards von «weiblich» und «männlich» entsprechen oder nicht.

Die Bundesverfassung, die Kinderrechtskonvention und das Gesetz schützen meine Rechte auch gegenüber meiner Familie und meinen Eltern.

Niemand hat das Recht, ohne meine Einwilligung Informationen über meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit gegenüber Drittpersonen preiszugeben – auch nicht meine Eltern, meine Geschwister oder andere Familienmitglieder und Bezugspersonen.

Art. 12 KRK; Art. 11 BV; Art. 272, Art. 276, Art. 301 ZGB

F 2

Was kann ich tun, wenn ich von meiner Familie aufgrund meiner sexuellen Orientierung, meiner Transidentität, meiner Intergeschlechtlichkeit oder meines Geschlechtsausdrucks schlecht behandelt werde?

Falls ich von Mitgliedern meiner Familie oder von anderen Personen aus meinem Umfeld diskriminiert, beleidigt, gedemütigt, schikaniert, geschlagen, sexuell belästigt, vergewaltigt oder auf andere Weise schlecht behandelt werde, müssen mich in erster Linie meine Eltern davor schützen.

Vielleicht sind meine Eltern nicht in der Lage, mich zu schützen, oder vielleicht sind es sogar sie selbst, die mich schlecht behandeln. In diesem Fall kann ich mich an eine erwachsene Person, der ich vertraue, wenden und mit ihr zusammen schauen, was ich tun kann. Ich kann mich auch direkt an die Schulsozialarbeit, an eine Lehrperson oder an eine Beratungsstelle wenden.

Falls die Situation eine gewisse Schwere erreicht – zum Beispiel, wenn ich geschlagen werde oder andere körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt erleide –, handelt es sich um eine Straftat, die ich bei der Polizei anzeigen kann. Ich kann auch in einer Schutzunterkunft für Minderjährige unterkommen. Dort bekomme ich Hilfe und kann zur Not auch vorübergehend wohnen.

Falls ich als Kind oder Jugendliche*r Beratung und Unterstützung brauche, ist unter der Telefonnummer 147 (oder online unter www.147.ch) Tag und Nacht ein*e Berater*in für mich da und hilft mir weiter. Ich kann per Telefon, SMS, Chat oder Mail Kontakt aufnehmen.

Falls meine Lehrperson, die Schulsozialarbeit, der schulärztliche Dienst oder eine andere pädagogische Fachperson vermutet, dass mein Wohlbefinden durch meine Eltern oder andere Personen aus meinem familiären Umfeld ernsthaft gefährdet ist, müssen sie

dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) melden, damit weitere Schritte unternommen werden. Meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit darf dabei nur offengelegt werden, wenn ich zustimme.

Art. 3 Bst. b Istanbul-Konvention; Art. 30, Art. 123, Art. 126, Art. 219 StGB; Art. 306, Art. 307, Art. 308, Art. 310, Art. 311, Art. 312, Art. 314, Art. 314abis, Art. 314c, Art. 314d, Art. 394 Abs. 2 ZGB

Bern

Kindernotaufnahmegruppe Kinosch und Notaufnahmegruppe für Jugendliche NAG, mehr Informationen unter:

www.schlossmatt-bern.ch

Notschlafstelle für junge Menschen in Bern:

www.pluto-bern.ch

Zürich

Schlupfhuus Zürich, mehr Informationen unter:

www.schlupfhuus.ch

F 3**Haben meine Eltern das Recht, mir zu verbieten, mit bestimmten Personen eine Liebesbeziehung zu führen?**

Bis zu einem bestimmten Alter (dieses liegt ungefähr bei zwölf Jahren, kann jedoch je nach Reifegrad variieren) haben meine Eltern das Recht, über meine Kontakte Bescheid zu wissen oder mir ausnahmsweise Kontakte zu verbieten. Sie dürfen mich aber nicht sozial isolieren, indem sie mir beispielsweise jeglichen Kontakt mit gleichaltrigen Personen verbieten oder mich sogar zu Hause einsperren.

Ab ungefähr zwölf Jahren habe ich grundsätzlich das Recht, frei über meine sozialen (nicht-sexuellen) Beziehungen zu entscheiden. Meine Eltern können mir jedoch bis zu meiner Volljährigkeit mit 18 Jahren den Umgang mit gewissen Personen verbieten, wenn es eine gute Begründung gibt, dass diese Beziehungen meiner Entwicklung schaden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn meine Eltern wissen, dass ein*e Freund*in von mir harte Drogen konsumiert, die in der Schweiz verboten sind. Die sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit einer Person, mit der ich befreundet oder in die ich verliebt bin, sind aber kein Grund, mir den Kontakt mit ihr zu verbieten.

In Bezug auf Sexualität gilt in der Schweiz das Schutzalter von 16 Jahren. Es ist Erwachsenen verboten, mit Kindern unter 16 Jahren Sex zu haben, sie zu sexualisierten Handlungen zu verleiten oder darein einzubeziehen. Durch das Schutzalter werden Jugendliche unter 16 Jahren davor geschützt, von Erwachsenen ausgenützt und zu sexualisierten Handlungen genötigt zu werden.

Sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen sind allerdings nicht grundsätzlich verboten, wenn der Altersunterschied nicht grösser ist als drei Jahre. Mit allen Jugendlichen, die nicht mehr als drei Jahre älter oder jünger sind als ich, darf ich also sexuelle Erfahrungen machen, auch wenn ich noch nicht 16 Jahre alt bin. Wenn der Altersunterschied zwischen mir und der Person, mit der ich Sex habe, aber mehr als drei Jahre beträgt, begehen wir eine Straftat.

Bis ich 16 Jahre alt bin (und damit sexuell mündig), haben meine Eltern das Recht, mir zu verbieten, Sex mit einer bestimmten

Minderjährige

Person zu haben, wenn sie der Meinung sind, dass dies für meine Entwicklung nicht gut ist.

Art. 187 Abs. 1 StGB; Art. 274a, Art. 301 Abs. 1, Abs. 2 ZGB

ZUSTIMMUNG UND INFORMATION DER ELTERN

F 4

Darf ich ohne Zustimmung meiner Eltern eine Beratungsstelle oder LGBTI-Organisation aufsuchen? Unter welchen Bedingungen darf ich einem Verein beitreten?

O

Sobald ich reif genug bin, um frei über meine sozialen Kontakte zu entscheiden, kann ich allein und ohne Erlaubnis meiner Eltern eine LGBTI-Organisation aufsuchen und an Treffen von (jugendlichen) LGBTI-Menschen teilnehmen. Ein Verein darf mich als Mitglied aufnehmen, und eine Organisation darf mich beraten. Sie kann mir beispielsweise Ratschläge geben, wie ich mich besser vor LGBTI-Feindlichkeit im Alltag schützen kann, oder einfach nur Fragen zu meiner sexuellen Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit beantworten.

Die von mir aufgesuchte Beratungsstelle oder LGBTI-Organisation darf meine Eltern nicht ohne mein Einverständnis darüber informieren, dass ich mit ihr in Kontakt stehe. Wenn ich damit einverstanden bin, kann sie jedoch versuchen, mir dabei zu helfen, den Dialog mit meinen Eltern aufzunehmen, zum Beispiel falls die Situation zu Hause für mich schwierig ist oder wenn ich Unterstützung möchte beim Coming-out.

In schweren Fällen, falls ich psychisch oder körperlich gefährdet bin, kann die KESB benachrichtigt werden. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn

- mich die Eltern in eine sogenannte «Konversionstherapie»

Minderjährige Zustimmung und Information der Eltern

schicken wollen, weil sie meine sexuelle Orientierung oder meine Transidentität nicht akzeptieren,

- meine Eltern wollen, dass an mir eine Operation oder Hormonbehandlung wegen meiner Intergeschlechtlichkeit durchgeführt wird, zu der ich nicht zugestimmt habe.

Der KESB dürfen nur die notwendigen Informationen übermittelt werden.

Art. 19 Abs. 1, Abs. 2, Art. 19c Abs. 1, Art. 301 Abs. 1, Art. 314 Abs. 1, Art. 314c, Art. 314d ZGB

F 5

Müssen Erwachsene, denen ich mich anvertraue, meine Eltern informieren, wenn sie glauben, dass ich in Gefahr bin? Dürfen diese Personen meine sexuelle Orientierung oder meine Transidentität meinen Eltern gegenüber offenlegen?

O

Nein, Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter*innen, Ärzt*innen, Psycholog*innen und andere Personen, denen ich mich anvertraue, dürfen meine Eltern nicht ohne mein Einverständnis benachrichtigen. Sie dürfen ohne meine Einwilligung keine medizinischen oder nicht medizinischen Informationen weitergeben, die ich ihnen anvertraue. Mit meinem Einverständnis können diese Personen alle oder auch nur einen Teil der ihnen anvertrauten Informationen weitergeben, indem sie beispielsweise meine Eltern darauf hinweisen, dass es mir nicht gut geht, ohne dabei zwingend meine sexuelle Orientierung oder meine Transidentität zu erwähnen.

Falls ich in Gefahr bin, müssen die Personen, denen ich mich anvertraut habe, mir helfen. Mit meinem Einverständnis können Sie mich an eine Beratungsstelle verweisen, die mich unterstützen kann. Gewisse Fachpersonen müssen zudem die KESB informieren, wenn sie mir nicht selbst genügend helfen können.

Art. 35 DSG; Art. 321 StGB; Art. 19c, Art. 314 ff., Art. 443 ZGB; Art. 27, Abs. 1 GesG/BE; § 15 Abs. 1 GesG/ZH
BGE 134 II 235

F 6

Habe ich als minderjährige Person das Recht, mein amtliches Geschlecht und meinen amtlichen Vornamen zu ändern?

Als minderjährige Person kann ich mein amtliches Geschlecht und/oder meinen amtlichen Vornamen ändern, wenn ich über 16 Jahre alt und urteilsfähig bin. Dazu muss ich auf dem Zivilstandsamt eine Erklärung abgeben, dass meine Geschlechtsidentität nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht entspricht.

Wenn ich jünger als 16 Jahre alt bin, kann ich mein rechtlich anerkanntes Geschlecht und meinen Vornamen nur ändern, wenn meine gesetzlichen Vertreter*innen (meistens: die Eltern) zustimmen.

Bin ich noch nicht urteilsfähig, können meine Eltern (oder gesetzlichen Vertreter*innen) die Änderung für mich beantragen.

Art. 3, Art. 12 KRK; Art. 8 EMRK; Art. 10, Art. 11, Art. 13 BV; Art. 19c Abs. 1, Art. 28, Art. 30, Art. 30b, Art. 42 ZGB; Botschaft des Bundesrats 19.081, BBI 2020 799

EGMR, Garçon et Nicot gegen Frankreich; EGMR, Goodwin gegen Vereinigtes Königreich

F 7

Kann ich mein Styling an meine Geschlechtsidentität anpassen und transitionsspezifische medizinische Behandlungen durchführen, auch wenn meine Eltern dagegen sind?

Bei kleineren Kindern entscheiden die Eltern, welche Kleider, Frisur usw. die Kinder tragen. Je älter ich werde, desto mehr kann ich mitbestimmen und selbst entscheiden. Meine Eltern können mir zwar als Teil der Erziehung gewisse Vorgaben zu meinem Styling machen, die Erziehung muss aber zu meinem Wohl sein. Sie dürfen also zum Beispiel verlangen, dass ich gekämmt, sauber und angemessen gekleidet zu den Grosseltern oder in die Kirche komme, sie dürfen mir aber nicht dauerhaft jeglichen Ausdruck meiner Geschlechtsidentität verbieten.

Über Operationen, Therapien und Behandlungen entscheide ich selbst, sobald ich urteilsfähig bin, also reif genug, um die Tragweite der Entscheidung und deren Konsequenzen zu verstehen. Dies gilt auch für Pubertätsblocker. Je schwerer ein Eingriff ist, desto weniger wahrscheinlich ist es also, dass ich ihn ohne Einwilligung meiner Eltern vornehmen kann.

Grundsätzlich habe ich das Recht, dass die mich behandelnde medizinische Fachperson meine Eltern nur informiert, wenn ich damit einverstanden bin. Meine Eltern können aber über die Abrechnung der Krankenversicherung von einer Behandlung erfahren, wenn ich noch über sie versichert bin. Für Behandlungen, bei denen ein grösserer Teil selbst bezahlt werden muss, brauche ich die Zustimmung meiner Eltern, weil ich selbst keine Verträge über so grosse Summen abschliessen darf. Dadurch darf aber nicht mein Selbstbestimmungsrecht über medizinische Behandlungen verhindert werden.

Brauche ich die Zustimmung meiner Eltern, dann ist es deren Pflicht, in meinem Wohl zu entscheiden. Tun sie das nicht, dann kann ich die Kinderschutzbehörde (KESB) um Hilfe bitten. Beratungsstellen können mich dabei unterstützen (siehe nützliche Adressen am Schluss dieser Broschüre).

Art. 19c, Art. 30 Abs. 1, Art. 163, Art. 276 ZGB

BGE 134 II 235, Entscheid des Regionalgerichts Oberland, Zivilabteilung vom 23. August 2017 – CIV 17 2249

F 8

Werden meine Eltern informiert, wenn ich eine Strafanzeige einleite gegen Diskriminierungen, Belästigungen oder Gewalt aufgrund meiner sexuellen Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit?



Falls ich diskriminiert, beleidigt, schikaniert oder gewalttätig behandelt werde, kann ich eine Reihe von Massnahmen ergreifen, unabhängig davon, ob sich diese Handlungen in den sozialen Medien, in der Schule, auf der Strasse oder in einer anderen Situation ereignet haben.

Falls ich noch nicht urteilsfähig bin, müssen meine Eltern mich in diesen Schritten vertreten. Wenn ich urteilsfähig bin, kann ich allein und ohne die Hilfe meiner Eltern gewisse Schritte einleiten. Meine Eltern werden nicht benachrichtigt.

Ich kann beispielsweise zivilrechtliche Schritte gegen LGBTI-feindliche Handlungen oder Äusserungen einleiten. Ein solches Verfahren ist allerdings mit Gerichts- und allenfalls mit Anwaltskosten verbunden. Es ist daher möglich, dass meine Eltern darüber informiert werden. Sie sind verpflichtet, die zu meinem Schutz erforderlichen Gerichtskosten zu tragen, wenn sie über genügend finanzielle Mittel verfügen (andernfalls kann ich unentgeltliche Rechtspflege beantragen).

Ich kann auch eine Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwalt-

schaft machen. Ab einem gewissen Schweregrad – beispielsweise, wenn ich geschlagen werde oder andere körperliche, verbale, sexuelle oder psychische Gewalt erleide – kann ich selbst, aber auch jede andere Person diese Handlungen bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft anzeigen. Das Strafverfahren ist kostenlos.

Im Fall von LGBTI-feindlichen Vorfällen in den sozialen Medien kann ich diese der betreffenden Plattform melden. Ich kann allein und ohne Wissen meiner Eltern vorgehen.

Es ist nicht ratsam, auf eigene Faust eine Strafanklage einzureichen. Am besten informiere ich mich zuerst bei einer Beratungsstelle über die nötigen und möglichen Schritte (siehe nützliche Adressen am Schluss der Broschüre).

Bei körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt ist es empfehlenswert, mich an eine Opferhilfestelle zu wenden. Sie bietet Rechtshilfe, psychologische, soziale, medizinische und/oder finanzielle Unterstützung für die Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen an. Meine Eltern werden nicht darüber informiert, wenn ich dies nicht möchte. Die Personen, die in der Beratungsstelle arbeiten, unterstehen der Schweigepflicht.

Art. 1 ff., Art. 11 Abs. 3 OHG; Art. 30 StGB; Art. 19 Abs. 2, Art. 19c, Art. 28a ff., Art. 307 ff. ZGB; Art. 301 Bst. a ZPO

Bern

Psychosoziale und juristische Beratung
für Opfer verschiedener Formen von Gewalt
Stiftung Opferhilfe Bern
Tel. 031 370 30 70
E-Mail: beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch
www.opferhilfe-bern.ch

Beratungsstelle Lantana, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt. Beratung und Hilfe für Frauen, weibliche Jugendliche und Mädchen sowie Bezugs- und Fachpersonen bei sexueller Ausbeutung in der Kindheit, Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexueller Belästigung
Aarbergergasse 36, 3011 Bern, Tel. 031 313 14 00
E-Mail: beratung@lantana-bern.ch
www.lantana-bern.ch

Zürich

Psychosoziale und juristische Beratung
für Opfer verschiedener Formen von Gewalt
Opferberatung Zürich, Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich
Tel. 044 299 40 50
E-Mail: opferberatung@obzh.ch
www.obzh.ch

Online- und Chatberatung im Opferhilfebereich Zürich
www.onlineopferberatung.ch

Beratungsstelle Castagna, Beratungs- und Informationsstelle für sexuell ausbeutete Kinder, Jugendliche und in der Kindheit ausbeutete Frauen und Männer
Universitätstrasse 86, 8006 Zürich, Tel. 044 360 90 40
E-Mail: mail@castagna-zh.ch
www.castagna-zh.ch

SCHULE

Bevor die rechtlichen Fragen zum Thema Schule beantwortet werden, soll an dieser Stelle Folgendes gesagt werden: Es ist wichtig, dass an Schulen pädagogische Massnahmen ergriffen werden, um Schulen zu einem Ort werden zu lassen, an dem sich alle Schüler*innen willkommen fühlen und in angstfreier Atmosphäre lernen können.

In der Deutschschweiz gibt es verschiedene Angebote, die meine Lehrpersonen darin unterstützen, über die Themen sexuelle Orientierungen, Transidentität und Intergeschlechtlichkeit zu informieren und Vorurteile abzubauen.

Wenn an einer Schule eine wertschätzende Haltung gegenüber Vielfalt gelebt wird, ist das für alle gut – nicht nur für LGBTI-Schüler*innen und LGBTI-Schulpersonal.

Welche Verpflichtungen hat die Schule mir gegenüber als minderjährige LGBTI-Person? Was kann ich tun, wenn ich in der Schule diskriminiert, beleidigt, belästigt oder angegriffen werde?

Ich habe das Recht, an meiner Schule vor jeglichen LGBTI-feindlichen Handlungen und Äusserungen seitens der Lehrer*innen, des Schulpersonals und meiner Mitschüler*innen geschützt zu werden.

Meine Lehrer*innen und weitere Erwachsene an meiner Schule sind verpflichtet, mich respektvoll zu behandeln, und sind dafür verantwortlich, dass auch die Schüler*innen einen respektvollen Umgang untereinander haben. Meine Mitschüler*innen dürfen mich aufgrund meiner sexuellen Orientierung, meiner Transidentität, meiner Intergeschlechtlichkeit, meiner Geschlechtsmerkmale

F 9

oder meines Geschlechtsausdrucks nicht verspotten, ausschliessen oder auf andere Weise gewaltsam oder aggressiv behandeln oder benachteiligen.

Wenn ich an der Schule diskriminiert, beleidigt, schikaniert oder gewalttätig behandelt werde, habe ich mehrere Möglichkeiten, dagegen vorzugehen: Ich kann mich allein oder zusammen mit meinen Eltern bei einer Lehrperson oder bei der Schulleitung beschweren. Die Schule hat die Verpflichtung, mich zu schützen. Zunächst sollte sie das Gespräch suchen mit den Schüler*innen, die mich diskriminieren. Wenn das nichts hilft, kann die Schulleitung nachfolgend Sanktionen gegen diejenigen beschliessen, die für die negativen Handlungen verantwortlich sind. Wenn die Gewalt gegen mich durch die getroffenen Massnahmen nicht aufhört, kann ich verlangen, dass die Schüler*innen, die dafür verantwortlich sind, die Klasse oder die Schule wechseln. Die Schulleitung hört erst mich und meine Eltern an, bevor sie eine Entscheidung trifft.

Ich kann zudem zivil- und/oder strafrechtlich gegen die Personen vorgehen, die für die LGBTI-feindlichen Handlungen oder Äusserungen verantwortlich sind.

Hinweis: Es ist ratsam, mich möglichst früh an eine erwachsene Vertrauensperson an meiner Schule zu wenden. Das kann eine Lehrperson, ein*e Schulsozialarbeiter*in oder eine Person der Schulleitung sein. Wenn mich die Schule nicht unterstützt, kann ich mich an eine Beratungsstelle wenden (z. B. Tel. 147) die mit mir zusammen schaut, wie ich weiter vorgehen kann.

Art. 14 EMRK; Art. 8, Art. 19, Art. 35, Art. 36 BV; Art. 123, Art. 126, Art. 177, Art. 219 StGB; Art. 13, Art. 19c Abs. 1, Art. 28, Art. 304, Art. 314ab^{is} ZGB; Art. 2, Art. 7, Art. 27 ff. VSG/BE; § 2, § 10, § 50 ff. VSG/ZH

Haben Lehrpersonen das Recht, andere Schüler*innen, Lehrpersonen oder meine Eltern über meine sexuelle Orientierung, meine Transidentität oder meine Intergeschlechtlichkeit zu informieren?

Lehrpersonen dürfen ohne mein Einverständnis niemanden über meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit informieren. Dies wäre ein unerlaubtes Outing.

Wenn ich körperlich oder psychisch gefährdet bin, haben meine Lehrer*innen die Pflicht, meine Eltern zu informieren. Aber selbst in diesem Fall dürfen sie meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit nicht ohne mein Einverständnis offenlegen.

Art. 8 EMRK; Art. 19 BV; Art. 28 ZGB

F 11

Habe ich als minderjährige trans Person das Recht, unabhängig von meinem amtlichen Geschlecht in meiner Geschlechtsidentität anerkannt zu werden und in der Schule meinen sozialen Rufnamen zu verwenden? Was ist, wenn meine Eltern dagegen sind?

Ja, sofern ich urteilsfähig bin, habe ich das Recht, unabhängig von einer Änderung meines amtlichen Geschlechts die Schule in derjenigen Geschlechtsrolle zu besuchen, die meiner Geschlechtsidentität entspricht. Das Einverständnis meiner Eltern ist dazu nicht erforderlich.

Ich kann somit verlangen, dass meine Lehrer*innen, meine Mitschüler*innen und weiteres Schulpersonal meinen Rufnamen sowie die Pronomen verwenden, die meiner Geschlechtsidentität entsprechen. Ich darf auch verlangen, dass mein Rufname zum Beispiel auf der Klassenliste und auf meinem Schüler*innenausweis steht. Auch die Zeugnisse dürfen auf meinen Rufnamen ausgestellt werden.

Art. 3, Art. 12, Art. 28 KRK; Art. 8 EMRK; Art. 11, Art. 13, Art. 19 BV; Art. 2, Art. 5 RHG; Art. 3 HarmoS; Art. 19 c, Art. 28, Art. 296, Art. 302 f. ZGB; Art. 30 Abs. 1 Bst. d und e, Art. 42, Art. 43 Abs. 1 und Abs. 3 KV/BE; Art. 112 Bst. a und b, Art. 115 ff. KV/ZH

F 12

Welche Rechte habe ich beim Besuch des Sportunterrichts, wenn ich trans bin?

Bei einem getrennten Sportunterricht für Mädchen und Jungen kann ich als trans Schüler*in verlangen, den Unterricht mit derjenigen Geschlechtsgruppe zu besuchen, der ich mich aufgrund meiner Geschlechtsidentität (eher) zugehörig fühle.

Art. 12 KRK; Art. 8 EMRK; Art. 11, Art. 13, Art. 19 BV; Art. 3 HarmoS; Art. 19 c, Art. 28 ZGB; Art. 30 Abs. 1 Bst. d und e, Art. 42, Art. 43 Abs. 1 und Abs. 3 KV/BE; Art. 112 Bst. a und b, Art. 115 ff. KV/ZH

F 13

Habe ich als minderjährige trans oder intergeschlechtliche Person das Recht, die Toiletten, Umkleideräume und Duschen meiner Wahl zu benutzen? Hat die Schule diesbezüglich irgendwelche Verpflichtungen? Was passiert, wenn meine Eltern nicht einverstanden sind?

Ja, meine Schule muss mir erlauben, die Toiletten meiner Wahl zu benutzen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sollte mir die Schule auch eine zufriedenstellende Lösung bezüglich Dusch- und Umkleideräumen anbieten. Vielleicht gibt es an meiner Schule bereits WC- und Garderobenbereiche, die für alle Geschlechter offen sind, oder es gibt die Möglichkeit, bei Bedarf in einer Einzelkabine zu duschen. Wenn es dies an meiner Schule noch nicht gibt, kann ich vielleicht die Sanitäranlagen für Lehrpersonen oder für Menschen mit einer Behinderung benutzen.

Je grösser das Risiko von Belästigungen und der Gefährdung meiner psychischen oder körperlichen Gesundheit ist, desto umfassendere Massnahmen muss meine Schule zu meinem Schutz ergreifen.

Die Zustimmung meiner Eltern ist nicht erforderlich.

Art. 3, Art. 8, Art. 13, Art. 15 EMRK; Art. 12 KRK; Art. 10, Art. 11, Art. 13, Art. 19, Art. 36 BV; Art. 296, Art. 302 ZGB; Art. 30 Abs. 1 Bst. d und e, Art. 42 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1, Abs. 3 KV/BE; Art. 112 Bst. a und b KV/ZH

F 14**Darf ich als minderjährige trans oder intergeschlechtliche Person in der Schule wegen medizinischer oder psychologischer Behandlungen fehlen?**

Ja, ich darf aufgrund von medizinischen oder psychologischen Behandlungen im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit meiner Transition, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit in der Schule fehlen. Ich benötige dafür eine schriftliche Entschuldigung meiner Eltern oder ein ärztliches Zeugnis. Ein ärztliches Zeugnis kann meine Schule insbesondere bei einer Absenz von mehr als drei Tagen oder während einer Prüfung verlangen.

Unter Umständen ist insbesondere für den Sportunterricht eine längere Absenz erforderlich. Ob meine Mitschüler*innen darüber informiert werden sollen, wieso ich im Unterricht fehle, entscheide ich selbst.

Im Fall einer Absenz muss ich meinen Rückstand in der Schule so gut wie möglich aufholen.

Bei häufigen oder längeren Absenzen und falls ich nicht mehr in der Lage bin, allen Anforderungen der Schule gerecht zu werden, sollte die Schule besondere Vorkehrungen treffen (z. B. weniger Hausaufgaben während eines bestimmten Zeitraums). Die Schule kann jedoch verlangen, dass ich sämtliche im Lehrplan vorgesehene Prüfungen ablege.

Art. 13 i. V. m. Art. 2 UNO-Pakt I; Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK; Art. 2, Art. 3, Art. 28 KRK; Art. 19 BV

F 15**Haben Eltern das Recht, Einwände dagegen zu erheben, dass LGBTI-Themen in der Schule diskutiert werden?**

Nein, Eltern können sich nicht dagegen wehren, dass LGBTI-Themen in der Schule behandelt werden, solange die Informationen, die vermittelt werden, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, LGBTI-Themen im Schulalltag und in den verschiedenen Fächern in den Unterricht einfließen zu lassen – auch, aber nicht nur im Sexualkundeunterricht.

Art. 8, Art. 9 EMRK; Art. 3, Art. 12, Art. 28 KRK; Art. 13 UNO-Pakt I; Art. 18 UNO-Pakt II; Art. 13, Art. 62 BV; Art. 30 Abs. 1 Bst. d und e, Art. 42, Art. 43 Abs. 1 und Abs. 3 KV/BE; Art. 112 Bst. a und b, Art. 115 ff. KV/ZH



g

Schutz der Privatsphäre

Meine sexuelle Orientierung, meine Transidentität, meine Intergeschlechtlichkeit sowie mein Geschlechtsausdruck sind Teil meiner Identität und als solche rechtlich geschützt.

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 13 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) schützen mein Recht auf Privatsphäre. Gegenüber dem Staat kann ich mich direkt auf diese Rechte berufen. Unter Privatpersonen leitet sich der Schutz meiner Privatsphäre und Persönlichkeit aus dem Zivil- und dem Strafrecht ab.

Zivilrecht

Das Zivilrecht ist hauptsächlich im Zivilgesetzbuch festgehalten. So schützt mich zum Beispiel Artikel 28 ZGB vor Persönlichkeitsverletzungen durch andere. Dies beinhaltet auch den Schutz meiner Privatsphäre.

Wenn eine Verletzung meiner Privatsphäre vorliegt, kann ich eine zivilrechtliche Klage einreichen. Beim Einreichen einer Klage muss ich einen Kostenvorschuss bezahlen. Falls ich nicht über genügend finanzielle Mittel verfüge, kann ich unentgeltliche Rechtspflege beantragen. Verliere ich den Prozess, muss ich die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) selbst bezahlen.

Strafrecht

Das Strafrecht ist hauptsächlich im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Der Staat schützt damit das Zusammenleben aller Zivilpersonen und bestraft diejenigen, die gegen das Strafrecht verstossen.

Wenn eine Straftat begangen wurde, kann ich bei der Polizei einen Strafantrag stellen. Die Polizei und gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft führen die Untersuchung durch und leiten die nötigen Schritte ein. Mit dem Strafantrag werde ich zum*zur Privatkläger*in und kann am Verfahren teilnehmen. Das Verfahren kostet mich nichts.

Schwerwiegende Straftaten werden auch ohne Strafantrag verfolgt (sog. Offizialdelikte). In diesem Fall kann ich erklären, als Privatkläger*in am Verfahren teilnehmen zu wollen. Das Verfahren kostet mich nichts.

Habe ich ein Recht darauf, dass meine sexuelle Orientierung, meine Transidentität oder meine Intergeschlechtlichkeit geheim gehalten werden (Schutz gegen ein unfreiwilliges Outing)?

Im Zivilrecht

Grundsätzlich habe ich ein Recht darauf, dass meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit nicht offen gelegt werden. Es handelt sich um vertrauliche Informationen, die durch mein Recht auf Privatsphäre und Schutz meiner Persönlichkeit geschützt sind.

Aus diesem Grund dürfen diese Informationen grundsätzlich nur mit meiner Zustimmung preisgegeben werden. Wenn ich zum Beispiel einer Person erzähle, dass ich lesbisch, schwul, bisexuell, asexuell, trans oder intergeschlechtlich bin, darf sie diese Information nicht ohne meine Einwilligung an andere weitergeben, auch nicht an meine Eltern oder meine Familie oder an gemeinsame Freund*innen.

Informationen über meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit dürfen auch dann nicht öffentlich verbreitet werden, wenn ich grundsätzlich offen damit umgehe. Dinge, die ich in der Öffentlichkeit tue (z. B. jemanden küssen), ohne dabei Aufmerksamkeit auf mich lenken zu wollen, gehören ebenfalls zu meiner Privatsphäre. Umgekehrt verringert sich mein Schutz gegen ein unfreiwilliges Outing, je mehr ich selbst öffentlich (insbesondere in den sozialen oder den traditionellen Medien) darüber spreche.



Informationen über die sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit einer bekannten Persönlichkeit dürfen grundsätzlich nur preisgegeben werden, wenn die betreffende Person eingewilligt hat. Diese Einwilligung muss nicht explizit gegeben sein, sie ist auch gegeben, wenn die bekannte Person öffentlich darüber gesprochen hat. Darüber hinaus dürfen Informationen weitergegeben werden, wenn das öffentliche Interesse daran das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Dies kann zum Beispiel gegeben sein, wenn ein Politiker, der sich öffentlich schwulenfeindlich äussert, selbst schwul ist.

Im Strafrecht

Die blosse Offenlegung meiner sexuellen Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit ist gegebenenfalls dann strafrechtlich relevant, wenn sie in einer LGBTI-feindlichen Umgebung stattfindet und wenn damit gerechnet werden muss, dass andere Personen aufgrund dieser Information schlechter als vorher über mich denken oder sich mir gegenüber diskriminierend oder gewalttätig verhalten könnten.

Outet mich beispielsweise jemand gegen meinen Willen gegenüber einer Arbeitgeberin, von der angenommen werden muss, dass sie LGBTI-feindlich ist, kann es sich unter Umständen um eine Beschimpfung oder Verleumdung im strafrechtlichen Sinne handeln.

Art. 8 EMRK; Art. 10, Art. 13 BV; Art. 173 ff. StGB; Art. 28 ZGB; Art. 21 Abs. 3 KV/BE

Ist es erlaubt, ein Foto oder ein Video von mir zu machen, zu teilen oder zu publizieren, das meine sexuelle Orientierung, meine Transidentität oder meine Intergeschlechtlichkeit offenbart?

Ohne meine Zustimmung darf in keinem Fall ein Foto oder Video von mir gemacht, geteilt oder verbreitet werden. Dies stellt ganz grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung dar – nicht nur, wenn darin zusätzlich auch noch meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit offenbart wird. Auch Tonaufnahmen, die mich als Person identifizieren, dürfen ohne meine Zustimmung grundsätzlich nicht verbreitet werden.

Es liegt indes keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn ich damit einverstanden bin. Mein Einverständnis muss nicht explizit sein. Wenn ich zum Beispiel auf einer queeren Veranstaltung vor einer Kamera bewusst posiere, stimme ich stillschweigend zu, dass dieses Bild auf der Website der Veranstalter*innen der Party veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn ich unter Alkoholeinfluss oder Drogen posiert habe und dies im Nachhinein bereue. Ich kann von den Veranstalter*innen jedoch verlangen, dass das Bild nicht an Dritte weitergegeben wird. Ich kann zu einem späteren Zeitpunkt meine Einwilligung widerrufen und verlangen, dass das Bild von mir gelöscht oder verpixelt wird. Auch wenn ich zum Beispiel in Drag oder mit Partner*innen vor der Kamera eines Fernsehsenders posiere, stimme ich der Ausstrahlung dieser Aufnahmen zu.

Es ist auf jeden Fall wichtig, den Kontext zu berücksichtigen. Posiere ich zum Beispiel mit jemandem zusammen für ein Foto auf einer privaten Party von Freund*innen, kann ich davon ausgehen, dass das Bild von dem*der Fotograf*in und den Partyteilnehmenden im privaten Rahmen verwendet, jedoch nicht öffentlich verbreitet wird.

G 2



O

Schutz der Privatsphäre

Bin ich auf einem Foto im Hintergrund zu sehen (z. B. auf einer Veranstaltung wie der Pride), sind die konkreten Umstände zu prüfen. Ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, ist insbesondere abhängig vom Stil der Aufnahme, von den fotografierten oder gefilmten Personen, von der fotografierenden Person und vom Medium, in dem die Aufnahme verbreitet wird. In der Regel liegt keine Verletzung meiner Privatsphäre vor, wenn ich mit vielen anderen Personen auf einem Bild einer Grossveranstaltung abgebildet bin. Anders verhält es sich mit Bildern, die mich individualisieren (z. B. nur mich und eine einzelne andere Person zeigen), insbesondere wenn die Bilder zu einem Outing führen könnten.

Die Benützung von Fotos meiner Geschlechtsmerkmale, insbesondere für medizinische Ausbildungszwecke in Fachpublikationen, greift in meine Intimsphäre ein. Ich muss solchen Publikationen zustimmen, und die Bilder müssen anonymisiert werden.

Gute Informationen bietet der Flyer «Das eigene Bild: Alles, was Recht ist» (www.skppsc.ch > Produkte > Broschüren und Faltblätter > Das eigene Bild: Alles, was Recht ist).

Art. 8, Art. 14 EMRK; Art. 5, Art. 10, Art. 13, Art. 36 BV; Art. 4, Art. 29 DSG; Art. 28 ZGB; Art. 12 Abs. 3 KV/BE

BGE 136 III 401, 138 II 346



Amtliches Geschlecht und Vornamen



Alle Schweizer*innen und alle, die in der Schweiz einen sogenannten Personenstandsfall (z. B. Geburt, Kindeserkenntnung, Adoption, Heirat, Partnerschaftseintragung, Tod, Namensänderung) hatten, sind im Personenstandsregister (InfoStar) des zuständigen Zivilstandsamts eingetragen. Der Eintrag im Personenstandsregister enthält verschiedene Angaben zu meiner Person, wie zum Beispiel meinen Vornamen und Nachnamen und die Namen meiner Eltern sowie mein Geschlecht. Dieses im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht wird hier als amtliches Geschlecht bezeichnet. Auch die Angaben zu meinem Zivilstand werden im Personenstandsregister eingetragen.

Es gibt in der Schweiz folgende Zivilstände: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, in eingetragener Partnerschaft, aufgelöste Partnerschaft und unverheiratet (als Folge einer Ungültigerklärung der letzten Ehe oder als Folge einer Verschollenerklärung des*der letzten Ehepartners*in). Diese Angaben erscheinen in meinen Identitätspapieren. Sie sind wichtig für alle amtlichen Dokumente und Urkunden.

In der Schweiz ist es – im Gegensatz zu anderen Ländern – bisher nicht möglich, auf die Angabe des Geschlechts zu verzichten. Es gibt neben «männlich» oder «weiblich» auch keine dritte Option, wie es sie mittlerweile in etlichen Ländern gibt (z. B. X oder divers – in Österreich bestehen sogar sechs Auswahlmöglichkeiten: divers, inter, offen, m, w oder kein Eintrag).

Es ist allerdings möglich, den Eintrag zu Geschlecht und Vornamen ändern zu lassen.

Kann ich mein amtliches Geschlecht ändern? Unter welchen Bedingungen?

Ja, als urteilsfähige Person habe ich das Recht, mein amtliches Geschlecht zu ändern. Dazu muss ich auf dem Zivilstandsamt eine Erklärung abgeben, dass meine Geschlechtsidentität nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen, amtlichen Geschlecht entspricht.

Die Zustimmung meiner Eltern ist nicht nötig, wenn ich das 16. Altersjahr vollendet habe.

Wenn ich jünger bin als 16 Jahre, benötige ich die Zustimmung meiner gesetzlichen Vertreter*innen (meistens: die Eltern).

Art. 3, Art. 12 KRK; Art. 8 EMRK; Art. 10, Art. 11, Art. 13 BV; Art. 19c Abs. 1, Art. 28, Art. 30, Art. 30b, Art. 42 ZGB; Botschaft des Bundesrats 19.081, BBI 2020 799

EGMR, Garçon und Nicot gegen Frankreich; EGMR, Goodwin gegen Vereinigtes Königreich

Bern

Genaue Informationen und das Vorgehen zur Änderung des Geschlechtseintrages im Kanton Bern finde ich auf folgender Webseite:

www.zivilstand.sid.be.ch > Dienstleistungen > Eingetragenes Geschlecht ändern

Zürich

Genaue Informationen und das Vorgehen zur Änderung des Geschlechtseintrages in der Stadt Zürich finde ich auf folgender Webseite:

www.stadt-zuerich.ch > Lebenslagen > Einwohner*innen-Services > Dokumente, Bestätigungen und Auskünfte > Geschlechtsänderung

Kann ich meinen amtlichen Vornamen ändern?

Ja, ich kann meinen amtlichen Vornamen ändern, damit er meiner Geschlechtsidentität entspricht. Wie viele neue Vornamen ich dabei annehmen möchte, spielt keine Rolle. Bin ich urteilsfähig, stelle ich den Antrag selbst. Bin ich nicht urteilsfähig, stellt ihn meine gesetzliche Vertretung (bei Minderjährigen meistens die Eltern).

Ich kann gleichzeitig mein amtliches Geschlecht und meinen Vornamen ändern, ich kann die beiden Änderungen aber auch unabhängig voneinander vornehmen.

Um meinen Vornamen zu ändern, reiche ich ein schriftliches Gesuch bei der Verwaltung meines Wohnkantons ein. Darin lege ich dar, dass ich den Vornamen ändern möchte, weil er nicht meiner Geschlechtsidentität entspricht. Als nicht-binäre Person kann ich einen oder mehrere Vornamen annehmen, die kein Geschlecht ausdrücken (Kim, Kai, Sascha ...) oder Vornamen kombinieren (z. B. Sarah Ryan).

Art. 8 EMRK; Art. 10 Abs. 2, Art. 13 BV; Art. 30 Abs. 1, Art. 30b Abs. 2 ZGB

Bern

Im Kanton Bern wende ich mich für eine Namensänderung an das Team Namensänderungen des kantonalen Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes

Tel. 031 636 28 00

E-Mail: na.zbd@be.ch

www.zivilstand.sid.be.ch > Dienstleistungen > Namensänderung

Zürich

Im Kanton Zürich gibt es ein einfaches Verfahren und Formular für die Vornamensänderung von trans Menschen:

www.zh.ch > Familie > Lebensereignisse > Namensänderung

Viele andere Kantone führen auf ihrer Website allgemeine Informationen zur Namensänderung.

H 3

Kann ich als geflüchtete Person meinen Geschlechtseintrag und meinen Vornamen ändern?

Ja, den Geschlechtseintrag und den Vornamen kann in der Schweiz ändern, wer offiziell hier wohnt. Als geflüchtete trans Person habe ich während des Asylverfahrens und danach, wenn ich mich legal in der Schweiz aufhalte, Wohnsitz in der Schweiz und kann die Änderungen hier vornehmen.

Keinesfalls sollte ich dazu (oder auch zu anderen Zwecken) als geflüchtete Person die Behörden meines Heimatlandes kontaktieren.

Art. 33 Abs. 1, Art. 38 IPRG; Art. 23 ZGB

EGMR Rana gegen Ungarn; BGE 113 II 5 E. 2 S. 7 f., 122 V 386 E. 2c S. 391 f., 124 II 489 E. 2f S. 498

Darf ich im Alltag (z. B. bei der Arbeit, in der Schule oder beim Abschluss eines Mietvertrags) einen Vornamen verwenden, der nicht meinem amtlichen Vornamen entspricht? Unter welchen Umständen?

Ja, ich darf unabhängig von einer Änderung meines amtlichen Vornamens einen Rufnamen verwenden. Lediglich im amtlichen Verkehr ist der Gebrauch des amtlichen Namens vorgeschrieben. Was der amtliche Verkehr genau umfasst, ist nicht klar definiert. Als Faustregel kann man sagen, dass alle Nachweise dafür, wie ich vom Staat registriert bin, auf meinen offiziellen Namen lauten müssen (z. B. Reisepass und AHV-Ausweis). In meinen persönlichen, beruflichen oder medizinischen Beziehungen darf ich einen Rufnamen verwenden (z. B. bei der Arbeit, bei der Eintragung auf einer Wahlliste oder bei der Immatrikulation an der Universität).

Es können Probleme auftauchen, wenn meine Ausweispapiere nicht mit meinem Geschlechtsausdruck und meinem Rufnamen übereinstimmen. Alle nicht-amtlichen Dokumente (Zeugnisse, Mitgliederausweis, Mietvertrag usw.) kann ich mir aber grundsätzlich bereits vor einer amtlichen Änderung meines Vornamens auf meinen neuen Vornamen ausstellen lassen. Um Probleme mit den Behörden zu vermeiden, stellen einige Psychiater*innen Dokumente aus, die meine Transidentität oder meine «Geschlechtsdysphorie» bestätigen. Diese Dokumente können mich dabei unterstützen, meinen Rufnamen im Alltag benützen zu können. Ich muss aber keine solche Bestätigung haben oder vorzeigen, wenn ich das nicht möchte.

Art. 8 EMRK; Art. 2 Abs. 4 AwG; Art. 13 BV; Art. 14 Abs. 1, Abs. 5 und 6 VAwG; Art. 29 ZGB

Kann ich meinen amtlichen Vornamen im Ausland ändern? Unter welchen Bedingungen? Wird dies in der Schweiz anerkannt?

Ja, ich darf meinen amtlichen Vornamen im Ausland ändern. Ich kann dies entweder in meinem Wohnsitzstaat oder in meinem Heimatstaat tun. Die Schweiz übernimmt diese Änderung dann durch eine sogenannte Anerkennung. Grundsätzlich ist das Verfahren für die Anerkennung meines neuen amtlichen Vornamens sehr einfach. Denn die Schweiz anerkennt auch Änderungen des amtlichen Vornamens in Ländern, in denen die Voraussetzungen für diese Änderung von den Bestimmungen in der Schweiz abweichen.

Wenn ich als Schweizer*in die Änderung im Ausland gemacht habe, schicke ich den Entscheid an die Schweizer Vertretung in dem Land, in dem ich die Änderung gemacht habe, und bitte um Anerkennung des Entscheids über die Änderung meines Vornamens oder/und Geschlechtseintrags. Die Schweizer Vertretung leitet mein Gesuch an meinen Schweizer Heimatkanton weiter, der über die Anerkennung entscheidet und im positiven Fall die Namensänderung vornimmt.

Wohne ich in der Schweiz, habe aber nicht das Schweizer Bürgerrecht, dann wende ich mich für die Anerkennung an das Zivilstandamt meiner Wohnsitzgemeinde.

Art. 8 EMRK; Art. 25–27, Art. 32, Art. 39–40 IPRG; Art. 23 ZStV; Art. 2 Abs. 2 Bst. f ZV/BE; § 16 ZVO/ZH

Bern

Zivilstandsergebnisse im Ausland:

www.zivilstand.sid.be.ch > Dienstleistungen > Zivilstandsergebnisse im Ausland

Zürich

Zivilstandsergebnisse im Ausland:

www.zh.ch > Familie > Lebensereignisse > Zivilstandsergebnisse im Ausland

H 6

Kann ich mein amtliches Geschlecht im Ausland ändern? Wird dies in der Schweiz anerkannt?

Ja, ich darf mein amtliches Geschlecht im Ausland ändern, entweder in meinem Wohnsitzstaat oder in meinem Heimatstaat.

Wohne ich als Schweizer Bürger*in offiziell im Ausland, muss ich die Änderung meines Geschlechtseintrags in dem Land machen, in dem ich Wohnsitz habe. Nur wenn mir dies nicht möglich ist, kann ich das Gesuch am Gericht meines Heimatorts stellen.

Vom Schweizer Recht her darf ich in meinem ausländischen Heimatstaat oder meinen ausländischen Heimatstaaten mein amtliches Geschlecht ändern lassen. Nicht alle Staaten kennen aber diese Möglichkeit. Es kann daher sein, dass es mir nicht möglich ist, die Änderung in meinem Heimatstaat zu machen.

Die Anerkennung in der Schweiz erfolgt unabhängig davon, ob sie von Justiz- oder Verwaltungsbehörden vorgenommen wurde. Die Änderung meines amtlichen Geschlechts in einem ausländischen Staat wird in der Schweiz anerkannt, wenn die Zuständigkeit dieses Staates begründet war (weil es mein Heimatstaat ist oder weil ich dort wohne), wenn der Entscheid endgültig ist und wenn die Anerkennung dem Schweizer Rechtempfinden nicht offensichtlich widerspricht. Da verschiedene Staaten, wie zum Beispiel Deutschland, Österreich oder Belgien, die Anerkennung nicht-binärer Menschen als Menschenrecht einstufen und auch in der Schweiz immer mehr staatliche wie private Stellen die Existenz von Menschen nicht-binärer Geschlechtsidentität sichtbar machen, zum Beispiel in Formularen oder in der Sprache, kann davon ausgegangen werden, dass die Anerkennung mit dem heutigen Schweizer Rechtempfinden vereinbar ist. Entsprechend sollten auch nicht-binäre Geschlechtseinträge aus dem Ausland durch die Schweiz anerkannt werden. Aus diesem Grund hat das Obergericht des Kantons Aargau eine im Ausland erfolgte Streichung des Geschlechtseintrags anerkannt. Das Bundesgericht hat diese Frage noch nicht beantwortet.

Falls die Anpassung nicht anerkannt wird, kann ich mich gerichtlich gegen die Ablehnung wehren oder in der Schweiz noch einmal ein Gesuch stellen.

Art. 8 EMRK; Art. 3, Art. 25 ff., Art. 32, Art. 33 Abs. 1, Art. 39 f. IPRG; Art. 23 ZStV

BGE 5A_390/2016, 143 III 284 E. 5.3, 119 II 265 E. 7; Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau ZBE.2020.8 vom 29. März 2021

Amtliches Geschlecht und Vornamen

H 7

Gibt es eine Möglichkeit, sich beim Zivilstandamt weder als Frau noch als Mann registrieren zu lassen?

O

Grundsätzlich nicht, denn das Schweizer Recht anerkennt nur zwei amtliche Geschlechter: «weiblich» und «männlich». Ich bin daher verpflichtet, mich entweder als Frau oder als Mann amtlich registrieren zu lassen. Auch eine im Ausland erfolgte Streichung des Geschlechtseintrags wird in der Schweiz nicht anerkannt.

Das Bundesamt für Statistik sieht als Ausnahme davon den dritten Geschlechtseintrag «unbestimmt» vor. Dieser Eintrag darf aber nur bei intergeschlechtlichen Personen erfolgen, die im Ausland weder als «weiblich» noch als «männlich» registriert sind und die durch das Schweizer Zivilstandswesen neu erfasst werden müssen.

Art. 6 Bst. j RHG; Bundesamt für Statistik, Harmonisierung amtlicher Personenregister, Amtlicher Katalog der Merkmale, Ziff. 33 BGer 5A_391/2021

Amtliches Geschlecht und Vornamen

H 8

Darf ich mein Geschlecht an einer Universität oder Hochschule gemäss meiner Geschlechtsidentität angeben, auch wenn ich mein amtliches Geschlecht nicht geändert habe (Einschreibung, Studierendenausweis, Diplom)?

Ja, unabhängig von meinem amtlichen Geschlecht darf ich an einer Universität oder Hochschule dasjenige Geschlecht angeben, das meiner Geschlechtsidentität entspricht. Meine Universität oder Hochschule sollte dies auf allen Dokumenten (inkl. Zeugnisse, Diploma) verwenden. Einige Universitäten und Hochschulen haben spezifische Richtlinien dazu.

Art. 8 EMRK; Art. 10, Art. 13 BV; Art. 28 ff. ZGB

H 9

Darf ein Name abgewiesen werden, weil er nicht klar männlich oder weiblich ist?

Nein, mein Vorname darf nicht abgewiesen werden, weil er nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Bei Vornamen ist es auch möglich, einen klar «männlich» konnotierten mit einem klar «weiblich» konnotierten Vornamen zu kombinieren. Eingetragen werden können jedoch nur Vornamen, nicht eine beliebige Buchstabenkombination oder ein Wort, das kein Vorname ist.

Art. 30 Abs. 1 ZGB; Art. 37c Abs. 3 ZStV; Verwaltungsgericht Kanton Waadt, Entscheid vom 18. Oktober 2006, GE.2005.0219, publiziert in FamPra.ch 8 (2007) Nr. 29, S. 366–369

H 10



Ist es möglich, das amtliche Geburtsgeschlecht meines Kindes offen zu lassen, wenn mir medizinische Fachpersonen mitteilen, dass mein Kind eine Variation der Geschlechtsmerkmale hat? Ich möchte mir als Elternteil Zeit lassen für die Meldung des amtlichen Geschlechts und für medizinische Entscheidungen.

Nein, nach schweizerischem Recht muss die Geburt meines Kindes innerst drei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt gemeldet werden. Als Elternteil kann ich die Eintragung des Geschlechts nicht offenlassen. Im Personenstandsregister wird mein Kind also mit Vornamen(n) und Geschlecht als «weiblich» oder «männlich» erfasst. Ich kann aber meinem Kind einen für beide Geschlechter zulässigen Vornamen geben. Auch mehrere Vornamen sind möglich.

Wenn das amtliche Geschlecht meines Kindes zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden soll, steht mir eine einfache Berichtigung der Geburtsmeldung offen – das ist auch mehrere Jahre nach der Geburt noch möglich. Diese muss durch das medizinische Fachpersonal gemeldet oder bestätigt werden. Ist das Kind diesbezüglich bereits urteilsfähig, darf ich als Elternteil nicht an seiner Stelle die Berichtigung vornehmen lassen.

Eine Änderung des amtlichen Geschlechts muss aber zum Wohl des Kindes erfolgen und im Zusammenhang mit der Intergeschlechtlichkeit stehen.

Art. 11 BV; Art. 30 Abs. 1, Art. 43 ZGB; Art. 8 Bst. c–e, Art. 34, Art. 35 Abs. 1, Art. 37c, Art. 84 Abs. 3 Bst. a ZStV; Amtliche Mitteilungen EAZW, Nr. 140.15 vom 1. Februar 2014



LGBTI-feindliche Aussagen und Handlungen

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 13 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) schützen mein Recht auf Privatsphäre. Gegenüber dem Staat kann ich mich direkt auf diese Rechte berufen. Unter Privatpersonen leitet sich der Schutz meiner Privatsphäre und Persönlichkeit aus dem Zivil- und dem Strafrecht ab.

Zivilrecht

Das Zivilrecht ist hauptsächlich im Zivilgesetzbuch festgehalten. Artikel 28 ZGB schützt mich vor Persönlichkeitsverletzungen durch andere. Dies beinhaltet auch einen Schutz vor LGBTI-feindlichen Aussagen und Handlungen, die sich gegen mich richten. In gewissen Fällen gewährt das Strafrecht zusätzlichen Schutz.

Wenn eine zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung vorliegt, kann ich eine zivilrechtliche Klage einreichen. Dafür muss ich einen Kostenvorschuss bezahlen. Falls ich nicht über genügend finanzielle Mittel verfüge, kann ich unentgeltliche Rechtspflege beantragen. Falls ich den Prozess verliere, muss ich die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) bezahlen.

Strafrecht

Das Strafrecht ist hauptsächlich im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Der Staat schützt damit das Zusammenleben aller Zivilpersonen und bestraft diejenigen, die gegen das Strafrecht verstossen.

Wenn eine Straftat begangen wurde, kann ich bei der Polizei einen Strafantrag stellen. Die Polizei und gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft führen die Untersuchung durch und leiten die nötigen Schritte ein. Mit dem Strafantrag werde ich zum*zur Privatkläger*in und kann am Verfahren teilnehmen. Das Verfahren kostet mich nichts.

Schwerwiegende Straftaten werden auch ohne Strafantrag verfolgt (sog. Offizialdelikte). In diesem Fall kann ich erklären, als Privatkläger*in am Verfahren teilnehmen zu wollen. Das Verfahren kostet mich nichts.

Was sind LGBTI-feindliche Aussagen?

LGBTI-feindliche Äusserungen können direkt gegen mich gerichtet sein. Sie können auch allgemein formuliert sein und sich gegen die LGBTI-Community, gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans oder intergeschlechtliche Menschen im Allgemeinen oder gegen Bisexualität, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit richten.

LGBTI-feindliche Äusserungen können unterschiedliche Formen annehmen (Texte, Videos, Karikaturen, Zeichnungen, Tweets usw.) und an unterschiedlichen Orten (auf der Strasse, in den sozialen Medien, zu Hause, am Arbeitsplatz usw.) gemacht werden.

Rechtlich gesehen gibt es verschiedene Möglichkeiten, gegen LGBTI-feindliche Aussagen vorzugehen. Dabei muss unterschieden werden zwischen Aussagen, die direkt an mich gerichtet sind (wenn ich persönlich beschimpft werde oder für mich erniedrigende Begriffe verwendet werden), und Aussagen, die allgemein formuliert sind (allgemeine erniedrigende Aussagen über LGBTI-Personen).



I 2

Wie kann ich gegen LGBTI-feindliche Aussagen vorgehen, die direkt gegen mich gerichtet sind?



Gegen LGBTI-feindliche Aussagen, die direkt gegen mich gerichtet sind, kann ich sowohl zivilrechtlich wie auch strafrechtlich vorgehen.



Im Zivilrecht

LGBTI-feindliche Äusserungen, die direkt gegen mich gerichtet sind, gelten als zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung, wenn die Äusserungen mein berufliches oder gesellschaftliches Ansehen schmälen.

Meine persönliche Situation und der Kontext der Aussagen müssen berücksichtigt werden: An sich neutrale Bezeichnungen («Schwuler», «Lesbe», «Bisexuelle*r», «Homosexuelle*r», «Transgender», «trans Mann», «trans Frau», «Intergeschlechtliche*r») können eine Persönlichkeitsverletzung darstellen, wenn sie in einem homo-, bi-, trans- und/oder interfeindlichen sozialen Umfeld benutzt werden.

Gegen eine Persönlichkeitsverletzung kann ich eine zivilrechtliche Klage einreichen. In einer solchen Klage kann ich beispielsweise verlangen, dass ein Tweet gelöscht wird oder dass offiziell festgestellt wird, dass eine bestimmte Äusserung meine Persönlichkeit verletzt hat. Ich kann auch fordern, dass dieses Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird. Zudem kann ich auf Schadenersatz oder Genugtuung klagen. Eine zivilrechtliche Klage kostet Geld, und beim Einreichen der Klage muss ich einen Kostenvorschuss bezahlen. Ich sollte mich deshalb unbedingt juristisch beraten lassen, bevor ich eine Klage einreiche.

Im Strafrecht

LGBTI-feindliche Äusserungen, die gegen mich gerichtet sind, können auch strafrechtliche Tatbestände darstellen.

Eine Beschimpfung liegt vor, wenn ich von einer anderen Person durch schriftliche oder mündliche Aussagen, Gesten oder Handlungen erniedrigend oder verächtlich behandelt werde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ich auf der Strasse angeschrien oder beschimpft werde, weil ich mit einer Person des gleichen Geschlechts Hand in Hand gehe.

Um üble Nachrede handelt es sich, wenn eine Person Informationen über mich verbreitet, die mich vor anderen Personen als verachtenswert erscheinen lassen.

In beiden Fällen handelt es sich um eine Ehrverletzung im strafrechtlichen Sinne. Es muss klar erkennbar sein, dass mit diesen Äusserungen ich gemeint bin. Die Person, die diese Äusserungen macht oder Handlungen vornimmt, muss die Absicht haben, mich zu verletzen, oder muss dies mindestens in Kauf nehmen.

Homo- und bi-feindliche Handlungen können ausserdem unter die Strafnorm Art. 261bis StGB (sogenannte Rassismus-Strafnorm) fallen. Dazu müssen folgende Aspekte gegeben sein: Die Äusserung muss einen Aufruf zu Hass oder Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung darstellen und muss öffentlich stattfinden. Dies kann auch online sein.

Gegen solche Äusserungen kann ich bei der Polizei mündlich oder schriftlich einen Strafantrag einreichen. Das Verfahren ist kostenlos.

Art. 8 EMRK; Art. 10, Art. 13 BV; Art. 173 ff., Art. 261bis StGB; Art. 28 ZGB; Art. 12 KV/BE

BGer 5A_376/2013 E. 4.3 f., 5 ff.

I 3

Wie kann ich gegen LGBTI-feindliche Aussagen vorgehen, die allgemein formuliert sind?



Gegen LGBTI-feindliche Äusserungen, die allgemein formuliert sind, kann ich zivilrechtlich vorgehen. Gegen Äusserungen, die allgemein formuliert sind und sich auf die sexuelle Orientierung von Menschen beziehen, beispielsweise abschätzige Äusserungen über homo- oder bisexuelle Menschen (LGB), kann ich auch strafrechtlich vorgehen.



Im Zivilrecht

LGBTI-feindliche Äusserungen über Lesbisch-Sein, Schwul-Sein, Bisexualität, Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder gegen alle LGBTI-Personen können meine Persönlichkeit verletzen, wenn sie objektiv beleidigend sind. Es muss möglich sein, einen Zusammenhang zwischen den Äusserungen und meiner Person herzustellen, zum Beispiel weil ich mich offen als lesbisch, schwul, bisexuell, trans oder intergeschlechtlich zu erkennen gebe. In diesem Fall kann ich zivilrechtlich klagen. Eine zivilrechtliche Klage kostet Geld, und beim Einreichen der Klage muss ich einen Kostenvorschuss bezahlen. Ich sollte mich deshalb unbedingt juristisch beraten lassen, bevor ich eine Klage einreiche.

Art. 8 EMRK; Art. 10, Art. 13 BV; Art. 28 ff. ZGB

Im Strafrecht

Neu verbietet das Strafgesetzbuch in Art. 261bis St GB ausdrücklich homo- oder bi-feindliche Äusserungen und Handlungen, die in der Öffentlichkeit, das heisst ausserhalb des Familien- oder Freundenkreises vorgenommen werden. Dabei muss zum Ausdruck gebracht werden, dass Homo- oder Bisexuelle aufgrund ihrer sexuellen Orientierung als Menschen zweiter Klasse angesehen werden.

Somit kann ich strafrechtlich gegen eine Person vorgehen, die sich verächtlich über Lesbisch-, Schwul- oder Bisexual-Sein oder Bisexualität äussert oder negative Werturteile abgibt; zum Beispiel wenn jemand in einer Zeitung oder in den sozialen Medien die Meinung kundtut, dass «alle homosexuellen Menschen fehlgeleitet sind».

Ich kann auch eine strafrechtliche Anzeige erstatten, wenn ich Kenntnis habe von homo- oder bi-feindlichen Aussagen, von denen ich nicht persönlich betroffen bin, unabhängig von meiner eigenen sexuellen Orientierung.

Das Gesetz berücksichtigt allerdings nur Hassreden aufgrund der sexuellen Orientierung, nicht aber aufgrund von Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder Geschlechtsausdruck. Konkret heisst das, dass trans und intergeschlechtliche Menschen keine Möglichkeit haben, bei allgemein formulierten verächtlichen Äusserungen und negativen Werturteilen strafrechtlich vorzugehen. Solche Äusserungen sind nicht strafbar, wenn mit ihnen keine Gefahr für Leib und Leben, keine Ehrverletzung oder keine Drohung oder Nötigung im strafrechtlichen Sinne verbunden ist.

Art. 171c MStG; Art. 173 ff., Art. 180 f., Art. 261bis StGB

I 4

Wie kann ich gegen LGBTI-feindliche Handlungen vorgehen?



LGBTI-feindliche Handlungen (Schläge, Drohungen, Nötigungen, Bespucken, Belästigungen usw.) sind nicht zulässig. Ich kann dagegen sowohl zivil- wie auch strafrechtlich vorgehen.



Im Zivilrecht

LGBTI-feindliche Handlungen, die direkt gegen mich gerichtet sind, gelten als zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung. Gegen eine Persönlichkeitsverletzung kann ich eine zivilrechtliche Klage einreichen und auf Schadenersatz und Genugtuung klagen. Eine zivilrechtliche Klage kostet Geld, und beim Einreichen der Klage muss ich einen Kostenvorschuss bezahlen. Ich sollte mich deshalb unbedingt juristisch beraten lassen, bevor ich eine Klage einreiche. Insbesondere im Arbeitsumfeld kann es sich lohnen, gegen LGBTI-feindliche Handlungen (auch) zivilrechtlich vorzugehen. Dies schliesst nicht aus, dass ich gleichzeitig auch Strafanzeige erstatte.

Im Strafrecht

LGBTI-feindliche Handlungen können strafrechtlich verfolgt werden. Je nach Handlung und Schweregrad können verschiedene Straftatbestände erfüllt sein.

Eine Nötigung liegt beispielsweise vor, wenn mir eine Person auf einer Datingseite damit droht, sie werde meine sexuelle Orientierung meinem Umfeld preisgeben, falls ich mich weigere, mit ihr Sex zu haben. Weitere Straftatbestände sind unter anderem Täglichkeiten, einfache oder schwere Körperverletzung, sexuelle Belästigung oder sexuelle Nötigung.

Gewisse Straftaten (bspw. Nötigung, einfache Körperverletzung, sexuelle Belästigung) werden nur verfolgt, wenn ich einen mündlichen oder schriftlichen Strafantrag stelle. Andere (bspw. schwere Körperverletzung, sexuelle Nötigung) sind sogenannte Offizialdelikte und werden von Amtes wegen verfolgt. Das heisst, sie werden von den Strafbehörden (der Polizei und der Staatsanwaltschaft) verfolgt, sofern diese davon Kenntnis haben. Bei Offizialdelikten kann auch eine nicht betroffene Person Anzeige erstatten.

Homo- oder bi-feindliche Handlungen können außerdem unter die Strafnorm Art. 261^{bis} StGB (sogenannte Rassismus-Strafnorm) fallen. Dazu müssen folgende Aspekte gegeben sein: Die Handlung muss Ausdruck eines Aufrufs zu Hass oder Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung einer Person sein und muss öffentlich stattfinden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ich auf der Strasse, in Sicht- und Hörweite von anderen Personen, geschlagen und gleichzeitig mit homo- oder bi-feindlichen Schimpfwörtern beschimpft werde.

Art. 8 EMRK; Art. 10, Art. 13 BV; Art. 328 OR; Art. 173 ff., Art. 261^{bis} StGB; Art. 28 ff. ZGB

I 5

Sind «Konversionstherapien» strafbar?



Unter dem Begriff «Konversionstherapien» werden Handlungen zusammengefasst, die angeblich die «Heilung» von Lesbisch- und Schwul-Sein, Bisexualität oder Transidentität bezeichnen sollen; dazu gehören insbesondere eine «medizinische», «psychologische» oder «spirituelle» Begleitung, die Verabreichung von Medikamenten sowie Elektroschockbehandlungen.

Solche Handlungen dürfen in keinem Fall von einer medizinischen Fachperson durchgeführt werden. Bestimmte Handlungen, wie Elektroschocks, und Handlungen, die zu Körperverletzungen führen, sind in jedem Fall verboten, auch wenn ich zugestimmt habe. In andere Handlungen – insbesondere solche spiritueller Art – kann ich einwilligen. Es muss sich um meinen freien Willen handeln, und ich muss hinreichend über die Folgen aufgeklärt werden. Zudem muss abgebrochen werden, wann immer ich abbrechen will.

Sogenannte Konversionstherapien sind in der Schweiz zurzeit nicht explizit als solche im Strafgesetzbuch verboten. Unter Umständen erfüllen sie jedoch die Voraussetzungen eines anderen Straftatbestands (z. B. Nötigung oder Körperverletzung) und können dementsprechend strafrechtlich verfolgt werden. «Konversionstherapien» können auch zivilrechtlich als Persönlichkeitsverletzung eingeklagt werden.

Art. 3, Art. 8 EMRK; Art. 3 KRK; Art. 10 Abs. 3, Art. 13 BV; Art. 40 MedBG; Art. 111 ff., Art. 122 ff., Art. 180 f. StGB; Art. 301, Art. 304 StPO; Art. 27, Art. 28 ff. ZGB; Art. 12 KV/BE
Art. 3 f. Standesordnung FMH

I 6

Darf mir die Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Gesellschaft aufgrund meiner sexuellen Orientierung, meiner Transidentität oder meiner Intergeschlechtlichkeit verweigert werden?



O

Private Vereine haben bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern einen grossen Ermessensspielraum. Ich habe daher nicht ausnahmslos einen Anspruch auf Mitgliedschaft. Statuten können vorsehen, dass die Vereinsversammlung über den Eintritt von neuen Mitgliedern entscheidet. Ein Verein ist nicht verpflichtet, mir die Gründe mitzuteilen, weshalb er mich als Mitglied aufnimmt oder nicht. Sehen die Statuten jedoch ein Recht auf Mitgliedschaft vor, darf mir der Verein diese nicht verweigern.

Grundsätzlich darf ein Verein meine Nichtaufnahme nicht explizit mit meiner Homo- oder Bisexualität, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit begründen. Falls er es doch tut, kann eine zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung vorliegen. Im Fall von lesbischen, schwulen oder bisexuellen Personen kann eine solche Nichtaufnahme sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

Art. 8 EMRK; Art. 10, Art. 13 BV; Art. 28 ff., Art. 60 ff. ZGB

Migration



Das Schweizer Migrationsrecht kennt drei grundsätzliche Unterscheidungen, je nach Herkunftsland der betroffenen Personen und nach Migrationsgrund: das Freizügigkeitsabkommen (FZA), das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und das Asylgesetz (AsylG).

Die eingetragene Partnerschaft und die Ehe sind im Bereich Migration grundsätzlich gleichgestellt. Einige Ausnahme: Eingetragene Partner*innen haben – im Gegensatz zu Ehepartner*innen – keinen Anspruch auf erleichterte Einbürgerung in der Schweiz.

Eingetragene Partnerschaften konnten nur noch bis zum 30. Juni 2022 eingegangen werden.

Freizügigkeitsabkommen (FZA)

Für alle Personen, die Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staats sind, ist das Freizügigkeitsabkommen (FZA) anwendbar. Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) ist nur anwendbar, wenn es vorteilhaftere Bestimmungen vorsieht. Das FZA ist auf dem Grundsatz aufgebaut, dass Personen, die über genügend Mittel verfügen oder eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, sich im Prinzip in der Schweiz niederlassen können.

EU-Staaten sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

EFTA-Staaten sind: Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz.

Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Für alle Staatsangehörigen von anderen Ländern (sogenannten Drittstaaten) gelten die viel restriktiveren Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Angehörige von Drittstaaten erhalten in der Regel nur als Hochqualifizierte, für Kurzaufenthalte oder für den Familiennachzug in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung.

Bern

Für die Anmeldung in Bern sind die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei an der Predigergasse 5, 3011 Bern, zuständig. Informationen und Anmeldeformulare finde ich unter: www.bern.ch > Themen > Ausländerinnen und Ausländer > Einreise & Aufenthalt

Zürich

Ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zürich muss ich einreichen an:
Kanton Zürich, Migrationsamt, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich
Informationen und Formulare: www.zh.ch > Migration & Integration > Aufenthalt

Asylgesetz (AsylG)

Das Asylgesetz (AsylG) gilt für Personen, die in der Schweiz Asyl beantragt haben.

Die Bestimmungen des AIG und des AsylG sind in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) konkretisiert.

Ein Asylgesuch kann ich bei der Einreise in die Schweiz an der Grenze oder am Flughafen und, wenn ich bereits in der Schweiz bin, in einem Bundesasylzentrum einreichen.

Die Erteilung, die Erneuerung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung unterliegen bestimmten Bedingungen. Es ist deshalb empfehlenswert, eine*n Rechtsberater*in beizuziehen oder sich bei einer Beratungsstelle beraten zu lassen.

Habe ich Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung, um zu heiraten?

Wenn ich Staatsangehörige*r eines EU/EFTA-Landes bin, brauche ich weder ein Visum noch eine Aufenthaltsbewilligung, um in die Schweiz zu reisen und zu heiraten.

Wenn ich Staatsangehörige*r eines Drittstaats bin und noch nicht rechtmässig in der Schweiz wohne, kann ich eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis) beantragen, um für die Heirat in die Schweiz zu reisen und meinen Aufenthalt in der Schweiz zu legalisieren.

Dazu muss ich nachweisen, dass ich nach der Heirat die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz erfülle. Es muss sich um eine tatsächliche Paarbeziehung handeln und nicht um eine Scheinpartnerschaft, deren Zweck es ist, die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen zu umgehen.

*Art. 8 EMRK; Art. 5 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 Bst. b, Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG; Art. 3 FZA; Art. 5 Abs. 4 PartG; Art. 8 f., Art. 31 VZAE
BGE 137 I 351, 139 I 37 E. 2; BGer 5C.135/2002, E. 2.5; SEM «Visahandbuch I», S. 176; SEM Weisungen AIG*

FAMILIENNACHZUG

Kann mein*e Ehe- oder eingetragene*r Partner*in eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn ich Schweizer Staatsangehörige*r bin?

Ja, wenn ich Schweizer Staatsangehörige*r bin, hat mein*e Partner*in Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis). Voraussetzung ist, dass wir die Absicht haben, zusammenzuleben und über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn die Anzahl Bewohner*innen die Anzahl Zimmer um nicht mehr als eins übertrifft (z. B. eine Dreizimmerwohnung für vier Personen).

Ich muss das Gesuch innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Partnerschaft resp. der Schliessung der Ehe oder nach der Einreise in die Schweiz stellen.

*Art. 42 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Abs. 3, Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 49, Art. 52, Art. 58a Abs. 1, Abs. 2 AIG; Art. 76 VZAE
SEM Weisungen AIG N. 6.1.4 und 6.2.2, Weisungen VEP N. 9.2.1*

Haben meine Kinder oder die Kinder der Person, mit der ich verheiratet bin oder in eingetragener Partnerschaft lebe, Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung, wenn ich Schweizer Staatsangehörige*r bin?

Wenn ich Schweizer Staatsangehörige*r bin, haben meine Kinder ab Geburt, Adoption oder rechtlicher Anerkennung Anrecht auf das Schweizer Bürgerrecht. Falls meine Kinder keine Schweizer Staatsangehörige sind, haben sie Anspruch

- auf eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), wenn sie jünger als zwölf Jahre alt sind und mit mir wohnen (werden),

- auf eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), wenn sie zwischen zwölf und 18 Jahre alt sind und mit mir wohnen (werden),
- auf eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), wenn sie Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staats sind oder in einem solchen Staat ein dauerhaft gesichertes Aufenthaltsrecht besitzen, unverheiratet und zwischen 18 und 21 Jahre alt sind oder ich für ihren Aufenthalt aufkommen kann. Wenn ich Sozialhilfe beziehe, gehen die Behörden davon aus, dass ich nicht für den Unterhalt von Kindern über 21 Jahren aufkommen kann.

Wir müssen ausserdem über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn die Anzahl Bewohner*innen die Anzahl Zimmer um nicht mehr als eins übertrifft (z. B. eine Dreizimmerwohnung für vier Personen).

Dieselben Bedingungen gelten ebenfalls für die Kinder der Person, mit der ich in einer Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebe.

Ich muss das Gesuch innerhalb von fünf Jahren (zwölf Monate für Kinder über zwölf Jahren) nach meiner Einreise in die Schweiz oder nach Begründung des rechtlichen Verhältnisses zu meinem Kind (Geburt, Adoption, rechtliche Anerkennung) einreichen.

Falls meine Kinder eine EU/EFTA-Staatsangehörigkeit besitzen, gelten erleichterte Bedingungen: Wir müssen nicht unbedingt zusammenwohnen, und die Maximalfristen für die Gesuchstellung sind nicht anwendbar.

*Art. 42 Abs. 1, 2 und 4, Art. 45, Art. 47 AIG; Art. 30 BüG; Art. 73 VZAE
BGE 137 I 284 E. 1.2; 135 II 369*



Kann mein*e Ehe- oder eingetragene*r Partner*in eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn ich Staatsangehörige*r eines EU/EFTA-Landes bin?

Ja, wenn ich Staatsangehörige*r eines EU/EFTA-Landes bin und legal in der Schweiz wohne, hat mein*e Partner*in Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) für die Dauer meines Aufenthalts. Falls ich eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis) besitze, hat er*sie auch Anrecht auf einen L-Ausweis.

Voraussetzung ist, dass wir die Absicht haben, zusammenzuleben und über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn die Anzahl Bewohner*innen die Anzahl Zimmer um nicht mehr als eins übertrifft (z. B. eine Dreizimmerwohnung für vier Personen).

Wenn ich unselbstständige*r Arbeitnehmer*in bin, gibt es keine weiteren Bedingungen finanzieller Art. Wenn ich hingegen selbstständig erwerbend oder nicht erwerbstätig bin, muss ich über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um für unsere Bedürfnisse aufzukommen.

*Art. 3, Art. 24 FZA Anhang I; Art. 4 Abs. 1 VFP
SEM Weisungen VEP N. 9.2*

Haben meine Kinder oder die Kinder der Person, mit der ich verheiratet oder verpartnert bin Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung, wenn ich Staatsangehörige*r eines EU/EFTA-Landes bin?

Wenn ich Staatsangehörige*r eines EU/EFTA-Landes bin und in der Schweiz über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfüge, haben meine Kinder Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), sofern sie jünger als 21 Jahre alt und unverheiratet sind. Dasselbe gilt für Kinder über 21 Jahren, wenn ich für ihren Unterhalt aufkommen kann. Wenn ich Sozialhilfe beziehe, gehen die Behörden davon aus, dass ich nicht für den Unterhalt von Kindern über 21 Jahren aufkommen kann.

Wenn ich über eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) verfüge, haben meine Kinder unter 12 Jahren ebenfalls Anspruch auf einen C-Ausweis.

Wenn ich Staatsangehörige*r eines EU/EFTA-Staates bin, haben meine Kinder Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), wenn sie jünger als 21 Jahre und unverheiratet sind. Bei Kindern über 21 Jahren muss ich in der Lage sein, für ihren Unterhalt aufzukommen.

Wir müssen ausserdem über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn die Anzahl Bewohner*innen die Anzahl Zimmer um nicht mehr als eins übertrifft (z. B. eine Dreizimmerwohnung für vier Personen).

Wenn ich EU/EFTA-Bürger*in bin, kann ich ausserdem auch eine Aufenthaltsbewilligung für die Kinder der Person beantragen, mit der ich verheiratet bin oder in eingetragener Partnerschaft lebe.

Art. 3 § 2 Bst. a FZA Anhang I; Art. 43, Art. 45, Art. 47 AIG
BGE 136 II 65 E. 4.3, 135 II 369; SEM Weisungen VEP N. 9.6

Haben mein*e Ehe- oder eingetragene*r Partner*in, meine Kinder oder ihre*seine Kinder Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung, wenn ich Staatsangehörige*r eines Drittstaats bin?

Wenn ich Staatsangehörige*r eines Landes ausserhalb der EU/EFTA bin, hängt mein Recht auf Familiennachzug von meinem Aufenthaltsstatus aus.

Wenn ich eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) habe:

Wenn ich eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) habe, haben mein*e Partner*in und meine Kinder unter zwölf Jahren Anrecht auf eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) und meine (unverheirateten) Kinder zwischen zwölf und 18 Jahren Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis). In Ausnahmefällen kann ich eine Aufenthaltsbewilligung für ein volljähriges Kind beantragen, insbesondere wenn mein Kind wegen einer Krankheit oder Behinderung von mir abhängig ist. Ich muss das Gesuch innerhalb von fünf Jahren (für Kinder unter zwölf Jahren) und innerhalb von zwölf Monaten (für Kinder über zwölf Jahren) nach dem Erhalt meiner Niederlassungsbewilligung oder nach Begründung des rechtlichen Verhältnisses zu meinem Kind (Geburt, Adoption, rechtliche Anerkennung) einreichen.

Bedingung dafür ist, dass wir gemeinsam wohnen werden und über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn die Anzahl Bewohner*innen die Anzahl Zimmer um nicht mehr als eins übertrifft (z. B. eine Dreizimmerwohnung für vier Personen). Ich darf weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen. Mein*e Partner*in muss ausserdem über Deutschkenntnisse (oder Kenntnisse der Landessprache unseres Wohnorts) auf dem Niveau A1 verfügen oder die Anmeldung zu einem entsprechenden Sprachförderungsangebot nachweisen.

Bei der Verlängerung des Ausweises muss mein*e Partner*in Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 nachweisen, außer wenn der Spracherwerb aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist. Ich kann kein Gesuch stellen für Kinder, die rechtlich nicht meine Kinder sind. Dieses Gesuch muss der rechtliche Elternteil stellen.

Wenn ich eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) habe:

Wenn ich eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) habe, kann ich auch eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) für meine*n Ehe- oder eingetragene*n Partner*in und für meine minderjährigen und unverheirateten Kinder beantragen. Ich habe allerdings keinen gesetzlichen Anspruch auf Familiennachzug. Die Behörde überprüft den Einzelfall und entscheidet dann, ob mir der Familiennachzug gewährt wird. In Ausnahmefällen kann ich eine Aufenthaltsbewilligung für ein volljähriges Kind beantragen, insbesondere wenn mein Kind wegen einer Krankheit oder Behinderung von mir abhängig ist.

In jedem Fall müssen wir über eine gemeinsame Wohnung von angemessener Größe verfügen, und ich darf weder Sozialhilfe noch Ergänzungsleistungen beziehen. Ich muss das Gesuch innerhalb von fünf Jahren (für Kinder unter zwölf Jahren) und innerhalb von zwölf Monaten (für Kinder über zwölf Jahren) nach dem Erhalt meiner Aufenthaltsbewilligung oder nach Begründung des rechtlichen Verhältnisses zu meinem Kind (Geburt, Adoption, rechtliche Anerkennung) einreichen.

Mein*e Partner*in muss außerdem über Deutschkenntnisse (oder Kenntnisse der Landessprache unseres Wohnortes) auf dem Niveau A1 verfügen oder die Anmeldung zu einem entsprechenden Sprachförderungsangebot nachweisen. Bei der Verlängerung des Ausweises muss mein*e Partner*in Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 nachweisen, außer wenn der Spracherwerb aufgrund

von Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist. Ich kann kein Gesuch stellen für Kinder, die rechtlich nicht meine Kinder sind. Dieses Gesuch muss der rechtliche Elternteil stellen.

Wenn ich in der Schweiz Asyl erhalten habe und eine Aufenthaltsbewilligung besitze (als anerkannter Flüchtling: B-Ausweis):

Als anerkannter Flüchtling mit einem B-Ausweis darf ich meine Kinder unter 18 Jahren und meine*n Ehe- oder eingetragene*n Partner*in in die Schweiz nachkommen lassen, sofern ich vor der Flucht mit ihnen als Familie zusammengelebt habe und wir unfreiwillig getrennt worden sind.

Wenn mein Kind in der Schweiz geboren wird, kann ich für dieses auch einen Flüchtlingsstatus beantragen.

Für Kinder, die nach der Flucht im Ausland geboren sind, oder für die Person, mit der ich erst nach der Flucht eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingegangen bin, kann ich eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) beantragen. Der Entscheid liegt aber im Ermessen der Behörden. Dazu muss ich über eine angemessene Wohnung verfügen. Wenn ich Sozialhilfe beziehe, muss ich belegen, dass ich alles mir Zumutbare getan habe, um mich zu integrieren und finanziell unabhängig zu sein. Bei der Beurteilung müssen die Behörden miteinbeziehen, dass es für mich als Flüchtling schwierig sein kann, in der Schweiz eine Arbeit zu finden. Dabei müssen sie besonderen Schwierigkeiten Rechnung tragen, zum Beispiel, wenn ich bei der Stellensuche als trans Person zusätzlich diskriminiert werde.

Ich muss das Gesuch innerhalb von fünf Jahren (für Kinder unter zwölf Jahren) und innerhalb von zwölf Monaten (für Kinder über zwölf Jahren) nach dem Erhalt meiner Aufenthaltsbewilligung als anerkannter Flüchtling oder nach Begründung des rechtlichen Verhältnisses zu meinem Kind (Geburt, Adoption, rechtliche Anerkennung) einreichen.

Wenn ich einen F-Ausweis habe (vorläufige Aufnahme):

Wenn ich als Flüchtling vorläufig aufgenommen worden bin oder wenn ich ohne Flüchtlingsstatus vorläufig aufgenommen bin (F-Ausweis), kann ich nach geltendem Schweizer Recht erst drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme Familiennachzug für meine*n Ehe- oder eingetragene*n Partner*in und für meine Kinder unter 18 Jahren beantragen. Nach der Wartefrist von drei Jahren habe ich fünf Jahre (für Kinder unter zwölf Jahren) oder zwölf Monate (für Kinder über zwölf Jahren) Zeit, um das Gesuch auf Familiennachzug zu stellen. Dazu müssen wir im gleichen Haushalt leben und über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn die Anzahl Bewohner*innen die Anzahl Zimmer um nicht mehr als eins übertrifft (z. B. eine Dreizimmerwohnung für vier Personen). Ich darf keine Sozialhilfe beziehen. Außerdem muss mein*e Partner*in über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 verfügen oder eine Anmeldung zu einem entsprechenden Sprachförderungsangebot nachweisen. Das Gesetz gibt mir keinen Anspruch auf Familiennachzug.

Die Wartefrist von drei Jahren widerspricht gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Art. 8 EMRK; Art. 13 BV; Art. 42 Abs. 1 und 4, Art. 43 Abs. 1, 3 und 6, Art. 44, Art. 45, Art. 47 Abs. 1 und 3, Art. 85 Abs. 7 AIG; Art. 51, Art. 53 AsylG; Art. 73 VZAE

EGMR, M. A. gegen Dänemark; BGE 139 I 330; BGer 2C_983/2012 E. 3; SEM Weisungen AIG N. 6.1.4



Kann ich eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz erhalten, wenn ich in einer faktischen Lebensgemeinschaft bin mit einer Person, die die Schweizer Staatsangehörigkeit, eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) oder eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) hat, die Beziehung aber nicht rechtlich abgesichert ist?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ich auch in diesen Fällen eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Ich habe allerdings keinen Anspruch darauf. Die Erteilung einer Bewilligung liegt im Ermessen der Behörden.

Wenn wir gemeinsame Kinder haben, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Wir wohnen alle zusammen.
- Wir sorgen gemeinsam für unsere Kinder.
- Wir verstossen nicht gegen die öffentliche Ordnung.
- Wir beziehen keine Sozialhilfe.

Wenn wir keine Kinder haben, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Wir wohnen zusammen in der Schweiz.
- Wir führen eine gefestigte und auf Dauer ausgelegte Partnerschaft, die wir belegen können, zum Beispiel mit einem Konkubinatsvertrag oder gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen.
- Mein Integrationswillen und meine Integrationsfähigkeit sind belegt.
- Es ist uns nicht zuzumuten, unsere Beziehung im Ausland oder im Rahmen von bewilligungsfreien Aufenthalten zu pflegen.
- Wir verstossen nicht gegen die öffentliche Ordnung.
- Wir beziehen keine Sozialhilfe.

Art. 8 EMRK; Art. 13 BV; Art. 30 Abs. 1 Bst. b, Art. 51, Art. 58a, Art. 62 AIG; Art. 31 Abs. 1 VZAE

SEM Weisungen AIG 5.6.3, 5.6.4

J 8**Verliere ich meine Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz, wenn mein*e Ehe- oder eingetragene*r Partner*in stirbt?**

Sofern mein*e Partner*in Schweizer Staatsangehörige*r war oder über eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) verfügte, haben ich und allfällige Kinder grundsätzlich auch nach dem Tod Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Der Tod gilt als wichtiger persönlicher Grund, der den weiteren persönlichen Aufenthalt in der Schweiz rechtfertigt; außer die Behörden können belegen, dass gewichtige Gründe gegen meinen Aufenthalt in der Schweiz sprechen – zum Beispiel, wenn die Partnerschaft den Zweck hatte, mir eine Aufenthaltserlaubnis zu verschaffen.

Wenn mein*e Partner*in über eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) oder eine vorläufige Aufnahme (F-Ausweis) verfügte, können die Behörden ebenfalls meine Aufenthaltsbewilligung (und die meiner Kinder) verlängern – ich habe aber keinen Anspruch darauf. Die Behörden müssen meiner Situation Rechnung tragen. Meine Chancen stehen besser, wenn meine Partnerschaft mindestens drei Jahre gedauert hat und ich gut integriert bin (kein Konflikt mit dem Gesetz, Sprachkompetenzen auf dem Niveau A1/A2, erwerbstätig oder in Ausbildung).

Besondere Bedingungen gelten, wenn mein*e Partner*in Staatsangehörige*r eines EU/EFTA-Landes war und wir zusammenlebten. In diesem Fall behalten ich und alle Familienmitglieder, die mit uns gewohnt haben, das Aufenthaltsrecht, wenn wir entweder mindestens zwei Jahre vor dem Tod in der Schweiz gelebt haben oder wenn mein*e Partner*in an einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gestorben ist.

J 9

Ich kann ebenfalls in der Schweiz bleiben, wenn ich selbst Staatsangehörige*r eines EU/EFTA-Landes und in der Schweiz unselbstständig erwerbstätig bin oder über ausreichende Mittel verfüge, um für meinen Unterhalt (und den allfälligen Kinder) zu sorgen.

Art. 50 Abs. 1 und 2, Art. 52, Art. 58a Abs. 1 und 2, Art. 96 AIG; Art. 4 FZA Anhang I; Art. 77 VZAE
BGE 138 II 393 E. 3.3

Verliere ich im Fall der Scheidung oder Auflösung meiner Partnerschaft meine Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz?

Wenn mein*e Partner*in Schweizer*in oder EU/EFTA-Staatsangehörige*r war oder über eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) verfügte, dann behalte ich unter folgenden Bedingungen das Anrecht auf meine Aufenthaltsbewilligung (und die allfälligen Kinder):

- Die Ehe oder eingetragene Partnerschaft hat mindestens drei Jahre gedauert.
- Ich kann nachweisen, dass ich gut integriert bin (kein Konflikt mit dem Gesetz, Sprachkompetenzen auf dem Niveau A1/A2, erwerbstätig oder in Ausbildung).

Unabhängig von diesen Bedingungen können auch wichtige persönliche Gründe für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz sprechen. Dies gilt auch für Personen, die im Konkubinat gelebt haben. Solche Gründe können zum Beispiel vorliegen, wenn ich Opfer von häuslicher Gewalt wurde oder wenn meine Chancen auf soziale Wiedereingliederung in meinem Herkunftsland sehr gering sind. Die Behörden entscheiden im Einzelfall, ob bei mir wichtige persönliche Gründe vorliegen oder nicht.

Wenn mein*e Partner*in über eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) oder eine vorläufige Aufnahme (F-Ausweis) verfügt, gelten dieselben Bedingungen. Ich habe in diesem Fall aber kein Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung; diese liegt im Ermessen der Behörden.

Art. 50 Abs. 1, 2 und 4, Art. 52, 58a Abs. 1 und 2, Art. 96 AIG; Art. 4 FZA Anhang I; Art. 77 VZAE
BGE 138 II 393 E. 3.3

NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG UND EINBÜRGERUNG

J 10



Unter welchen Voraussetzungen kann ich mich einbürgern lassen, wenn die Person, mit der ich verheiratet bin oder in eingetragener Partnerschaft lebe, Schweizer Staatsbürger*in ist?

Wenn ich mit einer Person schweizerischer Staatsangehörigkeit in eingetragener Partnerschaft lebe oder verheiratet bin und eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) besitze, kann ich ein Einbürgerungsgesuch stellen. Bedingungen dafür sind,

- dass ich seit mindestens drei Jahren in eingetragener Partnerschaft lebe oder verheiratet bin,
- dass ich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz gewohnt habe,
- dass ich das Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung in der Schweiz gelebt habe,
- dass ich in der Schweiz gut integriert bin.

Sind wir verheiratet, dann haben wir Anspruch auf die erleichterte Einbürgerung. Wenn wir in einer eingetragenen Partnerschaft leben, handelt es sich um die ordentliche Einbürgerung, die vom kantonalen Recht geregelt ist. Das Verfahren ist komplizierter und die Kantone können weitere Bedingungen vorsehen.

Wenn wir unsere eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln, haben wir Anspruch auf die erleichterte Einbürgerung, sobald die Umwandlung gültig ist. Die Jahre der eingetragenen Partnerschaft werden uns angerechnet.

Art. 20 ff. BüG

Hat es einen Einfluss auf mein Einbürgerungsgesuch, wenn ich trans bin und/oder das amtliche Geschlecht in meinem Herkunftsland ein anderes als «weiblich» oder «männlich» ist?

Nein, mein Einbürgerungsgesuch darf nicht abgelehnt werden, nur weil ich trans bin oder in einem anderen Staat einen nicht-binären Geschlechtseintrag habe, wenn ich sonst alle Voraussetzungen erfülle. Dies wäre eine unzulässige Diskriminierung. In der Schweiz wird mein nicht-binärer amtlicher Eintrag jedoch nicht übernommen, ich werde mit der Einbürgerung für den Staat also entweder «Schweizerin» oder «Schweizer».

Bei der ordentlichen Einbürgerung muss der Kanton dafür sorgen, dass meine Transidentität den Stimmberchtigten nur dann bekannt gegeben wird, wenn dies für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig ist.

Wenn ich als trans Person mit einer Person schweizerischer Staatsangehörigkeit verheiratet bin, kann ich mich erleichtert einbürgern lassen.

Wenn ich als Folge meiner Transidentität arbeitslos bin, insbesondere weil ich aufgrund von Diskriminierung keine Stelle finde oder weil mich die erlebte Transfeindlichkeit so krank gemacht hat, dass ich nicht mehr arbeiten kann, sollte diesem Umstand beim Integrationskriterium angemessen Rechnung getragen werden.

Art. 3, Art. 8, Art. 14 EMRK; Art. 8 Abs. 2 BV; Art. 12 Abs. 2, Art. 17, Art. 21 BüG

ASYL**Kann ich in der Schweiz wegen Verfolgung aufgrund meiner sexuellen Orientierung, meiner Transidentität oder meiner Intergeschlechtlichkeit Asyl erhalten?**

Ja, ich kann in der Schweiz Asyl erhalten, wenn ich in meinem Herkunftsland aufgrund meiner sexuellen Orientierung, meiner Transidentität, meiner Intergeschlechtlichkeit oder meines Geschlechtsausdrucks verfolgt werde oder begründet Angst vor Verfolgung habe.

Um Asyl zu erhalten, muss ich im Herkunftsland ernsthaft in Gefahr sein, das heißt, diese Gefahr muss mich persönlich und konkret betreffen. Als hinreichend schwere Gefahr wird beispielsweise ein Gesetz betrachtet, das gleichgeschlechtliche Beziehungen kriminalisiert, sofern es in der Praxis tatsächlich angewendet wird, es also zu Verurteilungen und Bestrafungen kommt. Schwierigkeiten, eine Arbeit zu finden, Kontrollen oder bürokratische Hürden, Erniedrigungen oder Misshandlungen werden von den Behörden nicht immer als hinreichend schwere Gründe beurteilt.

Meine Flucht muss in direktem Zusammenhang mit dieser Gefahr stehen. Ich muss keine andere Wahl gehabt haben, als mein Land zu verlassen – es darf also auch keine Möglichkeit bestehen, mich in meinem Herkunftsland an einem anderen Ort sicher niederlassen zu können. Die Verfolgung muss entweder direkt vom Staat ausgehen (z. B. Verhaftung und Gewalt durch Militär oder Polizei), oder es muss klar sein, dass der Staat mich nicht schützen kann oder nicht schützen will.

Die Gefahr in meinem Herkunftsland muss ich nicht beweisen, ich muss sie nur glaubhaft machen können. Für mein Asylgesuch ist wichtig, dass ich mich wenn immer möglich in der Befragung von Anfang an als LGBTI-Person zu erkennen gebe und über alle meine Erfahrungen mit LGBTI-Feindlichkeit erzähle. Wenn ich es erst später im Verfahren schaffe, mich zu outen, könnte mir das als sogenanntes verspätetes Vorbringen entgegengehalten werden, was aber nicht statthaft ist.

Die Schweizer Behörden dürfen von mir nicht verlangen, dass ich in meinem Herkunftsland meine sexuelle Orientierung oder Geschlechtersidentität geheim halte, um so eine Verfolgung zu vermeiden.

Art. 3, Art. 8 EMRK; Art. 1 Bst. a Ziff. 2 FK; Art. 3, Art. 54 AsylG

EGMR B. und C. gegen Schweiz, Van Kück gegen Deutschland; EMRK B. und C. gegen Schweiz; Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Mai 2020; UNHCR Guidance Note on Refugee Claims Relating to Sexual Orientation and Gender Identity, 21. November 2008, Abs. 25 f.; BVGer D-891/2013; SEM «Handbuch Asyl und Rückkehr» D2

J 13



Welche Nachweise können in einem Asylverfahren von mir verlangt werden, um meine sexuelle Orientierung, meine Transidentität oder meine Intergeschlechtlichkeit glaubhaft zu machen?

Grundsätzlich sollte meine Aussage ausreichen, um meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit glaubhaft zu machen. Dafür ist es wichtig, dass ich ausführlich genug erzähle, damit nachvollziehbar wird, dass ich das Erzählte tatsächlich so selbst erlebt habe.

Die Behörden dürfen von mir keine fotografischen oder schriftlichen Beweise intimer gleichgeschlechtlicher Beziehungen fordern, um eine Homo- oder Bisexualität zu beweisen. Das gilt in der Regel auch für Transidentität und Intergeschlechtlichkeit.

Ich kann aber medizinische oder psychologische Bestätigungen für meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit und allenfalls weitere ärztliche Atteste vorlegen, wie zum Beispiel die Diagnose einer posttraumatische Belastungsstörung aufgrund der erlittenen Verfolgung. In einer solchen Bestätigung kann gleichzeitig auch eine indizierte medizinische Behandlung aufgeführt sein, beispielsweise für eine Geschlechtsangleichung.

Ausnahmsweise können die Behörden anordnen, dass verfahrensrelevante gesundheitliche Beeinträchtigungen durch eine medizinische Fachperson bestätigt werden.

Art. 3, Art. 8 EMRK; Art. 5, Art. 7, Art. 13 BV; Art. 26a AsylG
EGMR M. E. gegen Schweden; UNHCR-Richtlinie Nr. 9, N. 64

Kann ich zusammen mit der Person, mit der ich verheiratet oder verpartnernt bin, und meinen Kindern Asyl beantragen?

Ja, wenn mein*e Partner*in und meine Kinder sich ebenfalls in der Schweiz befinden, können wir zusammen einen Asylantrag stellen.

Falls wir nicht in eingetragener Partnerschaft leben oder nicht verheiratet sind, weil wir als LGBTI-Personen in unserem Herkunftsland dazu keine Möglichkeit hatten, so sollten wir dennoch als Paar respektive Familie behandelt werden. Das heisst, wir sollten gemeinsam untergebracht werden und unsere Asylanträge sollten gemeinsam bearbeitet werden.

Wird nur bei einem*r von uns Partner*innen eine asylrelevante Verfolgung bejaht und nur einem*r von uns der Flüchtlingsstatus zuerkannt, sollten wir dennoch beide Asyl erhalten. Denn wir haben das Recht, als Paar respektive Familie zusammenleben zu können, und als Partner*in einer verfolg-

J 14



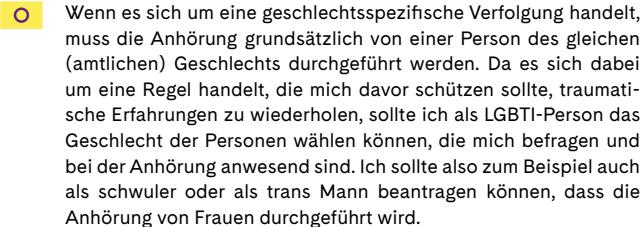
ten LGBTI-Person gelte ich dadurch als gefährdet im Herkunftsland. In der Praxis wird dies jedoch unterschiedlich gehandhabt.

Art. 8 EMRK; Art. 52 A/G; Art. 3, Art. 51 Abs. 1 AsylG; Art. 1a Abs. e, Art. 5, Art. 37 AsylV 1; Art. 13 BV; Art. 1 FK

BVGer E-801/2014; SEM «Handbuch Asyl und Rückkehr» F3

J 15

Kann ich im Asylverfahren beantragen, dass die Anhörung von einer Person des gleichen oder des anderen (amtlichen) Geschlechts durchgeführt wird?

 Wenn es sich um eine geschlechtsspezifische Verfolgung handelt, muss die Anhörung grundsätzlich von einer Person des gleichen (amtlichen) Geschlechts durchgeführt werden. Da es sich dabei um eine Regel handelt, die mich davor schützen sollte, traumatische Erfahrungen zu wiederholen, sollte ich als LGBTI-Person das Geschlecht der Personen wählen können, die mich befragen und bei der Anhörung anwesend sind. Ich sollte also zum Beispiel auch als schwuler oder als trans Mann beantragen können, dass die Anhörung von Frauen durchgeführt wird.

Art. 6 EMRK; Art. 17 Abs. 2; Art. 26 Abs. 2, Art. 29 AsylG; Art. 6 AsylV 1; Art. 29 Abs. 2 BV

SEM «Handbuch Asyl und Rückkehr» D2

J 16



Habe ich als LGBTI-Asylsuchende*r das Recht auf besonderen Schutz, insbesondere was die Unterkunftsbedingungen angeht?

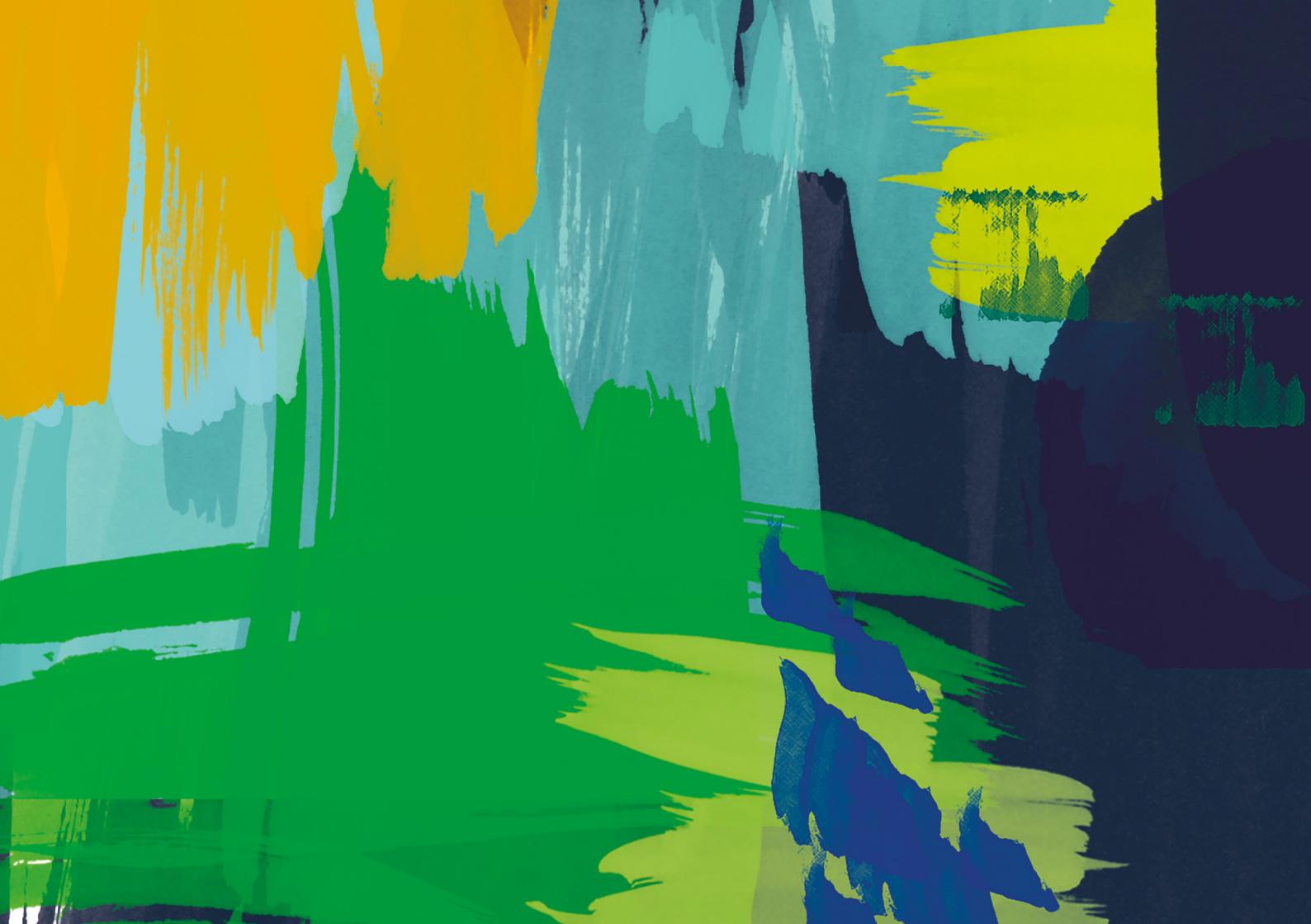
Die Behörden müssen meine Sicherheit gewährleisten und mich vor LGBTI-Feindlichkeit in den Unterkünften schützen. Dies gilt auch für privates Sicherheitspersonal, das im Auftrag des Staats in der Unterkunft tätig ist oder die Unterkunft betreibt.

Dieser Schutz beinhaltet auch, dass ich nicht geoutet werden darf. Es darf von mir aber nicht verlangt werden, dass ich mich in Bezug auf meine sexuelle Orientierung oder meine Geschlechtsidentität verstelle, um weniger gefährdet zu sein.

Als trans Mensch habe ich das Recht, dass meine Geschlechtsidentität respektiert wird, unabhängig von meinem Geschlechtsausdruck und meinem amtlichen Geschlechtseintrag. Ist es unmöglich, dass ich sowohl entsprechend meiner Geschlechtsidentität als auch sicher im Asylzentrum leben kann, sollte ich eine Unterkunft erhalten, die mir beides ermöglicht.

Bedrohungen und Schwierigkeiten sind nicht für alle LGBTI-Asylsuchenden gleich. Daher muss die Lösung jeweils dem Einzelfall gerecht werden.

Art. 3 EMRK; Art. 11 UNO-Pakt I; Art. 81 AsylG; Art. 10, Art. 11, Art. 13 BV
EGMR O. M. gegen Ungarn





WIR

Polizei, Justiz, Armee

Dieses Kapitel enthält Fragen, die sich im Umgang mit der Polizei, der Justiz oder der Armee ergeben können. Es handelt sich nicht um Fragen zu einem einheitlichen Komplex. Was sie vereint ist, dass sie sich in spezifischen Situationen im Umgang mit Vertreter*innen des Staates stellen können.

Antworten in den anderen Kapiteln dieser Broschüre – zum Beispiel solche zum Schutz der Privatsphäre, zu LGBTI-Feindlichkeit, Migration, Minderjährigen und andere – können auch für spezifische Situationen in der Begegnung mit Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden oder im Militärdienst zutreffen. Wenn ich verhaftet werde, vor Gericht stehe, mich in einer Haftanstalt befinden oder Militärdienst leiste, kommen aber noch spezifischere Fragen dazu, die in diesem Kapitel beantwortet werden.

POLIZEI

K1

Hat die Polizei das Recht, mich nach meiner sexuellen Orientierung, meiner Transidentität oder meiner Intergeschlechtlichkeit zu fragen?

**O**

Die Polizei hat das Recht, meine Identität zu überprüfen, sollte dies notwendig sein. Die Überprüfung muss zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sein, und sie darf nicht diskriminierend sein. Beispielsweise darf eine Polizeikontrolle nicht allein aufgrund von meiner Hautfarbe (Stichwort «Racial Profiling») und auch nicht allein aufgrund meines Geschlechtsausdrucks (z. B. Kleider, Styling usw.) erfolgen. Von der Polizei überprüft werden dürfen mein Familienname, mein amtlicher Vorname und mein amtliches Geschlecht. Falls mein Geschlechtsausdruck und/oder meine Geschlechtsidentität nicht mit meinem amtlichen

Geschlecht übereinstimmen, hat die Polizei das Recht, mir Fragen zu stellen, die zur Feststellung meiner Identität notwendig sind. Alle anderen Fragen zu meiner Geschlechtsidentität, meinen Geschlechtsmerkmalen oder zu meiner sexuellen Orientierung sind nicht erlaubt. Falls mir solche Fragen gestellt werden, darf ich die Antwort verweigern oder lügen.

Bei einer Festnahme darf mir die Polizei nur dann Fragen zu meinen Geschlechtsmerkmalen, meiner Geschlechtsidentität oder zu meiner sexuellen Orientierung stellen, wenn diese in einem direkten Zusammenhang mit dem Straftatbestand steht, dessen ich verdächtigt werde. Eine Vorladung muss begründet werden.

Haben die Fragen keinen Zusammenhang mit dem Straftatbestand, kann ich die Antwort verweigern oder lügen. Fragen nach meinen Geschlechtsmerkmalen, unabhängig davon, ob ich cis, trans oder intergeschlechtlich bin, sind nicht zulässig, und ich darf die Antwort verweigern oder lügen.

Ab dem Moment, in dem ich beschuldigt werde, eine Straftat begangen zu haben, habe ich das Recht, alle Antworten zu verweigern.

Art. 6, Art. 8, Art. 14 EMRK; Art. 2 Abs. 1 Bst. c AwG; Art. 10 Abs. 2 BV; Art. 113, Art. 158, Art. 169, Art. 215 Abs. 1 und 2 StPO; Art. 73, Art. 75, Art. 76, Art. 79 Abs. 2 PoG/BE; Art. 21–24 PoG/ZH

K 2

Falls es zu einer Durch- oder Untersuchung kommt, darf ich das Geschlecht der Person bestimmen, welche die Suche durchführen soll?



O

Eine Durchsuchung bedeutet, dass meine Sachen kontrolliert werden oder auch das Äussere meines Körpers und die einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen wie zum Beispiel der Mund untersucht werden. Durchsuchungen gegen meinen Willen dürfen nur dann gemacht werden, wenn zu vermuten ist, dass dadurch Spuren einer Straftat oder zu beschlagnehmende Gegenstände und Vermögenswerte gefunden werden können.

Eine Untersuchung, auch Leibesvisitation genannt, greift in meinen Intimbereich ein. Sie darf nur stattfinden, wenn sie nötig ist, um eine Straftat aufzuklären oder um die Sicherheit von Polizei, Drittpersonen oder mir selbst (bei Selbstgefährdung) zu gewährleisten. Sie muss verhältnismässig sein, das heisst, dass weniger schwere Eingriffe (z. B. blosses Abtasten) nicht genügen würden.

Grundsätzlich müssen Untersuchungen von einer Person durchgeführt werden, die dem gleichen Geschlecht angehört wie ich. Relevant ist dabei das amtliche Geschlecht; mein soziales Geschlecht sollte aber mitberücksichtigt werden. So sollte ich als trans Frau wählen können, von einer Frau untersucht zu werden. Durchsuchungen im Vaginal- und Analbereich müssen grundsätzlich von einer medizinischen Fachperson durchgeführt werden. Das Geschlecht dieser Person kann ich nicht wählen.

Art. 3 EMRK; Art. 5 BV; Art. 249–252 StPO; Art. 36, Art. 97 PolG/BE; Art. 35 PolG/ZH

EGMR, Frérot gegen Frankreich; BGE 2C_257/2011, 1B:115/2019

K 3

Was kann ich tun, wenn ich Opfer von LGBTI-feindlichen Kommentaren oder Handlungen der Polizei werde?



O

Wenn ich Opfer von LGBTI-feindlichen Äusserungen oder Handlungen seitens der Polizei werde, kann ich mich beschweren. Es gibt polizei- oder departementsinterne Beschwerdemechanismen, wie die Betroffenenbeschwerde oder die Aufsichtsbeschwerde.

Bern

In der Stadt Bern kann ich mich an die Kantonspolizei Bern, Beschwerdestelle, Waisenhausplatz 32, Postfach, 3001 Bern, wenden.

Tel. 031 638 81 11

E-Mail: beschwerdestelle@police.be.ch

Kontaktformular: www.police.be.ch > Über uns > Kontakt

Aufsichtsrechtliche Anzeigen können bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID), Generalsekretariat, Rechtsdienst, Kramgasse 20, 3011 Bern, eingereicht werden. Die SID ist die Aufsichtsbehörde der Kantonspolizei Bern.

Tel. 031 633 47 23

E-Mail: info.sid@be.ch

Zürich

In der Stadt Zürich kann ich mich bei Beschwerden an die entsprechenden Dienstabteilungen oder auch an die Ombudsstelle wenden.

Dienstabteilungen: www.stadt-zuerich.ch > Stadtleben > Notfall > Wachen und Dienststellen der Stadtpolizei > Feedbackmanagement

Ombudsstelle der Stadt Zürich, Oberdorfstrasse 8, 8001 Zürich
Tel. 044 412 00 30

www.stadt-zuerich.ch > Politik und Verwaltung > Behörden und Organe > Ombudsstelle

Verfügungen oder Verfahrenshandlungen der Polizei kann ich gerichtlich anfechten. In diesem Rahmen kann ich mich auch über allfällige LGBTI-feindliche oder diskriminierende Handlungen oder Äusserungen beschweren.

In schwereren Fällen kann ich gegen die betreffende Person der Polizei auch eine Strafanzeige einreichen.

Art. 3, Art. 14 EMRK; Art. 8 ff., Art. 21 ff. PoIG/BE; Art. 8 ff. PoIG/ZH

K 4

Ich bin Opfer eines LGBTI-feindlichen Übergriffs geworden und werde von der Polizei dazu befragt. Kann ich das Geschlecht der Person wählen, die mich befragen soll?



Grundsätzlich kann ich das Geschlecht der Person, die mich befragt, nicht wählen. Bei sexuellen Übergriffen habe ich das Recht, von einer Person des gleichen Geschlechts befragt zu werden.

Art. 153 Abs. 1 StPO

K 5

Muss ich als Veranstalter*in oder als Teilnehmer*in einer Demonstration für Schäden und Kosten aufkommen, die an der Demonstration verursacht werden?



Um eine Demonstration durchzuführen, brauche ich grundsätzlich eine Genehmigung. Diese darf mir nicht mit der Begründung verweigert werden, dass die Veranstaltung gegen moralische Normen verstossen oder den Strassenverkehr behindere. Allenfalls kann ich aufgefordert werden, die Route anzupassen.

Falls es bei einer Demonstration zu Sachbeschädigungen und Gewaltausübung kommt, kann ich als Veranstalter*in zur Kasse gebeten werden, wenn ich entweder nicht über die nötige Genehmigung verfüge oder wenn ich die Bewilligungsauflagen vorsätzlich oder grobfahlässig nicht eingehalten habe.

Als teilnehmende Person können mir Kosten nur dann auferlegt werden, wenn ich an einer (bewilligten oder unbewilligten) Demonstration selbst Gewalt angewendet oder zur Gewaltanwendung aufgefordert habe. Ausserdem sollte ich mich auf polizeiliche Aufforderung hin entfernen, um sicherzugehen, dass ich nicht mitverantwortlich werde.

Art. 10 f. EMRK; Art. 21 UNO-Pakt II; Art. 22 BV; Art. 285 StGB; Art. 2 ff., Art. 54 PoIG/BE; § 53, § 55 ff. PoIG/ZH

EGMR, Alexejev gegen Russland, Baczkowski u. a. gegen Polen; UNO-Menschenrechtsrat General Comment No. 37; BGE 1C_502/2015

K 6

Inwieweit ist die Polizei verpflichtet, mich während einer Demonstration vor Angriffen Dritter zu schützen?



Die Polizei ist verpflichtet, mich mit einem ausreichenden Polizeiaufgebot vor Ort zu schützen, vor allem dann, wenn die Gefahr einer Gegendemonstration besteht. Wenn ich an Leib und Leben durch eine schwere Drohung oder Nötigung verletzt werde oder Gegendemonstrant*innen eine solche Straftat versuchen oder dazu anstiften oder wenn sie zu Hass, Hetze aufrufen oder bei einer Beschädigung meines Eigentums (z. B. Zerstören von Regenbogenfahnen) sind die Polizist*innen verpflichtet, mich proaktiv zu schützen. Blosse Provokationen von Gegendemonstrant*innen muss ich allerdings in Kauf nehmen.

Art. 10, Art. 11 EMRK; Art. 21 UNO-Pakt II; Art. 10, Art. 22 BV; Art. 173 ff., Art. 261^{bis} StGB; Art. 5 f., Art. 54 PoIG/BE; Art. 3 ff. PoIG/ZH; Art. 35 PoIV/BE

EGMR Identoba u. a. gegen Georgien; UNO-Menschenrechtsrat General Comment No. 37; BGE 1C_225/2012

JUSTIZ

K 7

Habe ich das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege? Wie kann ich diese beantragen?



Im Zivil- und Verwaltungsrecht habe ich Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (UR), sofern ich die Gerichtskosten nicht tragen kann und falls meine verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um einen Kostenvorschuss oder die Kosten der Rechtsberatung zu bezahlen. Voraussetzung ist allerdings, dass mein Verfahren nicht aussichtslos ist. Die unentgeltliche Rechtspflege deckt die Kosten für das Gerichtsverfahren (bei Bedarf auch die Kosten für eine*n Dolmetscher*in) sowie die Vertretung durch eine*n Anwält*in, wenn dies zur Wahrung meine Rechte notwendig ist. Das Gesuch muss bei dem für das Verfahren zuständigen Gericht eingereicht werden.

Im Strafverfahren habe ich als angeklagte Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn der Ernst meiner Situation die Hilfe einer Rechtsvertretung erfordert und ich nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfüge.

Als Opfer im Strafverfahren kann ich unentgeltliche Rechtspflege erhalten, wenn

- ich im Verfahren eine finanzielle Entschädigung beantrage,
- meine Chancen, diese zu erhalten, gut stehen,
- ich die Kosten des Verfahrens nicht tragen kann, ohne auf Mittel zurückzugreifen, die ich zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts und desjenigen meiner Familie unbedingt benötige.

Die unentgeltliche Rechtspflege stellt eine Schuld gegenüber dem Kanton dar. Falls sich meine finanzielle Situation innert zehn Jahren nach dem Ende des Verfahrens genügend verbessert, muss ich den Betrag zurückzahlen.

Ich informiere mich am besten bei einer Rechtsberatungsstelle oder einer juristischen Fachperson mit Anwaltspatent, wie und wo unentgeltliche Rechtspflege beantragt werden kann. Für den Antrag gibt es Formulare des Bundes und teilweise der Kantone.

Art. 64 Abs. 4 BGG; Art. 29 Abs. 3 BV; Art. 132, Art. 136 StPO; Art. 65 Abs. 4 VwVG; Art. 95, Art. 117, Art. 118 ZPO; Art. 31 GOG/ZH; Art. 155, Art. 159 GSOG/BE; Art. 16 VRG/ZH; Art. 11 VRPG/BE

Bern

Gesuch für unentgeltliche Rechtspflege einreichen:
www.vgb.justice.be.ch > Themen > Kosten > Unentgeltliche Rechtspflege > Gesuch einreichen

Zürich

Formular für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Kanton Zürich:
www.gerichte-zh.ch > Themen > Zivilprozess > Prozesskosten > Formular unentgeltliche Rechtspflege

K 8

Welche Risiken gehe ich als Sans-Papiers bei einem Gerichtsverfahren ein? Welche Stellen sind dazu verpflichtet, meinen illegalen Aufenthalt zu melden?



Wenn ich keinen legalen Aufenthaltsstatus besitze und ein Gerichtsverfahren einleiten möchte, riskiere ich, dass mein illegaler Aufenthalt in Bern dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) oder in Zürich dem kantonalen Migrationsamt gemeldet wird.

Die folgenden Stellen sind verpflichtet, meinen illegalen Aufenthalt den Migrationsbehörden zu melden: Polizei-, Gerichts-, Strafuntersuchungs-, Zivilstands-, Vormundschafts-, Justizbehörden sowie die Behörden, welche die Sozialhilfeleistungen ausrichten.

Wenn ich meinen amtlichen Vornamen oder Geschlechtseintrag ändern lassen möchte und keinen legalen Aufenthaltsstatus habe, muss ich als trans oder intergeschlechtliche Person mit einer Meldung an die Migrationsbehörden rechnen.

Meine Rechtsvertretung hingegen unterliegt dem Berufsgeheimnis und darf daher meinen illegalen Aufenthalt nicht den Behörden melden.

Rechtsberatungsstellen, Gewerkschaften, Hilfswerke usw. verpflichten sich, meine persönlichen und sensiblen Daten vertraulich zu behandeln und somit meinen illegalen Aufenthaltsstatus nicht zu melden.

Medizinisches Fachpersonal unterliegt dem Berufsgeheimnis. Es besteht daher keine Gefahr, dass Daten zu meinem Aufenthaltsstatus übermittelt werden. Die Krankenversicherung ist grundsätzlich verpflichtet, den Aufenthaltsstatus ihrer Versicherten geheim zu halten. Wenn ich aber gegen meine Krankenversicherung ein Gerichtsverfahren einleite, zum Beispiel weil sie geschlechtsangleichende Operationen nicht zahlen will, riskiere ich eine Meldung an die Migrationsbehörden.

Hinweis: Um jegliches Risiko auszuschliessen, ist es ratsam, sich vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens bei einer Beratungsstelle für Sans-Papiers beraten zu lassen (www.sans-papiers.ch) oder eine Rechtsvertretung zu kontaktieren und sich nach den damit verbundenen Risiken zu erkundigen.

Art. 97 Abs. 3 AIG; Art. 33 ATSG; Art. 13 BGFA; BGIAA; Art. 22a BPG; Art. 13 BV; Art. 3 Bst. a, Bst. c, Art. 19 DSG; Art. 84, Art. 84a KVG; Art. 110 Abs. 3, Art. 305, Art. 320, Art. 321 Ziff. 1 StGB; Art. 12, Art. 16 Abs. 2; Art. 73, Art. 302 StPO; Art. 82 Abs. 1bis 2 VZAE

Werden meine Angehörigen informiert, wenn ich verhaftet oder inhaftiert werde?

Falls ich vorläufig festgenommen oder in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft gesetzt werde, müssen die Behörden umgehend meine Angehörigen benachrichtigen. Dazu gehören die Person, mit der ich in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft lebe, meine Kinder, meine Eltern und andere Personen, die mir in ähnlicher Weise nahestehen (z. B. mein*e Lebenspartner*in). Ich kann entscheiden, welche meiner Angehörigen informiert werden. Spreche ich mich nicht dazu aus, müssen die Behörden mindestens eine angehörige Person (in erster Linie Ehe- oder eingetragene*r Partner*in) benachrichtigen.

Ich kann ausdrücklich darauf verzichten, dass meine Angehörigen informiert werden.

K 9



Mein Recht darauf, Angehörige benachrichtigen zu lassen, kann nur eingeschränkt werden, wenn dies dem Zweck der Untersuchung entgegenstehen würde. Eine solche Einschränkung muss fortlaufend überprüft und aufgehoben werden, sobald es die Umstände erlauben.

Auf meinen Wunsch hin informiert die Behörde meine Arbeitgeberin oder meine konsularische Vertretung über meine Inhaftierung, es sei denn, dies steht dem Zweck der Untersuchung entgegen. Mit dieser Information darf die Behörde mich aber nicht an meiner Arbeitsstelle als LGBTI outen.

Art. 8 EMRK; Art. 31 Abs. 2 BV; Art. 110 STGB; Art. 116, Art. 214 Abs. 1 und 2 StPO

Europäische Strafvollzugsgrundsätze N 15.3, N 24.8, N 24.9

K 10**Kann ich im Gefängnis besucht werden?**

Im Gefängnis darf ich mindestens einmal pro Woche Besuch erhalten. Der Besuch ist überwacht und dauert in der Regel eine Stunde. Ich darf auch Briefe schreiben und zugeschickt bekommen, Pakete erhalten und telefonieren. In gewissen Fällen kann dieser Austausch mit der Aussenwelt inhaltlich überwacht und kontrolliert werden.

Wenn ich in Untersuchungshaft bin, müssen Besucher*innen eine Bewilligung beantragen, bevor sie mich besuchen können. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Besuch die Untersuchung behindern würde.

Art. 8 EMRK; Art. 13 BV; Art. 235 StPO; Art. 68 ff. JVV/BE; § 115, § 116, § 135 JVV/ZH

**Werde ich bei den Frauen oder bei den Männern einquartiert, wenn ich als trans Person inhaftiert bin?**

In Gefängnissen werden die inhaftierten Personen nach ihrem Geschlecht nach Frauen und Männern getrennt. Die Bestimmung des Geschlechts orientiert sich in der Praxis oft – aber nicht zwingend – am Eintrag im Personenstandsregister (amtliches Geschlecht). Als nicht-binäre Person werde ich nicht entsprechend meiner Geschlechtsidentität untergebracht werden können, auch nicht mit einem nicht-binären Geschlechtseintrag aus dem Ausland, da es in der Schweiz nur Frauengefängnisse und Männergefängnisse gibt.

Die Haftanstalt ist jedoch verpflichtet, die Sicherheit und Würde aller Personen zu gewährleisten, solange sie in Haft sind. Bei meiner Inhaftierung müssen deshalb die potenziellen Gefahren berücksichtigt werden, denen ich wegen meiner Homo- oder Bisexualität, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit ausgesetzt sein könnte. Bei meiner Unterbringung muss meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit berücksichtigt werden. Als trans Mensch muss man mir daher unabhängig von meinem amtlichen Geschlecht die Möglichkeit geben, entsprechend meinem sichtbar gelebten Geschlecht untergebracht zu werden.

Ich muss als trans Person unabhängig von meinem amtlichen Geschlecht die Möglichkeit haben, ohne Gefährdung meine Geschlechtsidentität zum Ausdruck zu bringen (z. B. schminken, Perücke aufsetzen, Hilfsmittel wie Brusteinlagen oder Binder anziehen) und meine Hygienebedürfnisse zu wahren (z. B. muss ich als trans Mann, der menstruiert, Zugang zu entsprechenden Hygieneprodukten erhalten).

Als Sicherheitsmassnahme sollte auch eine Unterbringung in einer Einzelzelle in Betracht gezogen werden. Ich darf aber nicht in Isolationshaft gesetzt werden mit der Begründung, mich so vor LGBTI-Feindlichkeit zu schützen. Auch die sanitären Anlagen muss ich ohne Gefährdung benutzen können.

Ausschuss Folterrechtskonvention; Art. 3, Art. 5, Art. 8 EMRK; Art. 16 UNO-Pakt II; Art. 7, Art. 10, Art. 13, Art. 36 BV; Art. 74 StGB; Art. 3 Abs. 1 StPO; Art. 13 JVG/BE

EGMR X. gegen die Türkei; CAT/C/57/4 (2016)

K 12

Muss ich in einem Strafverfahren gegen die Person aussagen, mit der ich in einer eingetragenen Partnerschaft oder mit der ich in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebe oder verheiratet bin?



Niemand kann mich zwingen, in einem Strafverfahren gegen meine*n Ehepartner*in oder meine*n eingetragene*n Partner*in auszusagen. Dasselbe gilt für meine*n Lebensgefährte*in, sofern wir zusammenwohnen und in einer stabilen, dauerhaften Beziehung sind.

Art. 168 StPO

K 13



ARMEE

Bin ich als trans Person militärdienstpflichtig? In welchem Fall muss ich als trans Person Ersatzabgaben bezahlen?

Wer das Schweizer Bürgerrecht hat und im Personenstandsregister als «männlich» eingetragen ist, ist dienstpflichtig. Wer als «weiblich» eingetragen ist, kann freiwillig Militärdienst leisten. Alle Dienstpflichtigen werden zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr auf ihre Militärdiensttauglichkeit (Armee, Zivildienst oder Zivilschutz) abgeklärt.

Trans Menschen dürfen nicht diskriminiert werden und haben das Recht darauf, Militärdienst zu leisten, wenn sie körperlich und psychisch dazu in der Lage sind und dies möchten. Gegen den Entscheid der medizinischen Untersuchungskommission (UC) kann ich Rekurs einlegen.

Als trans Mann werde ich militärflichtig, sobald mein amtlicher Geschlechtseintrag «männlich» ist. Wenn ich Dienst leisten möchte, kann ich an der Aushebung bis zum Alter von 24 Jahren teilnehmen. Wenn ich erst später mein amtliches Geschlecht auf «männlich» angepasst habe und Militärdienst leisten möchte, kann ich ein Gesuch stellen, um ausnahmsweise noch zugelassen zu werden.

Wenn ich als trans Mann nicht Militärdienst leisten möchte, kann ich aufgrund meiner Transidentität für doppelt untauglich erklärt werden. Das heisst, ich muss weder ins Militär einrücken noch Zivilschutz leisten. Für die Untauglichkeitserklärung ist der militärärztliche Dienst zuständig; dieser kann in meiner Abwesenheit entscheiden. Bin ich doppelt untauglich, kann es sein, dass ich Ersatzabgaben bezahlen muss. Diese muss ich auch bezahlen, wenn

ich mein amtliches Geschlecht in einem Alter geändert habe, in dem ich keinen Dienst mehr leisten durfte. Den Entscheid über die Ersatzabgaben kann ich anfechten, wenn ich damit nicht einverstanden bin.

Als trans Frau bin ich spätestens dann nicht mehr militär- und ersatzabgabepflichtig, wenn mein amtlicher Geschlechtseintrag auf «weiblich» angepasst wurde. Bereits davor kann ich aufgrund meiner Transidentität für doppelt untauglich erklärt werden. Mit der doppelten Untauglichkeit endet meine Pflicht, Militärdienst, Zivilschutz oder Zivildienst zu leisten, nicht aber die Ersatzabgabepflicht. Als trans Frau kann ich ab Beginn einer geschlechtsangleichenden Hormonbehandlung beantragen, dass ich die Ersatzabgaben nicht mehr zahlen muss. Auch wenn ich mein amtliches Geschlecht nicht anpasse, aber eine hormonelle und operative Geschlechtsangleichung mache bzw. gemacht habe, kann ich beantragen, dass mir die Ersatzabgaben ganz erlassen werden.

Als nicht-binäre Person gelten für mich die Informationen für trans Männer, wenn ich bei der Geburt als «weiblich» registriert wurde, und die Informationen für trans Frauen, wenn ich bei der Geburt als «männlich» registriert wurde.

Zu Fragen rund um das Militär kann ich mich als trans Person bei der Fachstelle Frauen in der Armee und Diversity (FiAD) beraten lassen: www.vbs.admin.ch > Weitere Themen > Diversity VBS und Schweizer Armee > Diversity Schweizer Armee

Art. 8, Art. 14 EMRK; Art. 59 BV; Art. 2, Art. 3, Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 MG; Art. 2 VMBM; Art. 1, Art. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 4, Art. 30 WPEG

EGMR Glor gegen Schweiz; Vereinbarung zwischen Wehrpflichtersatzverwaltung und transX vom 28. Juni 2001 (www.tgns.ch > Information > Recht > Militär > Ersatzabgaben)

Dachverbände und wichtige Organisationen

- **Aromantisches und Asexuelles Spektrum Schweiz**

E-Mail: Kontaktformular auf der Website
www.aroace.ch

- **Bisexuell Schweiz**

E-Mail: into@bisexuellschweiz.ch
www.bisexuellschweiz.ch

- **Dachverband Regenbogenfamilien**

E-Mail: info@regenbogenfamilien.ch
www.regenbogenfamilien.ch

- **InterAction – Verein Intergeschlechtliche Menschen Schweiz**

E-Mail: hello@interactionsuisse.ch
www.inter-action-suisse.ch

- **LOS – Lesbenorganisation Schweiz**

Dachorganisation für Lesben, bisexuelle und queere Frauen
E-Mail: info@los.ch
www.los.ch

- **Milchjugend**

Jugendorganisation für lesbische, schwule, bi, trans, inter und
asexuelle Jugendliche und für alle dazwischen und ausserhalb
E-Mail: info@milchjugend.ch
www.milchjugend.ch

- **Pink Cross**

Dachorganisation für schwule, bisexuelle und queere Männer
E-Mail: office@pinkcross.ch
www.pinkcross.ch

Pink-Cross-Rechtsberatung: www.pinkcross.ch > Beratung >
Rechtsberatung

- **Queeramnesty**

Menschenrechte für lesbische, schwule, bisexuelle, trans und
intergeschlechtliche Personen
www.queeramnesty.ch

- **TGNS – Transgender Network Switzerland**

E-Mail: info@transgender-network.ch
www.tgns.ch

TGNS-Rechtsberatung: www.tgns.ch > Beratung > Recht

Anlauf- und Beratungsstellen

Schweiz

- **LGBTIQ Helpline**
E-Mail: info@lgbt-helpline.ch
www.lgbtiq-helpline.ch
Tel. 0800 133 133
(Montag – Freitag, 19 – 21 Uhr)
- **du-bist-du**
Peer-to-Peer-Beratung für junge queere Menschen
E-Mail: Kontaktformular auf der Website
du-bist-du.ch > Beratung
- **Lehrplan Q – queere Bildungsangebote**
E-Mail: info@lehrplanq.ch
lehrplanq.ch
- **Aids-Hilfe Schweiz**
Kostenlose telefonische und schriftliche Rechtsberatung für Fragen in Zusammenhang mit HIV
E-Mail: recht@aids.ch
www.aids.ch > Angebote > für Menschen mit HIV > Rechtsberatung
Tel. 044 447 11 11
(Dienstag und Donnerstag, 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr)
- **Beratungsstellen Opferhilfe**
In jedem Kanton gibt es offiziell anerkannte Opferberatungsstellen. Diese beraten zu psychosozialen und juristischen Fragen bei Straftaten wie Körperverletzung, Stalking, sexuelle, sexistische und LGBTI-feindliche Gewalt, häusliche Gewalt oder Zwangsheirat. Das Angebot richtet sich an alle gewaltbetroffenen Personen, an Personen aus deren Umfeld und/oder Fachpersonen.
www.opferhilfe-schweiz.ch

Bern

- **LGBT+ Beratung am Checkpoint Bern**
Professionelle psychologische & psychosoziale Beratungen für lesbische, schwule, bisexuelle und queere Menschen, Angehörige und Fachpersonen, persönliche Gespräche nach Vereinbarung
E-Mail: info@checkpoint-be.ch
www.mycheckpoint.ch > Standorte > Bern > Angebot
Tel. 031 390 36 46
- **Beratung für trans und nonbinäre Menschen am Checkpoint Bern**
Professionelle psychosoziale Beratungen betreffend der Geschlechtsidentität für trans, non-binäre und queere Menschen, Angehörige und Fachpersonen, persönliche Gespräche nach Vereinbarung
E-Mail: info@checkpoint-be.ch
www.mycheckpoint.ch > Standorte > Bern > Angebot
Tel. 031 390 36 46
- **hab queer bern**
Verschiedene Angebote für Beratung und Begleitung
Villa Bernau, Seftigenstrasse 243, 3084 Wabern
E-Mail: info@habqueerbern.ch
www.habqueerbern.ch > Angebote > Beratung und Begleitung
- **Fachstelle für Gleichstellung in Geschlechterfragen**
Beratung und Triage für Privatpersonen, Fachpersonen und Unternehmen sowie für Angestellte der Stadt Bern bei Fragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans, intergeschlechtlichen und weiteren queeren Menschen
E-Mail: gleichstellung@bern.ch
www.bern.ch/gleichstellung

- **HAZ-Beratung für Frauen**

E-Mail: lesbenberatung@haz.ch

www.haz.ch > Angebote > Beratung

Tel. 0800 133 133 (Montag – Freitag 19.00 – 21.00 Uhr)

Persönliche Beratung nach Vereinbarung: HAZ,

Regenbogenhaus, Zollstrasse 117, 8005 Zürich

- **HAZ-Beratung für Männer**

E-Mail: schwulenberatung@haz.ch

www.haz.ch > Angebote > Beratung

Tel. 0800 133 133 (Montag – Freitag 19.00 – 21.00 Uhr)

Persönliche Beratung nach Vereinbarung: HAZ,

Regenbogenhaus, Zollstrasse 117, 8005 Zürich

- **HAZ-Beratung für trans Menschen**

E-Mail: info@haz.ch

www.haz.ch > Angebote > Beratung

Tel. 0800 133 133 (Montag – Freitag 19.00 – 21.00 Uhr)

Persönliche Gespräche nach Vereinbarung:

HAZ, Regenbogenhaus, Zollstrasse 117, 8005 Zürich

- **Beratung für trans Menschen am Checkpoint Zürich**

E-Mail: fachstelle-zh@tgns.ch

www.cpzh.ch

Persönliche Gespräche nach Vereinbarung an

der Limmatstr. 25, 8005 Zürich, Tel. 044 455 59 10

- **Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich**

Beratung und Triage für Einwohner*innen und Unternehmen der Stadt Zürich und für Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung in allen Fragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans und intergeschlechtlichen Menschen

E-Mail: gleichstellung@zuerich.ch

www.stadt-zuerich.ch/gleichstellung

Impressum

©2025 Law Clinic der Universität Genf / Fachstelle für Gleichstellung in Geschlechterfragen der Stadt Bern / Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich

Herausgeberschaft

Law Clinic der Universität Genf

Fachstelle für Gleichstellung in Geschlechterfragen der Stadt Bern

Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich

Übersetzung

Erstübersetzung aus dem Französischen: Barbara Horber,
www.transit-txt.ch

Redaktion

Shelley Berlowitz, Marianne Kauer,

Fabian Weingartner, Nesa Zimmermann

Unter Mitwirkung von: Leandra Choffat, Morgane Pierroz,
Darja Schwyter, Aner Voloder

Korrektorat

SprachWeberei, www.sprachweberei.ch

Wortkiosk, www.wortkiosk.com

Vertrieb

Diese Broschüre und weitere Materialien sind im Shop der Aids-Hilfe Schweiz bestellbar: shop.aids.ch

Grafik

www.superposition.info

Vierte Auflage, rechtlicher Stand September 2025

Für Informationen zu anderen Städten und Kantonen
können Sie den folgenden Code scannen:



www.bern.ch/lgbti-rechte

Die Broschüre «Les droits des personnes LGBT», auf der die vorliegende Publikation beruht, wurde von Studierenden der Law Clinic der Universität Genf erarbeitet. Wir danken:

Ismaël Albacete, Sébastien Aubert, Alexia Blanchet, Valery Bragar, Laura Buri, Bibiane Capella Abd Alla, Stéphanie Catterson, Daniel Da Silva Borges, Valerie Debernardi, Claire Dechamboux, Sabine Elkaim, Diego Alan Esteban, Ana Flores, Samuel Griess, Séverine Gut, D. Henzen, Quentin Markarian, Montserrat Miranda, Aline Moubarak Nahra, Milena Peeva, Marine Pernet, Laura Russo, Emilie Rossier, Loïc Ralala, Jessica Schwalm, Camille Sicard Fouard, Nicolas Tamayo Lopez, Merigona Uka, Emma Waldron, Noémie Weill

